

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2024/120 (ö)

Rechnungsprüfungsamt

SCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck
für das Haushaltsjahr

2 0 2 1

Kirchheim unter Teck, den 09.08.2024

Inhaltsübersicht	Seite
I.) Abschluss der Jahresrechnung 2021	3 - 5
II.) Allgemeine Grundsätze zur Kommunalen Doppik	6
III.) Vorbemerkungen	7 - 10
3.1 Prüfung des Jahresabschlusses	7
3.2 Örtliche Prüfung	7 - 8
3.3 Überörtliche Prüfung	8 - 9
3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt	9 - 10
IV.) Ergebnisrechnung zum 31.12.2021	11 - 36
4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung	11 - 13
4.2 Ordentliches Ergebnis	14
4.3 Ordentliche Erträge	14 - 23
4.4 Ordentliche Aufwendungen	23 - 33
4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis)	33
4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	33 - 34
4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt	34 - 35
4.8 Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	35 - 36
V.) Finanzrechnung zum 31.12.2021	37 - 48
5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung	37 - 41
5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit	41
5.3 Investitionstätigkeit	42 - 45
5.4 Finanzierungstätigkeit	45
5.5 Gesamtergebnis der Finanzrechnung u. Entwicklung d. liquiden Mittel	45 - 46
5.6 Kennzahlen zur Finanztätigkeit	47 - 48
VI.) Bilanz zum 31.12.2021	49 - 63
6.1 Aktivseite	49 - 55
6.2 Passivseite	56 - 61
6.3 Kennzahlen zur Bilanz	62 - 63
VII.) Verwaltungsprüfung / Berichte über Prüfungsergebnisse	64 - 102
VIII.) Fachtechnik / Bauausgaben	103 - 105
IX.) Fazit des Haushaltsjahres 2021 und Ausblick	106 - 110
X.) Prüfungsbestätigung	111

I) Die Jahresrechnung 2021 wurde mit folgenden Werten abgeschlossen:

1.	Ergebnisrechnung	Vorjahr 2020	2021
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	123.287.537	128.470.927
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	122.799.604	121.687.822
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	487.933	6.783.105
1.4	Außerordentliche Erträge	3.435.630	1.340.598
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	1.451.232	1.480.949
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.984.398	- 140.351
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	2.472.331	6.642.754

2.	Finanzrechnung	Vorjahr 2020	2021
2.1	Summe d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	119.333.446	124.320.516
2.2	Summe d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	107.889.335	118.501.921
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	11.444.111	5.818.595
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.050.145	4.964.621
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.074.573	18.231.401
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 14.024.428	- 13.266.780
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 u. 2.6)	- 2.580.317	- 7.448.185
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.417.626	2.333.915
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.331.031	661.616
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	86.595	1.672.299
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 2.493.722	- 5.775.886
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 125.349	2.956.076
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	39.672.571	37.053.500
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	- 2.619.071	- 2.819.810
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	37.053.500	34.233.690

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 hat sich die Bilanz gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Aktivseite	Vorjahr 2020 EUR	Geschäftsjahr 2021 EUR
1 <u>Vermögen</u>	497.568.687	496.176.915
1.1 <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	631.522	784.876
1.2 <i>Sachvermögen</i>	416.458.651	420.999.413
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht</i>	38.764.697	36.792.826
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</i>	134.408.821	133.144.019
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	214.956.409	214.742.273
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	1.658.940	1.657.954
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	2.938.799	2.979.185
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	2.941.039	3.307.379
1.2.8 <i>Vorräte</i>	100.032	105.310
1.2.9 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>	20.689.914	28.270.467
1.3 <i>Finanzvermögen</i>	80.478.515	74.392.626
1.3.2 <i>Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen</i>	1.962.394	1.963.410
1.3.3 <i>Sondervermögen</i>	9.272.000	9.272.000
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>	10.209.252	11.660.155
1.3.5 <i>Wertpapiere</i>	14.079.753	10.578.139
1.3.6 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</i>	4.510.865	4.860.853
1.3.7 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	3.376.976	1.811.104
1.3.8 <i>Liquide Mittel</i>	37.067.275	34.246.965
2 <u>Abgrenzungsposten</u>	4.104.554	3.911.023
2.1 <i>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	328.032	276.906
2.2 <i>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</i>	3.776.522	3.634.117
Bilanzsumme	501.673.241	500.087.938

Passivseite	Vorjahr 2020 EUR	Geschäftsjahr 2021 EUR
1 Kapitalposition	313.480.320	320.130.606
1.1 Basiskapital	246.878.196	246.878.196
1.2 Rücklagen	66.602.125	73.252.410
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	47.563.067	54.346.173
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. Sonderergebnisses	18.213.707	18.073.356
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	825.350	832.881
2 Sonderposten	150.491.753	149.846.444
2.1 für Investitionszuweisungen	22.192.477	22.085.639
2.2 für Investitionsbeiträge	119.704.496	119.454.747
2.3 für Sonstiges	8.594.781	8.306.057
3 Rückstellungen	23.366.074	13.189.816
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	283.688	403.897
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	1.884.914	1.650.014
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	412.183	344.066
3.7 Sonstige Rückstellungen	20.785.290	10.791.839
4 Verbindlichkeiten	7.517.746	9.905.267
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	346.800	283.600
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.995.697	6.817.828
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40.968	507.610
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.134.281	2.296.229
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.817.347	7.015.806
Bilanzsumme	496.262.859	500.087.938

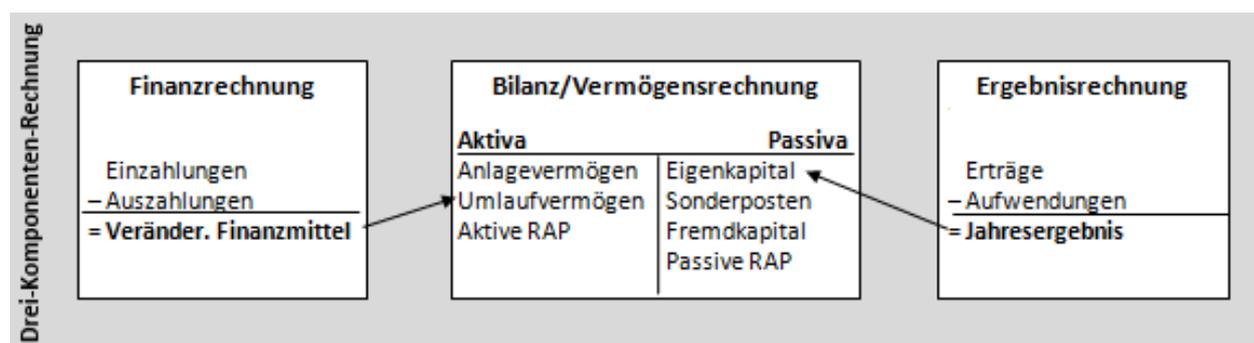
II) Allgemeine Grundsätze zur Kommunalen Doppik:

Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung:

Die Ergebnisrechnung erfasst die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Sie beinhaltet auch nicht kassenwirksame Vorgänge wie die Abschreibungen (AfA). Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines kaufmännisch geführten Unternehmens. Der Saldo (=Ergebnissaldo) aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Basiskapital. Das erwirtschaftete Jahresergebnis gilt gemeinhin als Indikator des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit, d.h., wenn die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag ausweist, so ist im betrachteten Rechnungsjahr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden.

Die Finanzrechnung erfasst alle eingehenden Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres; ihr Saldo ist der Liquiditätssaldo (Kassenbestand). Sie beinhaltet damit alle realisierten Zahlungsströme. Die Finanzrechnung entspricht weitgehend dem vormaligen kameralen Haushalt, da sie alle kassenwirksamen Zahlungsvorgänge, aber keine sonstigen Wertveränderungen wie z. B. Abschreibungen oder Pensionsrückstellungen, darstellt. Der Ergebnissaldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen gibt mit Ablauf des Haushaltsjahres Aufschluss, über die Veränderung der liquiden Mittel bzw. den Kassenbestand und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Umlaufvermögen.

Die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) sind Teil des doppischen Jahresabschlusses sowie Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung. Nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz/Vermögensrechnung im Sinne der Drei-Komponenten-Rechnung zusammenhängen.



Die Verknüpfung besteht hierbei darin, dass der in der Finanzrechnung ausgewiesene positive/negative Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen die Bilanzposition "Liquide Mittel" (eine Unterposition des Umlaufvermögens) erhöht/mindert und der Saldo der Ergebnisrechnung aus Erträgen abzüglich Aufwendungen im Falle eines Jahresüberschusses das Basiskapital (Eigenkapital) erhöht bzw. im Falle eines Jahresfehlbetrages mindert.

Die Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung fließen in die Bilanz ein, wo wiederum das Vermögen (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva mit den Finanzmitteln (Basiskapital und Schulden) im Passiva gegenübergestellt ist.

III) Vorbemerkungen:

3.1 Prüfung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss umfasst sämtliche wirtschaftlichen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er legt somit Rechenschaft darüber ab, welches Jahresergebnis erzielt wurde und wie sich die liquiden Mittel bzw. der Kassenbestand verändert haben.

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen und muss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung enthalten. Entsprechend § 95 GemO ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung und
- Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Zum Anhang gehören auch Anlagen wie Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Im Ergebnis ist festzustellen: Der Jahresabschluss ist vollständig sowie ausführlich erläutert; er gibt hinreichend Aufschluss über die Finanzvorgänge des Wirtschaftsjahres. Die erforderlichen Anhänge sind ebenfalls vorhanden und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Stadt auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der sachlichen/rechtlichen Richtigkeit des Kassen- und Finanzwesens sowie des städtischen Vermögens mit Erstellung eines Schlussberichts.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

- Prüfung weiterer Einrichtungen

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes der Stadtwerke sowie des zum 01.01.2022 gegründeten Eigenbetriebes SWK wahr. Die Parkhaus GmbH wurde bis zum Jahre 2020 in privater Rechtsform als 100%ige Beteiligung der Stadt unterhalten. Diese Rechtsform wurde zum Jahre 2020 aufgehoben und der Parkhausbetrieb direkt bei dem Eigenbetrieb der Stadtwerke eingegliedert.

Über die gesetzliche Pflichtprüfung der beiden Eigenbetriebe erfolgen stets separate Prüfungen unter Ausfertigung eines gesonderten Prüfberichts.

Die Prüfberichte des RPA für die Stadtwerke sind bis zum Jahr 2020 fertig gestellt. Diese werden jeweils im Rahmen der Einbringung des Prüfberichtes des Eigenbetriebes der Stadtwerke als zusätzliche Berichte dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Städtischer Wohnbau Kirchheim sind noch nicht fertig gestellt, weil der Geschäftsbetrieb noch in den Anfängen weilt. Der vollständige wirtschaftliche Betrieb mit Aufnahme eines eigenen handlungsfähigen Budgets sowie der Übernahme des Vermögens in Form der städtischen Gebäude in die Bilanz des Eigenbetriebes Städtischer Wohnbau Kirchheim erfolgte erst zum Jahre 2024. Nach der Gründung zum 01.01.2022 erfolgte zunächst ein eingeschränkter Interimsbetrieb, um die Einrichtung und Vorbereitung für den vollständigen Echtbetrieb in die Wege zu leiten.

- Ferner ist dem Rechnungsprüfungsamt durch Gemeinderatsbeschluss als weitere Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins Brückenhaus e.V. übertragen. Hierüber wird ebenfalls ein eigenständiger Prüfbericht gefertigt.
- Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Kassenüberwachung. Dabei sind insbesondere eine jährliche Prüfung der Stadtkasse vorzunehmen sowie diverse Zahlstellen mit hohen Bargeldeinnahmen wie z.B. Freibad, BürgerService etc. zu überprüfen.
- Das RPA prüft laufend die Wirtschaftlichkeit innerhalb der Verwaltung d.h. innerhalb der Verwaltung sind Anregungen und Impulse im Sinne der Prävention über eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und Organisationsregelung zu geben. Dabei nimmt die begleitende Beratung der Fachabteilungen während der laufenden Tätigkeiten einen zunehmenden Stellenwert und Zeitraum ein.
- Gleichzeitig hat das RPA in den vergangenen Jahren mehrere fachfremde Aufgaben übernommen. Hinzugekommen sind vor allem die Funktion des Datenschutzbeauftragten. Der Leiter des RPA ist zum städtischen Datenschutzbeauftragten bestellt. Nach Inkrafttreten der EU-DSGVO zum 25.05.2018 war insbesondere eine Datenschutzstruktur für die Stadtverwaltung aufzubauen und sind fortfolgend die laufenden Datenschutzangelegenheiten der Stadt wahrzunehmen.
- Sonstige Aufgaben:

Das RPA ist als ständiges Mitglied in der Stellenbewertungskommission vertreten und hatte zuletzt auch in mehreren innerstädtischen Projekten wie z.B. Entwicklung des E-Governments in der Stadtverwaltung, sowie im Hinblick auf den Datenschutz im interkommunalen Projekt Internes-Sicherheits-Management System mit den Großen Kreisstädten im Landkreis mitgewirkt. Aktuell ist das RPA in der Projektgruppe Vandalismus in Schulhöfen beteiligt. Des Weiteren obliegen dem PRA die aushilfsweise Vertretung des Ehestandesbeamten. Außerdem hat das RPA ab dem Jahre 2015 die Prüfung des Jahresabschlusses des Regio Stuttgart Marketing und Tourismus e.V. übernommen. Damit wurde das Betätigungsfeld in den letzten Jahren erheblich erweitert.

3.3 Überörtliche Prüfung:

Darüber hinaus werden noch überörtliche Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen. Die überörtliche Prüfung teilt sich auf in die allgemeine Finanzprüfung und in die Prüfung der Bauausgaben.

Ende des Jahres 2020 erfolgte zuletzt die überörtliche Finanzprüfung für die Jahre 2013 – 2017 durch die GPA Baden-Württemberg. Der Abschlussbericht der überörtlichen Finanzprüfung wurde im Juli 2021 an die Stadt übergeben. Eine entsprechende Stellungnahme erfolgte durch die Verwaltung Ende November 2021. Mit Schreiben vom 17.01.2022 hat das

Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Kirchheim unter Teck die uneingeschränkte Bestätigung zum Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Über das Ergebnis und die Inhalte wurde der Gemeinderat in der Sitzungsrunde am 16.03.2022 (SiVo Nr. GR/2022/012) unterrichtet.

Die überörtliche Bauprüfung der Jahre 2015 bis 2019 erfolgte zuletzt im Zeitraum von Juni bis Juli 2020. Auf den Abschlussbericht der GPA im März 2021 hat die Stadt mit Schreiben vom 06.12.2021 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO der Stadt Kirchheim unter Teck die Bestätigung erteilt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind. Über das Ergebnis und die Inhalte wurde der Gemeinderat in der Sitzungsrunde am 07.12.2022 unterrichtet.

3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 110 GemO). Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss.

Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt waren,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es erfolgte eine Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensrechnung.

Zeitlicher Ablauf:

Nach § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchheim unter Teck hat sich zeitlich verzögert und war am 01.03.2024 durch die Abteilung Finanzen erstellt und am 08.03.2024 dem RPA übergeben worden. Nach Umstellung auf die Doppik sind die haushaltsrechtlichen Sachverhalte nochmals erheblich komplexer geworden. Entsprechend ist inzwischen bei vielen Kommunen gleichlautend festzustellen, dass die Erstellung des Jahresabschlusses inzwischen einen größeren Zeitraum in Anspruch nimmt und oftmals mit einem höheren zeitlichem Versatz erfolgt.

Nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht NKHR war das zu prüfende Haushaltsjahr 2021 das neunte Jahr der Doppik.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde ein Doppelhaushalt erlassen. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 wurden am 11.12.2019 durch den Gemeinderat beschlossen. Mit Erlass vom 18.02.2020 ist von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt worden. Am 16.12.2020 wurde für 2021 vom Gemeinderat ein

Nachtragshaushalt beschlossen und am 09.02.2021 vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kirchheim unter Teck hat die Jahresrechnung 2021 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der §§ 110 Abs. 1 i.V.m. § 112 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und unter Anwendung der Vorschriften des 2. Unterabschnitts der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Grundlage ist das doppelte Gemeindefinanzrecht. Schwerpunkt der Prüfung bildet dabei stets die sachliche (rechtliche) Prüfung und weniger der rein rechnerische Nachvollzug. Dieser tritt jedoch bei der Prüfung der Gesamtabchlusszahlen, also den Salden in den Vordergrund.

Über die durchgeführten Prüfungen fertigte das RPA unterjährig Teilprüfberichte entsprechend § 17 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Diese stellen nach § 110 Abs. 2 GemO das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung (Prüfbericht) dar. Der Schlussbericht selbst enthält neben der förmlichen Prüfung des Abschlusses daher nur die wesentlichen Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse, welche mit der Feststellung der Jahresrechnung als Ganzes in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Zum Teil werden aber im Schlussbericht auch erstmalig Prüfberichte aufgezeigt. Insoweit erfolgte die auszugsweise Einholung der Stellungnahmen gesondert.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit als Grundlage der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Hierbei kommt der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Außen vor bleiben jedoch getroffene Entscheidungen aufgrund des politischen Willensbildungsprozesses.

Die Prüfung beschränkte sich nach § 15 Gemeindeprüfungsordnung auf Schwerpunkte und Stichproben im Rahmen einer internen Prüfplanung. Dabei berücksichtigt die Prüfplanung Risikofaktoren und wirtschaftliche Bedeutung bei der Prüfhäufigkeit.

Das RPA verfügt einschließlich der Leitung über insgesamt 3,5 Vollzeitkräfte für die Prüfung, davon 1 Stelle in der Fachtechnik. Ergänzend bestehen noch 0,5 Stellenanteile für die Aufgaben des Datenschutzes.

IV) Ergebnisrechnung zum 31.12.2021

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	Übertrag.
		2020	2021	2021	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	2022
		1	2	3	4	5
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	72.118.415	67.606.257	73.800.212	6.193.955	0
2	+ Zuweisungen, Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.379.342	27.211.936	31.698.973	4.487.037	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwend- ungen und -beiträge	1.609.218	1.631.475	1.594.405	-37.069	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	12.797.711	13.931.690	12.853.233	-1.078.457	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.291.068	2.264.140	2.339.521	75.381	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.215.292	1.332.245	1.763.337	431.092	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	178.349	180.700	182.336	1.636	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	531.794	334.459	582.108	247.650	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.166.348	3.934.100	3.656.802	-277.298	0
11	= Summe d. ordentlichen Erträge	123.287.537	118.427.000	128.470.927	10.043.927	0
12	- Personalaufwendungen	-34.978.592	-36.601.422	-36.430.617	170.805	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.612.754	-24.453.821	-22.426.491	2.027.330	-505.090
15	- Abschreibungen	-10.461.471	-9.496.962	-11.777.485	-2.280.523	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36.015	-122.946	-106.355	16.591	0
17	- Transferaufwendungen	-52.912.807	-49.086.653	-47.051.465	2.035.188	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.797.964	-3.778.208	-3.895.409	-117.201	0

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	Übertrag.
		2020	2021	2021	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
19	= Summe der ordentlichen Aufwendungen	-122.799.604	-123.540.012	-121.687.822	1.852.190	-505.090
20	= Ordentliches Ergebnis	487.933	-5.113.011	6.783.106	11.896.117	-505.090
21	+ Außerordentliche Erträge	3.435.630	0	1.340.599	1.340.599	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	-1.451.233	-20.000	-1.480.950	-1.460.950	0
23	= Sonderergebnis	1.984.398	-20.000	-140.351	-120.351	0
24	= Gesamtergebnis	2.472.331	-5.133.011	6.642.755	11.775.766	-505.090
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-487.933	0	-6.783.106	-6.783.106	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-1.984.398	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	140.351	140.351	0

4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung:

Gliederung und Aufbau der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht in Aufbau und Gliederung den gesetzlichen Vorschriften. Der Gesamthaushalt wurde in 10 Teilhaushalte und damit nach § 4 Abs. 1 GemHVO gegliedert, die sich an den Produktbereichen des Produktplans Baden-Württemberg und der örtlichen Organisation orientieren. Jeder Teilhaushalt ist einem Dezernat zugeordnet. In den Teilhaushalten sind zusammenhängende Aufgabenbereiche gebündelt. Die Gliederung nach der örtlichen Organisation schafft eindeutige Fach- und Finanzzuständigkeiten. Allerdings verschieben sich mit jeder Organisationsänderung die Teilhaushalte und bedürfen laufend Anpassungen an die neuen Organisationsstrukturen bzw. erschweren eine Vergleichbarkeit der Teilhaushalte über einen längeren Zeitraum. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens ein Budget.

Jahresergebnis 2021:

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.642.755 € (Vorjahr: 2.472.330 €) ab. Das **Gesamtergebnis** setzt sich aus einem positiven **Ordentlichen Ergebnis** von 6.783.106 € und dem Fehlbetrag des **Sonderergebnisses** von -140.351 € zusammen.

Ursprünglich wurde für das Jahr 2021 mit einem negativen **Ordentlichen Ergebnis** in Höhe von rund -5,1 Mio. € geplant. Die Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen aus der Steigerung von Erträgen in Höhe von 10,0 Mio. €. Die positive Abweichung auf der Ertragsseite ist einerseits auf die Entwicklung der Gewerbesteuer zurückzuführen. Das Aufkommen lag mit 31,1 Mio. € deutlich über den im Nachtragshaushalt 2021 reduzierten Planansatz von 25,0 Mio. €. Darüber hinaus wurde das Ergebnis durch höhere Zuweisungen, und Zuwendungen (+4,5 Mio. €) positiv beeinflusst. Parallel dazu waren auf der Aufwandsseite im Vergleich zur ursprünglichen Planung Wenigerausgaben in Höhe von 1,9 Mio. € getätigt. Ursächlich dafür waren insbesondere die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Eine Vielzahl an Maßnahmen konnte nicht wie geplant umgesetzt werden.

Das **Sonderergebnis** schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von – **140.3351 €** ab. Die außerordentlichen Erträge konnten die außerordentlichen Aufwendungen folglich nicht komplett ausgleichen.

Ergebnisverwendung:

Der erzielte Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis wird gemäß § 23 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt; bzw. der Fehlbetrag im Sonderergebnis nach § 25 Abs. 4 GemHVO der Rücklage des Sonderergebnisses entnommen.

4.2 Ordentliches Ergebnis:

	Ergebnis VJ 2020	Ergebnis 2021	Planansatz 2021	Abweichung Plan/Ergebnis
Ordentliche Erträge	123.287.537 €	128.470.927 €	118.427.000 €	10.043.927
Ordentliche Aufwendungen	-122.799.604 €	-121.687.821 €	-123.540.011 €	1.852.190
Ordentliches Ergebnis	487.933 €	6.783.106 €	- 5.113.011 €	11.896.117 €

4.3 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben; wie z.B. die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Ebenfalls einen hohen Anteil stellen die Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen dar. Hierzu gehören vor allem die Schlüsselzuweisungen. Die Ordentlichen Erträge betragen im Berichtsjahr:

Übersicht ordentliche Erträge	2021 Plan	2021 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	67.606.257 €	73.800.212 €	6.193.955 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	27.211.936 €	31.698.973 €	4.487.037 €
Aufgelöste Investitionszuwendungen	1.631.475 €	1.594.405 €	- 37.069 €
Entgelte f. öffentl. Leistungen / Einrichtungen	13.931.690 €	12.853.233 €	- 1.078.457 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.264.140 €	2.339.521 €	75.381 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.332.245 €	1.763.337 €	431.092 €
Zinsen und ähnliche Erträge	180.700 €	182.336 €	1.636 €
Aktiviere Eigenleistungen	334.459 €	582.108 €	247.650 €
Sonstige ordentliche Erträge	3.934.100 €	3.656.802 €	- 277.298 €
Summe ordentliche Erträge	118.427.000 €	128.470.927 €	10.043.927 €

4.3.1 Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben:

Die Realsteuer-Hebesätze stellten sich im Berichtsjahr 2021 wie folgt dar:

Realsteuer-Hebesätze in 2021	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Stadt Kirchheim unter Teck	310	395	380
Landesdurchschnitt aller Gemeinden	367	404	370
Städte 20.000 – 50.000 Einwohner	346	395	369

➤ Im Berichtsjahr 2021 blieben die Hebesätze bei der Stadt unverändert.

Wie waren im Jahre 2021 die Realsteuer-Hebesätze vergleichsweise in anderen Städten im Landkreis Esslingen bzw. dem Regierungsbezirk Stuttgart festgesetzt?

Städte/Kommunen	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Landeshauptstadt Stuttgart sowie Große Kreisstädte im Landkreis Esslingen und Stadt Göppingen:			
Stuttgart Landeshauptstadt	520	520	420
Esslingen am Neckar	425	425	400
Filderstadt	390	390	395
Leinfelden-Echterdingen	310	380	390
Nürtingen	390	440	390
Ostfildern	380	395	400
Göppingen	370	370	365
Städte im Landkreis Esslingen unter 20.000 Einwohnern:			
Dettingen unter Teck	400	400	385
Neuhausen auf den Fildern	370	390	390
Plochingen	380	400	400
Weilheim an der Teck	320	380	380
Wendlingen am Neckar	320	320	340
Wernau (Neckar)	350	390	390

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

➤ Die Stadt liegt mit dem Hebesatz bei der Grundsteuer A – die hinsichtlich der Steuererträge nur eine stark untergeordnete Rolle einnimmt – im Landkreis Esslingen im untersten Bereich.

➤ Bei der Grundsteuer B entsprechen die Hebesätze in etwa den Durchschnittswerten.

➤ Bei der Gewerbsteuer sind die Hebesätze im Vergleich zu den Großen Kreisstädten im Landkreis Esslingen unterhalb den entsprechenden Durchschnittswerten festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens 2024/2025 ist durch den Gemeinderat zum Haushaltsjahr 2024 eine Erhöhung des Gewerbsteuerhebesatzes um 10% auf 390% beschlossen worden.

Entwicklung der Steuererträge:

Insgesamt betragen die Erträge aus Steuern bei der Stadt 73,8 Mio. € (Vorjahr: 72,1 Mio. €). Die bedeutendsten Ertragsquellen sind die Gewerbsteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Gewerbsteuer unterliegt allerdings auch den stärksten Schwankungen.

Mit Beginn der wirtschaftlichen Boomphase ab 2012 hat sich örtlich ein erfreulicher Aufwärtstrend entwickelt. Während das Gewerbesteueraufkommen bis 2010 noch regelmäßig bei maximal 14,0 Mio. € lag, steigerte sich das Aufkommen fortfolgend fast ausnahmslos auf mehr als 30,0 Mio. € pro Jahr.

Die Steuererlöse der Stadt entwickelten sich im Berichtsjahr 2021 sowie den 3 vorangegangenen Haushaltsjahren wie folgt:

Erträge aus Steuern	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A+B	7.441.357	7.617.405	7.637.407	7.771.669
Gewerbsteuer	41.585.113	35.366.343	23.466.068	31.074.710
Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	25.702.164	27.187.359	25.183.492	26.793.692
Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	3.887.279	4.408.328	4.779.708	5.381.175
Vergnügungssteuer	1.883.662	1.740.033	1.464.586	554.886
Hundesteuer	169.294	171.309	181.228	192.468
Familienleistungsausgleich	1.925.558	1.993.638	1.823.051	2.031.613
Gewerbsteuer-Kompensation	0	0	7.582.875	0
Summe Steuern u. Abgaben	82.594.427	78.484.416	72.118.415	73.800.212

Die Erträge aus Gewerbesteuern haben sich sowohl in 2018 (41,6 Mio. €) als auch in 2019 mit rd. 35,4 Mio. € auf sehr hohem Niveau bewegt. Mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahre 2020 hat sich das Aufkommen erwartungsgemäß auf rund 23,5 Mio. € verringert. Zur Wiederbelebung der Konjunktur erstattete der Bund und das Land je anteilig eine Kompensationszahlung für den Ausfall der Gewerbsteuer in Höhe von fast 7,6 Mio. €, so dass im Jahr 2020 insgesamt ein Volumen von rund 31,0 Mio. € erzielt wurde. Im Berichtsjahr 2021 konnte der Vorjahreswert einschließlich des Kompensationsausgleichs quasi fast übereinstimmend in gleicher Höhe erreicht werden. Der Planansatz von 25,0 Mio. € (wurde im Nachtragshaushaltsverfahren um 3,0 Mio. € reduziert) war demnach sogar um rund 6,0 Mio. € übertroffen.

Gegenüber der Planung änderten sich die Steuereinnahmen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	2021 Plan	2021 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Grundsteuer A + B	7.578.000 €	7.771.669 €	193.669 €
Gewerbsteuer	25.000.000 €	31.074.710 €	6.074.710 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.344.304 €	26.793.692 €	449.388 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.085.116 €	5.381.175 €	296.059 €
Vergnügungssteuer	1.400.000 €	554.886 €	- 845.114 €
Hundesteuer	170.000 €	192.468 €	22.468 €
Familienleistungsausgleich	2.028.837 €	2.031.613 €	2.776 €
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	67.606.257 €	73.800.212 €	+ 6.193.955 €

Gegenüber der Planung konnte bei den Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben ein Mehrertrag von rund 6,2 Mio. € erreicht werden, der sich quasi vollständig aus den Mehrerträgen bei der Gewerbsteuer ergibt. Ein starker Rückgang von fast 850.000 € war vor allem bei den Erträgen der Vergnügungssteuer zu registrieren.

Auf Grund der negativ befürchteten Auswirkungen durch die Corona-Pandemie waren entsprechend den Mai- und November-Steuerschätzungen nachvollziehbar Ertragsrückgänge für das Berichtsjahr prognostiziert. In Folge dessen wurde mit GR-Beschluss vom 16.12.2020 ein Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, in dem wegen der erwarteten Ertragsrückgängen Korrekturen bei den bestehenden Planansätzen in Höhe von rund -4,7 Mio. € vorgenommen wurden; allein der Ansatz der Gewerbesteuererträge wurde im Sinne des kaufmännischen Vorsichtsgebotes um 3,0 Mio. € auf 25,0 Mio. € vermindert. Erfreulicher Weise waren die negativen Befürchtungen nicht eingetreten, so dass letztlich ähnliche Ergebnisse entsprechend der ursprünglichen Planung erreicht wurden.

Die erwirtschafteten Steuererträge hatten zwar ein höheres Volumen als im Corona belasteten Vorjahr; allerdings sind sie gegenüber den früheren Jahren zusammengeschmolzen und lassen einen Rückgang der Ertragskraft gegenüber den sehr ertragsstarken Rekordjahren zuvor -in denen Gewerbesteuererträge mit Spitzenwerten bis zu 55,4 Mio. € erreicht wurden- erkennen. Grundsätzlich ist daraus ersichtlich, in welcher starker Abhängigkeit die Steuererträge zum konjunkturellen Verlauf stehen und welche hohe Ertragsausfälle in Zeiten von Konjunkturerinbrüchen entstehen. Gerade mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftskrise -geprägt durch Energie- und Rohstoffknappheit sowie steigender Inflation- ist der Rückgang der Steuererträge in Krisenzeiten ein deutliches Warnsignal, dass die laufenden Aufwendungen stets an die schrumpfende Ertragssituation anzupassen sind.

Gewerbesteueraufkommen 2021:

In dem Vorjahr 2020 war ein erheblicher Rückgang des Gewerbesteueraufkommens eingetreten, der zu großen Teilen auf den konjunkturellen Einbruch durch die teilweise Stilllegung der Wirtschaft im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen war. Der einschneidende Absturz im Vorjahr musste durch einen Kompensationsausgleich des Landes abgefedert werden. Dieser Negativtrend konnte im Berichtsjahr 2021 wieder gestoppt und umgekehrt werden; allerdings sind die Spitzenwerte der Vor-Corona-Jahre noch nicht wieder vollständig erreicht. Aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs muss bei einem geringeren Gewerbesteueraufkommen dann eine geringere Gewerbesteuerumlage abgeführt werden.

Landesweit war im Berichtsjahr 2021 über alle Größenklassen hinweg ein Anstieg bei den Brutto-Gewerbesteuereinnahmen um 29,7% zu verzeichnen (Vorjahr: -19,0% einschließlich der Berücksichtigung des Kompensationsausgleiches durch das Land). Bei den Kommunen in der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern hat der Zuwachs 21,4% betragen.

Auch örtlich spiegelt sich diese Entwicklung in weiterem Maße wieder. Im Berichtsjahr 2021 hat sich örtlich bei der Stadt Kirchheim unter Teck ein Anstieg des Brutto-Gewerbesteueraufkommens um 32,4% ergeben. Allerdings beruht der Anstieg noch auf der Vergleichsgrundlage eines Corona bedingten eingebrochenen Tiefstwertes aus dem Vorjahr 2020. Insgesamt ist mit dem städtischen Jahresbruttoaufkommen von 31,1 Mio. € -im Vergleich zum Gesamtzeitraum der letzten 10 Jahre- ein leicht unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt worden, da im vorherigen Jahrzehnt die Gewerbesteuererträge regelrecht sprudelten und ein stetiger sowie spürbarer Aufwärtstrend eingesetzt hatte.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen in Höhe von rund 2,9 Mio. € verbleibt noch ein Nettoaufkommen an Gewerbesteuer von fast 28,2 Mio. € (Vorjahr: 21,1 Mio. €). Dies entspricht einem Gewerbesteuernettoaufkommen je Einwohner von 690,-€ (Vorjahr 517,-€/Einwohner). Vergleichsweise liegt das Gewerbesteueraufkommen netto im landesweiten Durchschnitt bei rund 686,-€/Einwohner. Die Stadt zeigte in den vergangenen Jahren eine stark verbesserte Steuerkraft und übertraf oftmals den Landesdurchschnitt. Nur im Haushaltsjahr 2017 bzw. im Vorjahr 2020 war die Stadt wieder unter den landesweiten Durchschnittswert zurückgefallen.

Bildung und Auflösung von FAG-Rückstellungen im Berichtsjahr 2021:

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens verläuft seit jeher regional, örtlich und Branchenbezogen sehr unterschiedlich und ist Schwankungen unterlegen. Das jeweilige Gewerbesteueraufkommen ist nicht alleine durch die generelle wirtschaftliche Entwicklung geprägt sondern zusätzlich von Aufkommensentwicklungen an einzelnen Standorten beziehungsweise bei einzelnen Unternehmen abhängig. Grundsätzlich bestehen teilweise erhebliche regionale und Branchengeprägte Unterschiede. Dem Kommunalen Finanzausgleich kommt ob dieser Disparitäten eine sehr wichtige Korrekturfunktion zu.

Insgesamt ist die Verteilung bei der Stadt sehr heterogen, da die 15 größten Nettozahler über 40% des gesamten Sollaufkommens tragen. Bei immerhin rund 800 Zahlern an sich. Allerdings sind die Gewerbesteuer-Mehr- und Mindereinnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen den Ausgleichsmechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs unterworfen. Dies bedeutet, dass hohe Bruttoaufkommen oder Zuwächse bei der Gewerbesteuer zwei Jahre später zu einer entsprechend erhöhten Finanzausgleichsumlage (und Kreisumlage) führen und je nach Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft vermindern.

Während im steuerstarken Vor-Vorjahr 2019 noch FAG-Rückstellungen in Höhe von rund 10,2 Mio. € als Ausgleich der ansteigenden Umlagebelastungen für das übernächste Folgejahr 2021 gebildet und im Berichtsjahr aufgelöst wurden, ist im Wirtschaftsjahr 2021 auf Grund der rückläufigen Ertragsentwicklungen auf die Bildung von FAG-Rückstellungen als Ergebniskorrektiv für 2023 abgesehen worden.

Grundsätzlich sollte aus Gründen der Bilanzidentität jährlich einheitlich verfahren werden; es ist jedoch zweckmäßig und nachzuvollziehen, jeweils abhängig nach der Ertragskraft des Steueraufkommens jährlich über die Bildung von FAG-Rücklagen zu entscheiden, so dass es abweichend von dem Grundsatz der Einheitlichkeit angebracht sein kann, in wenig Ertragsstarken Wirtschaftsjahren davon abzusehen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 2021:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der gewichtigste Einzeleinnahmeposten. Im Berichtsjahr 2021 wurde der Planansatz sogar noch um rund 450.000 € Mio. € überschritten; entsprechend war im Berichtsjahr mit Erträgen in Höhe von fast 26,8 Mio. € (Vorjahr 25,2 Mio. €) ein gutes Ergebnis zu verzeichnen. Auf Grund der in den vorangegangenen Jahren guten wirtschaftlichen Konjunktur und der damit einhergehenden positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist der maßgebliche Gesamtanteil der Gemeinden in Baden-Württemberg auf einem hohen Niveau.

Diese Einnahmen stehen in Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen konjunkturellen Entwicklung des im Bundesgebiet bestehenden Lohn- und Einkommensteuerniveaus. Während im Vorjahr 2020 auf Grund der Corona-Pandemie noch ein rückläufiger Konjunkturverlauf sichtbar war und sich das Lohnsteueraufkommen in Baden-Württemberg im Vorjahr reduzierte, war im Berichtsjahr 2021 bereits wieder ein positiver Trend auf das Niveau des Vor-Corona-Zeitalters zu verzeichnen. Entsprechend spiegelte sich die Beschäftigungssituation auch mit einem landesweiten Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wider. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer weist die Stadt Kirchheim unter Teck ein Pro-Kopf Aufkommen von rund 657,-€/Ew. (Vorjahr: 619,-€/Ew.) auf und liegt damit über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Größenklasse von 616,- €/Ew (Vorjahr 578,- €/Ew).

Grundsteuer A und B in 2021:

Auf Grund von Fortschreibungen und Neuveranlagungen konnte bei der Grundsteuer im Geschäftsjahr 2020 ein Mehrbetrag in Höhe von rund 200.000 € (+2,5%) erreicht werden.

Die Grundsteuereinnahmen bleiben eine stabile Größe. Stellschraube für Änderungen des Grundsteueraufkommens stellen im Wesentlichen die kommunalen Hebesätze dar. Die Einnahmen der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe spielen eine deutlich untergeordnete Rolle. Den deutlich größeren Anteil am Gesamterlös der Grundsteuer nehmen die Erträge der Grundsteuer B ein. Inwieweit sich die künftig erforderlichen Änderungen bei der Grundsteuer niederschlagen, lässt sich aktuell nicht genau beurteilen. Zumindest wurde durch den Gesetzgeber angekündigt, dass die Gemeinden bei der anstehenden Grundsteuerreform mit einem aufkommensneutralen Einnahmenvolumen partizipieren sollen, ohne Einnahmeausfälle hinnehmen zu müssen. Umgekehrt sollen die Kommunen im Sinne der Aufkommensneutralität mit Inkrafttreten der neuen Reform auch keine höheren Gesamterträge erzielen als zuvor.

In Baden-Württemberg ist der Bodenrichtwert zentral. Bei der Ermittlung des Grundsteuerwertes wird der Bodenrichtwert mit der Grundstücksfläche multipliziert; ehe dann der daraus berechnete Steuermessbetrag mit dem von der Kommune festzulegenden Hebesatz den neuen Grundsteuerwert ergeben. Die neue Grundsteuer tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Viele Kommunen haben noch keinen neuen Hebesatz veröffentlicht, die für die Höhe der Grundsteuer ausschlaggebend sind. Entsprechend liegen wenig konkrete Erfahrungswerte vor; bzw. geben die ersten Städte, welche bereits ihre neuen Hebesätze festgelegt haben, in der Tendenz an, dass sich die Hebesätze mehr als halbieren, um eine Punktlandung für ein einkommensneutrales Aufkommen zu erzielen.

Anteil an der Umsatzsteuer in 2021:

Der Anteil an der Umsatzsteuer ist mit fast 5,4 Mio. € (Vorjahr: 4,8 Mio. €) spürbar angestiegen, da die Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund der Anpassung des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Kommunen jährlich einen höheren Beteiligungsanteil an der Umsatzsteuer erhalten und sich der landesweite Gesamtanteil erhöhte. In Folge dessen konnte beim Aufkommen des Anteils an der Umsatzsteuer ein Mehrertrag in Höhe von fast 300.000 € (+5,8%) über dem Planansatz erzielt werden. Damit weist die Stadt ein Pro-Kopf Aufkommen von 132,- € (Vorjahr: 117,-€/Ew.) auf. Der Landesdurchschnitt beläuft sich auf 114,- €/Ew.

Hundesteuer und Vergnügungssteuer und sonstige Steuererträge in 2021:

Der Ertragsanteil der Hundesteuer an den Steuererträgen ist insgesamt gering. Bei der Hundesteuer ist weiterhin eine steigende Tendenz festzustellen und haben die Erträge den Planansatz geringfügig überschritten. Für die fortfolgenden Haushaltsjahre wurde vom Gemeinderat ab 2024 eine Erhöhung der Hundesteuer in zwei Abschnitten beschlossen.

Der Planansatz für die Vergnügungssteuer von 1,4 Mio. € wurde wegen den Schließzeiten während der Corona-Pandemie in 2021 deutlich verfehlt (-60,4%). Die Vergnügungssteuer war in den Vorjahren stetig in geringem Maße angestiegen und erreichte in den beiden Vor-Corona-Jahren 2019 (1,74 Mio. €) und 2018 (1,88 Mio. €) Höchstwerte. Da die Pandemie für die Zukunft keine einschränkenden Maßnahmen mehr hervorgerufen hat, ist in den Folgejahren wieder von höheren Erträgen bei der Vergnügungssteuer auszugehen. Mit der Besteuerung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit wird dem Ziel Rechnung getragen, einer expansiven Entwicklung der Spielhallen entgegenzutreten. Während ursprünglich die Spielautomaten pauschal (sogenannter Stückzahlmaßstab) pro Gerät besteuert wurden, fordert die Rechtsprechung nun eine umsatzbezogene Besteuerung anhand den mit elektronischen Kontrolleinrichtungen ausgestatteten Geräten. Seither ist das Steueraufkommen in den Kommunen zum Teil erheblich gestiegen.

Die Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich sind mit einem Aufkommen von 2,0 Mio. € quasi plangenaue eingegangen.

4.3.2 Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen:

Gegenüber der Planung entwickelten sich die Erträge aus Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	2021 Plan	2021 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Schlüsselzuweisungen vom Land	13.412.411 €	16.919.853 €	3.507.442 €
Sonstige allgemeine Zuweisungen Land	390.000 €	563.504 €	173.504 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund/Land	13.409.525 €	14.215.616 €	806.091 €
Gesamtsumme Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	27.211.936 €	31.698.973 €	+ 4.487.037 €

Bei den **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen** wurden gegenüber der Planung Mehrerträge von fast 4,5 Mio. € erzielt.

Der Mammutanteil fällt hierbei den **Schlüsselzuweisungen** zu. Die Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen des Landes um rund 3,5 Mio. € gegenüber der Planung sind unter anderem auf die Erhöhung des Grundkopfbetrages von 1.405 €/Einwohner auf 1.464 € je Einwohner sowie zusätzlicher Landeshilfen im Rahmen eines Kommunalpaketes zurück zu führen.

Das Land beteiligt die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr am Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer 15%; Zinsabschlagssteuer 12% und Umsatzsteuer 2,2%). Die Schlüsselzuweisungen orientieren sich an der Steuerkraft und

Einwohnerzahl der Kommunen und soll vor allem Gemeinden mit geringerer Steuerkraft fördern. Diese Zuweisungen mit Rechtsanspruch sollen garantieren, dass die örtliche Finanzkraft umso höher aufgestockt wird, je geringer die eigenen Steuereinnahmen einer Gemeinde sind bzw. bei steigender Steuerkraft wird ein geringerer Ausgleichsbedarf zuerkannt. Da die Steuerkraft der Stadt seit 2012 zugenommen hat, werden die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen für die Stadt dem Grunde nach in künftigen Jahren tendenziell geringer ausfallen.

Die Lenkungsfunktion der Schlüsselzuweisungen machte sich besonders in den beiden Haushaltsjahren 2018 und 2019 bemerkbar. Einerseits hatten sich die Schlüsselzuweisungen in 2018 auf Grund der außerordentlichen hohen Steuerkraft der Stadt im Vor-Vorjahr 2016 auf 5,4 Mio € vermindert; andererseits hatten sie im Jahr 2019 auf Grund des sehr geringen Steueraufkommens im Vor-Vorjahr 2017 einen außerordentlichen Anstieg auf 22,0 Mio. € erfahren.

Die Schlüsselzuweisungen entwickelten sich in den vergangenen Haushaltsjahren wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Schlüsselzuweisungen	5.409.615 €	22.047.154 €	14.715.485 €	16.919.853 €

Bei den **Sonstigen allgemeinen Zuweisungen** haben sich Mehrerträge in Höhe von rund 173.000 € ergeben, die aus Mehrerträgen nach dem Finanzausgleichsgesetz sowie Corona-Kostenersatzleistungen resultieren. Bei den **Zuweisungen für laufende Zwecke** konnten Mehrerträge in Höhe von 806.000 € verzeichnet werden, die im Schwerpunkt Erstattungen für Kindertageseinrichtungen und Schulen beinhalten.

4.3.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Erträge: 12.853.233 € (-1.078.457 €)

Die Benutzungsgebühren liegen mit 11.442.757 € um 1.134.783 € unter dem ursprünglichen Planansatz. Coronabedingt wurden unter anderem bei den Parkgebühren, Gebühren für die Stadthalle, Stadtbücherei, Wochenmarkt, Krämermarkt, Jahrmarkt und Vergnügungsmarkt Ziegelwasen Wenigereinnahmen von 175.767 € verbucht. Im Bereich Abwasser wurde der Planansatz um 58.386 € unterschritten. Im Bereich des Friedhofwesens ergaben sich Wenigererträge von rund 28.216 €. Dem Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit den Grabnutzungsgebühren wurden netto 176.065 € zugeführt.

Die geplanten Benutzungsgebühren im Rahmen der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung konnten mit 1.997.314 € bei weitem nicht erreicht werden (-344.994 €). Da die Gebäude Ginsterweg und Schafhof IV nicht fertiggestellt und auch keine zusätzlichen Wohnungen im geplanten Umfang angemietet werden konnten, stehen den Planansätzen von 293.000 € keine Einnahmen gegenüber.

Bei den Feuerwehrkostenersätzen wurden aufgrund von weniger Einsätzen und der Verschiebung der zu erstellenden Bescheide in das Folgejahr geringere Erträge von 86.409 € erzielt.

Die Kindergartengebühren für die U3- und Ü3-Betreuung sowie die Kernzeitbetreuung liegen 7.678 € unter dem Planansatz.

Der mit der Sitzungsvorlage GR/2021/057 sowie GR/2021/093 beschlossene Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessengebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar, Februar und April wird bei den Aufwendungen unter Abschreibungen ausgewiesen. Dasselbe gilt für den beschlossenen Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessengebühren an städtischen Grundschulen für die Monate Januar bis Juni (Sitzungsvorlage GR/2021/058 und GR/2021/124).

Im Bereich zweckgebundene Abgaben konnte die Einnahmenseite mit 60.500 € durch nicht eingeplante Stellplatzablösungsbeträge verbessert werden.

4.3.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Erträge: 2.339.521 € (+ 75.381 €)

Die veranschlagten Mieten und Pachten gingen mit einem Aufkommen von 1.637.607 € quasi plangenauein.

Bei den Erträgen im Zusammenhang mit Verkäufen wurde der Planansatz um 103.627 € überschritten. Dies ist auf überplanmäßige Erträge im Bereich Holzwirtschaft zurückzuführen.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten konnte der Planansatz – größtenteils Pandemiebedingt - nicht vollständig erreicht werden (-47.732 €). Insbesondere im Bereich Kirchheim Info lagen die Erträge rund 39.100 € unter dem dafür vorgesehenen Ansatz.

4.3.5 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2021 Plan	2021 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Ansatz
Konzessionsabgaben	1.986.000 €	2.026.154 €	40.154 €
Bußgelder	1.370.000 €	799.411 €	- 570.589 €
Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben	225.350 €	239.460 €	14.110 €
Erträge aus Auflösung sonst. Sonderposten	346.666 €	347.942 €	1.276 €
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0	211.192 €	211.192 €
Auflösung von Wertberichtigungen auf Ford.	0	1.033 €	1.033 €
Andere sonstige ordentliche Erträge	6.084 €	31.611 €	25.527 €
Summe sonstige ordentliche Erträge	3.934.100 €	3.656.802 €	- 277.298 €

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** waren im Vergleich zur Planung insgesamt Mindererträge in Höhe von rund 277.000 € zu verzeichnen.

Konzessionsabgaben:

Bei den **Konzessionsabgaben** konnte der Planansatz mit 40.154 € überschritten werden. Auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ergab sich beim Strom durch Nachzahlungen aus den Vorjahren ein Plus von 50.165 €. Bei den Konzessionsabgaben Gas (-10. 512 €) und Wasser (+500 €) ergeben sich nur geringfügige Abweichungen bzw. sind diese plangemäß angefallen.

Bußgelder:

Bei den **Bußgeldern** konnte der Planansatz deutlich nicht erreicht werden bzw. liegt eine Abweichung von -41,6% vor. Insgesamt konnten im Geschäftsjahr Erträge in Höhe von 799.411 € erzielt werden. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung setzt sich die Abweichung aus Wenigererträgen aus den Bereichen Radar (-513.170 €), Vollzugsdienst (-27.650 €) und dem Bereich sonstigen Ordnungswidrigkeiten (-29.768 €) zusammen.

4.3.6 Erstattungen und Kostenumlagen:

Ertrag: 1.763.337 € (+431.092 €)

Der Verwaltungskostenanteil der Stadtwerke für 2021 beträgt 470.078 € und fiel gegenüber der Planung um 9.523 € höher aus. Durch Erstattungsleistungen im Zusammenhang mit dem Thema Eingliederungshilfe konnten Mehrerträge von 63.729 € erwirtschaftet werden. Für die Anschaffungen von Corona-Tests an Schulen und Kindergärten wurden vom Land 180.677 € erstattet.

4.4 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich im Berichtsjahr 2021 wie folgt dar:

ordentliche Aufwendungen	2021 Plan	2021 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	36.601.422	36.430.617	-170.805
Aufwendungen für Sach-/ Dienstleistungen	24.453.821	22.426.491	-2.027.330
Planmäßige Abschreibungen	9.496.962	11.777.485	2.280.523
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122.946	106.355	-16.591
Transferaufwendungen	49.086.653	47.051.465	-2.035.188
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.778.208	3.895.409	117.201
Summe Entwicklung der Aufwendungen	123.540.012	121.687.822	-1.852.190

Die wesentlichen Ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus den Transferaufwendungen, den Personalkosten sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese Aufwendungen stellen rund 87,0% der gesamten Ordentlichen Aufwendungen dar. Darüber

hinaus gehören noch die Abschreibungen dazu, die jedoch keine Kassenwirksamkeit entfalten und keine Auszahlung auslösen.

Die **Personalaufwendungen** liegen fast 171.000 € unter dem ursprünglichen Planansatz. Das entspricht einer Abweichung von -0,5%.

Für den Bereich der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurde im Geschäftsjahr ein Betrag von rund 22,4 Mio. € verausgabt. Damit liegen die Ausgaben rund 2,0 Mio € (8,3%) unter den bereitgestellten Mitteln; was insbesondere auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Bei den **Transferaufwendungen** (z.B. Kreisumlage, FAG-Umlage, Gewerbesteuerumlage) steht es in der Pflicht der Kommunen Umlagen zu entrichten, so dass auf diese Aufwendungen quasi kein Einfluss besteht bzw. diese nicht eigens bzw. direkt gesteuert werden können.

4.4.1 Entwicklung der Personalaufwendungen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand	29.643.256 €	31.983.370 €	33.060.057 €	34.978.592 €	36.430.617 €
Anteil am Gesamtaufwand	28,1%	28,0%	26,7%	28,5%	29,9%

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg der Personalkosten von rund 1.452.000 € bzw. +4,2% (Vorjahr: +5,8%) auf rd. 36,4 Mio.€ eingetreten. Der Zuwachs bei der Stadt bewegte sich im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum *Landeswert* von +3,9% -wie in den Vorjahren- über dem Landesdurchschnitt. Die Zuwachsraten verharren landesweit unverändert auf hohem Niveau. Ergänzend sind noch die Personalausgaben des Eigenbetriebes Stadtwerke in Höhe von 1.259.972 € zu berücksichtigen. Diese sind aus der städtischen Haushaltsrechnung ausgegliedert und nicht im Haushaltsergebnis beinhaltet.

Bei den Personalaufwendungen sind zunächst die Tarifierhöhungen zu berücksichtigen. In der vorangegangenen Tarifrunde hatten Gewerkschaften und Arbeitgeber ausgehandelt, dass die Vergütung nach dem TVöD für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für eine Laufzeit von 33 Monaten in insgesamt drei Schritten um 7,8% angepasst wird. Dabei wurden die Entgelte in einer ersten Stufe im Jahr 2019 in Höhe von 3,2% erhöht (mindestens um 100,- € je Monat). Im Folgejahr 2020 wurden die Bezüge nochmals in gleichem Maße um 3,2% angehoben, ehe im Berichtsjahr 2021 dann in einer dritten Stufe eine Erhöhung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Höhe von 1,4% (mindestens 50 € je Monat) folgte. Die Beamtenbezüge wurden entsprechend den Tarifierhöhungen der Beschäftigten übernommen und erhöhten sich mit geringem Zeitversatz im gleichen Rahmen.

Der Anstieg des Personalaufwands beruht im Berichtsjahr teilweise auf den tariflichen Steigerungen; sowie ergänzend auf einer Erhöhung der Stellenzahl* bzw. Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Höhergruppierungen. Die Stellenzuwächse ergaben sich durch zusätzlichen Personalbedarf im Bereich der erweiterten Betreuungszeiten in den Kindergärten und die Ausweitung der Kleinkindbetreuung. Es wurden zunehmend aber auch Stellen in anderen Bereichen geschaffen, die auf Grund von zusätzlichen Aufgaben unumgänglich waren.

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die Teilhaushalte:

Personalaufwand	Ergebnis Vorjahr 2020	Planansatz HHJ 2021	Ergebnis HHJ 2021	Veränderung Planansatz u. Ergebnis
THH 1 Steuerung	2.262.301 €	2.339.707 €	2.245.690 €	- 94.017 €
THH 2 Gebäude u. Grundstücke	8.416.781 €	8.885.025 €	8.819.306 €	-65.719 €
THH 3 Personal u. Organisation	3.173.168 €	3.110.932 €	3.659.648 €	+ 548.716 €
THH 4 Finanzen	1.252.019 €	1.311.036 €	1.210.897 €	- 100.140 €
THH 5 Sicherheit u. Ordnung	2.828.054 €	2.815.257 €	2.977.014 €	+ 161.757 €
THH 6 Bildung u. Sport	12.429.085 €	13.190.411 €	13.009.589 €	- 180.822 €
THH 7 Kultur u. Tourismus	871.245 €	1.021.173 €	908.016 €	- 113.157 €
THH 8 Soziales	1.622.356 €	1.710.635 €	1.529.960 €	- 180.675 €
THH 9 Städtebau u. Baurecht	2.123.584 €	2.217.246 €	2.070.497 €	- 146.749 €
Insgesamt:	34.978.593 €	36.601.422 €	36.430.617 €	- 170.805 €

Der gesamte Stellenplan entwickelte sich im Berichtsjahr sowie den Vorjahren wie folgt:

HH-Jahr	Zahl der Stellen
2010	482,75
2011	518,71
2012	530,19
2013	546,92
2014	562,36
2015	572,96
2016	578,34
2017	590,00
2018	592,62
2019	613,99
2020	644,30
2021	656,20

*Zahlen entsprechen jeweils Vollzeitwerten und berücksichtigen nicht die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber in Voll- und Teilzeit.

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Vollzeitstellen variiert während des laufenden Haushaltsjahres -auf Grund laufender Fluchtuation sowie Ausscheiden in den Ruhestand einerseits und neuen Stellenbesetzungen andererseits- ständig und kann daher zahlenmäßig nicht mit einem verbindlichen Zahlenwert benannt werden. Die sich regelmäßig ergebenden Personaländerungen führen stets zu Schwankungen; entsprechend verbleibt durch die unbesetzten Stellen stets eine Lücke zwischen der Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Höhe von 656,20 Vollzeitwerten und den tatsächlich besetzten Stellen, die sich auf Vollzeit- und Teilzeit-Beschäftigte aufteilen. Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11,90 Stellenanteile erhöht, was einer Steigerung von 1,8% entspricht (Vorjahr +4,9%). Neben den Tarif- und Besoldungserhöhungen schlägt bei der Personalkostensteigerung zu Buche, dass die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen und damit verbunden auch die tatsächliche Anzahl des Personals bei der Stadt gegenüber dem Vorjahr geringfügig zugenommen hat.

Notwendigkeit einer Personalkostenbegrenzung:

Da viele Stellen unbefristet Bestand haben, stellen diese Personalkosten strukturellen Aufwand dar. Wegen der nur bedingt vergleichbaren Struktur anderer Kommunen, kann aber im Gesamtvergleich der landesweite Durchschnittswert von 26,6% für Personal als Anteil an den Gesamtausgaben der laufenden Verwaltungskosten bei Kommunen in der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern nicht unmittelbar als Benchmarkwert herangezogen werden. So sind etwa der Abwasserbereich und die Gebäudereinigung andernorts insbesondere in Sondervermögen wie z.B. in Form von Eigenbetrieben ausgelagert, der Anteil städtischer Kindertageseinrichtungen niedriger oder höher oder Musik- und Volkshochschulen im Kernhaushalt integriert. Vergleichsweise zeigt sich bei der Stadt folgendes Bild:

➤ Die Stadt hatte im Berichtsjahr einen Anteil von 29,9% Personalkosten an den Gesamtaufwendungen aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb -einschließlich der Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschreibungen- ausgewiesen. Dieser Wert bewegt sich inzwischen deutlich über dem Landesdurchschnitt von 26,6% bei Kommunen vergleichbarer Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern. Im Vorjahr lag der prozentuale Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand noch bei 28,5% und war geringer, weil sich der Personalaufwand bei leicht rückgängigem Gesamtaufwand gegenüber dem Vorjahr spürbar um fast 1,5 Mio. € erhöht hat und damit den Anstieg des Personalkostenanteils am Gesamtaufwand bewirkt. Dieser Negativtrend verfestigt sich zunehmend; d.h. der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand vergrößert sich und steigt im Vergleich zum Landesdurchschnitt inzwischen regelmäßig überdurchschnittlich stark an.

➤ Des Weiteren ist zu beobachten, dass die Personalausgaben bei der Stadt stärker ansteigen als die Gesamtausgaben. Während die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr sogar um 0,9% rückläufig waren, steigen die Personalausgaben um +4,2%. Ein größerer Anteil des Haushalts wird also durch Personalaufwand gebunden. Der überproportionale Anstieg der rein konsumtiven Personalausgaben geht natürlich zu Lasten anderer Ausgabearten, wie z.B. den Investitionen, die eine positive Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung entfalten. Die Summe der gesamten Investitionen war gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,8 Mio. € oder 13,5% rückläufig.

➤ Es ist vorausschauend einzubeziehen, dass mit Ablauf des geltenden Tarifvertrages im Jahre 2023 (bzw. für Beamte verzögert im Jahr 2024) ein Ergebnis mit deutlich überdurchschnittlichen

Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst erzielt wurde, um der aktuellen Inflationsentwicklung gerecht zu werden. Ausgehend vom aktuellen Volumen von 36,5 Mio. € werden künftig weitere Lohn- und Besoldungssteigerungen den Haushalt belasten bzw. zusätzliche Herausforderungen entstehen.

➤ Gesamtheitlich sind auch die Personalaufwendungen in den Eigenbetrieben mit in die Betrachtung einzubeziehen, die jeweils in den eigenen Wirtschaftsplänen verbucht sind und auch von den Steuerzahlern finanziert werden. Beim Eigenbetrieb der Stadtwerke war z.B. im Vorjahr eine Steigerung des Personalaufwands um 17,4% zu verzeichnen, ehe nunmehr im Berichtsjahr eine Fortsetzung dieser Entwicklung ausgeblieben ist.

Im Ergebnis ist der klare Trend gegeben, dass in der fortfolgenden Entwicklung die Personalkosten bei der Stadt mit klar steigender Tendenz zu Buche schlagen. Dabei konzentriert sich ein Stellenmehrbedarf nicht mehr nur auf die Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, sondern ist vielmehr über die gesamte Verwaltung gestreut gegeben. Einerseits haben Kommunen ein stetig wachsendes Aufgabenspektrum zu erfüllen, das zusätzliches Personal erforderlich macht und die Personalkosten weiter anwachsen lässt. Andererseits gilt es aber stets zu berücksichtigen, eine Balance hinsichtlich des Personalkostenvolumens zu wahren. Personalausgaben beinhalten langfristige Verpflichtungen. Eine flexible bzw. rasche Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen ist dadurch erheblich erschwert. Sie bergen stets die latente Gefahr, dass bei einem wirtschaftlichen Abschwung oder plötzlichen Wegbruch der boomenden Einnahmen, das Ausgabevolumen kurzfristig nicht an die negative wirtschaftliche Entwicklung angepasst bzw. reduziert werden kann und unabwendbare Fehlbeträge hervorrufen. Dies gilt es insbesondere während den Phasen der politischen und wirtschaftlichen Krisen in Europa zu berücksichtigen, in denen die Gefahr eines Konjunkturerinbruchs aktuell konkret gewachsen ist und spürbar wird.

Diese Umstände belegen auch, an welcher Stelle die Verwaltung ansetzen muss, um den städtischen Haushalt zukunftsfest zu machen. Der Personalaufbau und damit verbundene Personalkostensteigerungen können nicht unbegrenzt fortgesetzt werden und müssen im erträglichen Rahmen gehalten werden. Andernfalls muss zu Lasten anderer Ausgabenarten ein immer größerer Anteil des Etats für das Personal aufgebracht werden. Dabei ist hinzuwirken, weitere Belastungen für die Steuerzahler als Finanzierungsquelle zu vermeiden.

Vor der Schaffung oder Besetzung neuer Stellen sollte auf Grund der langfristigen Folgekosten grundsätzlich die Organisationsstruktur kritisch überprüft werden. Da für die Erfüllung der Pflichtaufgaben ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden muss, sind es vor allem die Bereiche der freiwilligen Aufgaben, die besonders kritisch gesehen und laufend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Um den Personalkostensteigerungen entgegen zu wirken sind Stellenbesetzungen an die verbundene Abwicklung von Kern- und Pflichtaufgaben zu knüpfen und konsequent am organisatorisch notwendigen Stellenbedarf zu orientieren. Dabei bedarf es regelmäßig innerorganisatorischer Stellenbedarfsbemessungen in denen der Bedarf anhand der Aufgaben und Fallzahlen festzustellen ist. Ergänzend können dabei Interkommunale Vergleiche in den jeweiligen Aufgabenbereichen als Beurteilungsmaßstab zur Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs dienen. Da zuletzt Stellenbedarfsbemessungen nur unregelmäßig oder vereinzelt zu Grunde gelegt wurden, ist es ratsam, diese konsequent vor den Stellenbesetzungsverfahren über alle Aufgabenbereiche als festen Bestandteil zu ermitteln und heranzuziehen. Es steht außer Frage, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben

sicherzustellen ist, allerdings sind bei der Notwendigkeit und dem Umfang von Freiwilligen Aufgaben Spielräume gegeben, so dass es in diesem Bereich gilt, Stellennachbesetzungen sowie deren Umfang im Wege der Aufgabenkritik laufend auf den Prüfstand zu stellen sowie verstärkt eigene vorhandene Kräfte einzubeziehen.

Personalkosten im weiteren Sinne stellen auch Kosten für Outsourcing-Dienstleistungen dar; insbesondere für die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von externen Beratern oder Zuwendungen an Dritte zur Wahrnehmung städtischer Aufgaben wie z.B. für die Schulsozialarbeit oder Beauftragung von Planern, Rechtsanwälten etc.. Dadurch werden tatsächliche Personalkosten in Sachaufwand umgewandelt. Der Umfang ist schwierig zu messen und verteilt sich über fast alle Aufgabenbereiche hinweg. Der Trend ist jedoch unübersehbar, dass zahlreiche Beratungsleistungen eingekauft werden, um bereits erstellte Sachverhaltsbewertungen extern prüfen zu lassen. So gelangte beispielsweise der Rechnungshof sowie das Land Baden-Württemberg in ihrer Auswertung über die Vergaben von Gutachten der Ministerien zu dem Ergebnis, dass diese Kosten förmlich explodiert sind und sich landesweit auf allen Behördenebenen in den vergangenen zehn Jahren nahezu verzehnfacht haben. Diese Entwicklung hat auch uneingeschränkt bei den Kommunen Einzug gehalten. Dies ist besonders dem Umstand geschuldet, dass die kommunalen Aufgabenfelder breit gefächert sind und vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, so dass die Aufgaben ohne Know-how-Transfer von außen nicht mehr zu bewältigen sind. Allerdings ist auch hier verstärkt darauf zu achten, keine Vollkaskomentalität entstehen zu lassen und die vorhandenen Einsparpotenziale zu nutzen. Es ist nicht notwendig, jede Angelegenheit zusätzlich durch externe Berater oder Büros zu begleiten und zumindest teilweise Doppelstrukturen zu schaffen. Es ist dringend anzustreben, Fremdbüros auch nur dann zusätzlich einzusetzen, wenn eine Aufgabenerfüllung ohne Fremdhilfe von außen tatsächlich nicht möglich ist.

4.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Für den Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurde im Haushaltsjahr ein Betrag von 22,4 Mio. verausgabt. Der Ansatz von rd. 24,4 Mio. € musste nicht voll ausgeschöpft werden. Tatsächlich wurden rund 2,0 Mio. € (8,3%) weniger aufgewendet. Der Schwerpunkt der Ausgaben unter dieser Position bezieht sich auf die Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Grundstücke und den baulichen Anlagen, des Infrastrukturvermögens, des beweglichen Vermögens sowie die Sachkosten für Schulen, Kindergärten und sonstige städtische Einrichtungen.

Für die Unterhaltung von Grundstücken und den baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens sowie die Wartung von technischen Anlagen wurden im Geschäftsjahr 8,1 Mio. € bereitgestellt. Verausgabt wurden 7,15 Mio. € (-944.000 €). Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr Rückstellungen in Höhe von 471.200 € gebildet. Im Gegenzug wurden von den im Vorjahr gebildeten Rückstellung wiederum 465.700 € aufgelöst.

Für den Erwerb und Unterhalt des beweglichen Vermögens wurden 912.500 € im Haushalt eingeplant. Abgeflossen sind insgesamt 822.400 € (-90.100 €).

Der Aufwand für Mieten und Pachten beläuft sich im Geschäftsjahr auf rund 1,3 Mio. € (Plan: 1,5 Mio. €). Insbesondere durch die Anmietung von zusätzlichen Wohnungen im Zusammenhang

mit der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung ist bei dieser Aufwandsposition insgesamt eine steigende Tendenz festzustellen. Im Gegenzug können Mieterträge erzielt werden. Die Differenz zum Planansatz kommt allerdings im Bereich der Anmietung von Verwaltungsgebäuden zustande. Die eingestellten Mittel von 544.800 € wurden in diesem Umfang nicht bzw. noch nicht benötigt (-293.900 €).

Für die Bewirtschaftung von Grundstücken und bauliche Anlagen (Strom, Gas, Abfallbeseitigung, Reinigung, Winterdienst, Versicherungen usw.) sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4,9 Mio. € angefallen (Planansatz: 5,1 Mio. €). Insbesondere im Bereich Aufwendungen für Strom (-220.500 €) und Wasserversorgung (-106.300 €) konnten im Geschäftsjahr Wenigeraufwendungen verzeichnet werden. Im Gegenzug ist bei der Fremdreinigung mit 71.500 €, bei den Aufwendungen für Gas mit 63.800 € und bei den Aufwendungen für die Abfallbeseitigung mit 52.300 € ein Mehrbedarf entstanden.

Im Bereich Fuhrpark wurden für den Betrieb und die Unterhaltung der Fahrzeuge insgesamt 445.700 € verausgabt (Planansatz: 389.000 €).

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (insbesondere Aus- und Fortbildung) wurden Corona-bedingt weniger Mittel von -64.300 € benötigt (Planansatz 464.500 €).

Die bereitgestellten Mittel für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von 6,3 Mio. € wurden nicht vollständig ausgeschöpft (-435.000 €). Das ist unter anderem auf die Corona-Pandemie wie bspw. geringere Mittagessenskosten in den Schulen und Kindergärten von 124.800 € oder auch geringeren Kosten von 491.100 € für Aufwendungen für EDV (insbesondere Verschiebung der Medienentwicklungsplanung an Schulen in das Folgejahr) zurückzuführen. Außerdem wurde das Projekt „Smart City Kirchheim unter Teck“ nicht wie geplant umgesetzt (-150.000 €). Demgegenüber stehen ungeplante Aufwendungen für Corona-Tests inklusive der Schutzausrüstung für deren Durchführung in Höhe von 593.500 € im Bereich Schulen, Kindergärten und Verwaltung.

Zu guter Letzt waren die sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 250.200 € unter dem Planansatz von 1,4 Mio. €. Die im Zusammenhang mit dem Projekt Regionaler Vorhaltestandort Hungerberg eingeplanten Mittel sind, aufgrund des Bürgerentscheids und der daraus resultierenden Einstellung des Projekts, nicht in vollem Umfang abgeflossen (-99.500 €). Ein Minderbedarf entstand auch bei den zur Verfügung gestellten Mitteln für die Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung inklusive Stadtticket (-116.500 €).

Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen:

	2017	2018	2019	2020	2021
<i>Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen</i>	17.411.330 €	19.227.539 €	19.717.551 €	20.612.754 €	22.426.491 €

Aus dem tabellarischen Schaubild ist zu ersehen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jährlich schleichend ansteigen. Bereits im Berichtsjahr 2018 erhöhte sich der laufende Sachaufwand von einem schon hohen Niveau um mehr als 1,8 Mio. € (+10,4%). Im Berichtsjahr 2021 stiegen die Aufwendungen trotz Corona-Pandemie und allgemeiner Kaufzurückhaltung -aber allerdings zunehmender Inflationsrate- nochmals um mehr als 1,8 Mio. € bzw. 8,3% an. Insgesamt betrachtet hatte die durchschnittliche Zunahme in den vergangenen 5 Jahren damit deutlich über der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise gelegen, die in der wirtschaftlichen Boomphase jährlich zwischen 0,5% und 1,4% gestiegen waren. Nach jahrelangen Tiefstwerten war in 2021 -insbesondere durch die steigenden Energiepreise- erstmals wieder ein überdurchschnittlicher Anstieg der Inflationsrate auf 3,1% zu verzeichnen, der in den Folgejahren den Trend eines stetigen Anstiegs eingeleitet hat. Es wird nicht erwartet, dass in den kommenden Jahren eine Trendumkehr stattfindet; zumal in den wirtschaftlichen Krisenjahren ein Zeitabschnitt mit spürbaren Preissteigerungen folgt.

Grundsätzlich sind in den vergangenen Jahren der sprudelnden Steuereinnahmen auch die laufenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt merklich gesteigert worden. Allerdings ist es gerade in Phasen eines Konjunktur einbruchs wie der Coronakrise oder der aktuellen instabilen politischen Situation mit wirtschaftlichen Erschwernissen wie Lieferengpässen, Material- und Rohstoffknappheit sowie explodierenden Preisen und steigender Inflation geboten, die laufenden Sachaufwendungen zu reduzieren und entsprechend wieder an die aktuell zurückgehende Ertragssituation anzupassen.

4.4.3 Transferaufwendungen:

Entwicklung der Transferaufwendungen	2021 Plan	2021 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Plan
Zuweisungen an Land, Gemeinden, Zweckverbände	3.796.567 €	3.659.957 €	-136.610 €
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	1.116.500 €	1.036.709 €	-79.791 €
Zuschüsse an übrigen Bereich	10.041.093 €	9.396.654 €	-644.439 €
Gewerbesteuerumlage	2.302.631 €	2.914.107 €	611.476 €
Allgemeine Umlagen Land –FAG-Umlage-	17.401.722 €	17.158.373 €	-243.349 €
Kreisumlage	23.062.524 €	22.428.329 €	-634.195 €
Regionalverbandsumlage	374.392 €	327.968 €	-46.424 €
Rückstellung FAG – Zuführung (für 2023)	0 €	0 €	0 €
Rückstellung FAG – Auflösung (aus 2019)	-9.113.209 €	-10.149.506 €	-1.036.297 €
Allgem. Umlagen an Zweckverband (GKW)	74.433 €	240.935 €	166.502 €
Sonstige Transferaufwendungen	30.000 €	37.939 €	7.939 €
Summe Transferaufwendungen	49.086.653 €	47.051.465 €	-2.035.188 €

Bei den Transferaufwendungen ergaben sich insgesamt Minderaufwendungen in Höhe von 2.035.188 €. Die Transferaufwendungen bestehen überwiegend aus der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen. Dabei nehmen die Aufwendungen für Pflichtumlagen an das Land ein Volumen von fast 42,5 Mio € ein (Vorjahr: 35,9 Mio €). Mehr als die Hälfte davon schlägt für die Kreisumlage (22,4 Mio. €) zu Buche. Die Transferleistungen gegenüber dem Land haben sich im Vergleich zum Vorjahr in der Höhe spürbar erhöht.

Unter der Position „**Zuweisungen an Land, Gemeinden und Zweckverbände**“ bildet die Betriebskostenumlage sowie die Umlage der Abschreibungen für das Vermögen des Gruppenklärwerks (GKW) mit rund 3.407.000 € den Hauptbestandteil (Planansatz: 3.492.500 €). Im Zusammenhang mit der Bäderkooperation über die gemeinsame Nutzung des Hallenbads in Dettingen sind rund 238.500 € angefallen (Plan: 296.000 €).

Bei den **Zuschüssen an verbundene Unternehmen** handelt es sich um den Ausgleich des Jahresverlustes Betriebszweig Bäder an die Stadtwerke in Höhe von 1.036.700 €.

Der Ansatz für die **Zuschüsse an den übrigen Bereich, Vereine und Organisationen**, wurde um rund 644.000 € unterschritten. Für Zuschüsse an freie Träger für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden insgesamt 6.769.000 € ausbezahlt (Vorjahr: 6.792.000 €). Der Planansatz wurde somit um fast 335.000 € unterschritten. Während der Corona-Pandemie wurden die Abschlagszahlungen der Betriebskostenzuschüsse trotz zeitweiser Schließung an die Freien Träger voll ausbezahlt. Darüber hinaus wurde von Seiten der Stadt der Gebührenaussfall für die Monate Januar, Februar, April und Mai analog zu den Gebühren der städtischen Einrichtungen auf Nachweis ersetzt (siehe Sitzungsvorlage GR/2021/057), damit die Eltern eine entsprechende Entlastung erhalten. Bei diversen anderen Zuschussbereichen waren teilweise Corona-bedingt Wenigeraufwendungen zu verzeichnen, z.B. Schulsozialarbeit (-89.000 €) Jugendpflege (-50.200 €), Stadtpass (-51.600 €), Kooperation/Vernetzung (-26.200 €).

Die Planüberschreitung der **Gewerbesteuerumlage** in Höhe von fast 611.000 € wird durch ein im Vergleich zur Planung höheres Gewerbesteueraufkommen verursacht.

An den Landkreis wurde die **Kreisumlage** in Höhe von 22.428.329 € (-634.200 €) abgeführt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2021 musste noch von einem höheren Hebesatz der Kreisumlage (31,0%) ausgegangen werden. Im Nachgang wurde der Umlagesatz für das Jahr 2021 vom Kreistag auf 30,0% festgelegt.

Kreisumlage 2021:

Für die Bemessung der Kreisumlage ist die Entwicklung der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblich. Sie wird anhand der Steuerkraftmesszahlen der Kreiskommunen auf der Grundlage der Realsteuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres bestimmt und entsprechend des Hebesatzes des Landkreises erhoben. Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage 2021 waren damit die genannten Steuereinnahmen des Jahres 2019.

Die Belastung der Kreisumlage lag im Vorjahr 2020 noch bei rund 19,0 Mio. €. Der Hebesatz des Landkreises war im Berichtsjahr 2021 zwar rückläufig und hatte nur noch 30,0% betragen (Vorjahr 2020: 31,0%). Allerdings erhöhte sich im Berichtsjahr die Steuerkraftsumme für die Stadt Kirchheim unter Teck um rund 22,2% von 61.151.000 € auf den Spitzenwert von

74.761.000 €. Auf Grundlage der veränderten Parameter ergab sich in Folge dessen im Berichtsjahr 2021 eine gesteigerte Belastung für die Kreisumlage in Höhe von rund 22,4 Mio. €.

Wegen der teils jährlich wechselnden bzw. stark schwankenden Steuerkraft der Stadt ist in den nächsten Folgejahren eine Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Höhe der Steuerkraftsumme gegeben. In Folge dessen ist zu erwarten, dass sich der Umlagebetrag kurzfristig –auch bei gleichbleibendem Umlagesatz– laufend verändert.

Der im Land durchschnittliche Hebesatz der Landkreise lag in 2021 bei 28,99 Prozentpunkten (Vorjahr: 29,65%). Der Durchschnitt in den Landkreisen des Regierungsbezirkes Stuttgart lag fast identisch bei 29,98%. Der Landkreis Esslingen bewegte sich in den früheren Jahren hinsichtlich des Hebesatzes teilweise wesentlich über dem Landesdurchschnitt und hat sich nun in den vorangegangenen Jahren durch stetige schrittweise Absenkung des Hebesatzes dem Landesdurchschnitt angenähert bzw. lag in den beiden Folgejahren 2022 und 2023 sogar unter dem Landesdurchschnitt. Allerdings ist auf Grund der zu erwartenden Einnahmerückgänge in der Phase der wirtschaftlichen Krise anschließend bzw. auf künftige Sicht davon auszugehen, dass der Landkreis den Hebesatz wieder erhöht und die Kreisumlage ansteigen dürfte.

FAG-Umlage:

Die **FAG-Umlage** beläuft sich im Jahr 2021 nahezu plangemäß auf 17.158.400 € (-243.300 €).

Auflösung der FAG-Rückstellungen aus dem Vor-Vorjahr 2019:

Aufgrund der positiven Ertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2019 wurde für die Belastung des Jahres 2021 in Form von steigenden Umlagezahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine entsprechende **Rückstellung** in 2019 in Höhe von 10.232.312 € gebildet und in 2021 entsprechend aufgelöst. Vor diesem Hintergrund war mit einem Versatz von zwei Jahren über den FAG mit sinkenden Zuweisungen und steigenden Umlagen zu planen. Im Vergleich zum Planansatz für 2021 ergibt sich jedoch eine Veränderung um -1.036.297 €, da in der Haushaltsplanung von einer zu bildenden Rückstellung im Jahr 2021 für das Jahr 2023 ausgegangen wurde. Aufgrund der Ertragsentwicklungen in den genannten Jahren wurde allerdings keine Rückstellung gebildet.

4.4.4 Abschreibungen:

Aufwand 11.777.485 (+2.280.523 €)

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sind im Bereich des immateriellen Vermögens (+66.000 €), der Gebäude (+396.000 €), des Infrastrukturvermögens (+410.000 €), auf Maschinen u. techn. Anlagen (+10.000 €), auf Fahrzeuge (+50.000 €), sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (+227.300 €) Mehrabschreibungen angefallen. Steigerungen sind dabei insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen zurückzuführen. Diese entstehen beispielsweise wenn vorgesehene investive Maßnahmen nach der Planungsphase nicht zur Umsetzung kommen. Die Anlagen im Bau mit den angefallenen Auszahlungen der Vorjahre sind außerplanmäßig abzuschreiben.

Darüber hinaus mussten im Berichtsjahr niedergeschlagene Forderungen wegen Uneinbringlichkeit /Wertberichtigungen mit insgesamt 970.700 € abgeschrieben werden. Diese Position ist nicht planbar. Ein großer Teil der Forderungen wegen Uneinbringlichkeit entfällt auf

den mit der Sitzungsvorlage GR/2021/057 sowie GR/2021/093 beschlossene Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar, Februar und April in Höhe von 346.400 €. Auf den beschlossenen Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen für die Monate Januar bis Juni (Sitzungsvorlage GR/2021/058 und GR/2021/124) entfallen rund 200.000 €. Weitere größere niedergeschlagene Forderungen entfallen auf die Wertberichtigungen im Bereich Gewerbesteuer mit 267.200 €.

4.4.5 Zinsaufwendungen:

Aufwand 106.355 € (-16.591 €)

Im Geschäftsjahr 2021 ist ein Zinsaufwand einschließlich Gebühren in Höhe von 106.355 € angefallen. Darin beinhaltet ist vor allem die Erhebung von Verwahrengelt auf städtischen Girokonten bei Überschreitung der vereinbarten Freibeträge.

4.4.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Mehraufwand: 151.600 €

Der für das Thema Stellenausschreibungen vorgesehene Ansatz in Höhe von 150.000 € wurde im Geschäftsjahr um 222.500.000 € überzogen. Für laufende Rechtsverfahren mussten ungeplante Rückstellungen in Höhe von 5.500 € gebildet werden. Von den in den Vorjahren gebildete Rückstellungen wurden 48.000 € aufgelöst.

Die bereitgestellte Deckungsreserve in Höhe von 350.000 € wurde mit einem Betrag in Höhe von 176.000 € belastet. Die geplante Globale Minderausgabe in Höhe von 500.000 € wurde bei den Budgetfreigaben entsprechend berücksichtigt.

4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis):

	Ergebnis 2020 Euro	Planansatz 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Außerordentliche Erträge	3.434.630	0	1.340.599	1.340.599
Außerordentliche Aufwendungen	- 1.451.232	- 20.000	- 1.480.950	- 1.460.950
Sonderergebnis	1.984.398	-20.000	- 140.351	- 120.351

4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind hauptsächlich zu verzeichnen, wenn Anlagegüter über oder unter dem Restbuchwert veräußert oder aufgegeben werden.

Ein Großteil der im Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Erträge ist mit rund 1.261.000 € auf Veräußerungen von Grundstücken über dem Buchwert zurückzuführen. Im Geschäftsjahr

2021 wurden im gesamten Stadtgebiet Bauplätze und diverse Kleinflächen über dem Buchwert veräußert.

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren aus den Hagel- und Starkregenereignissen (683.000 €) sowie aus der Veräußerung voll erschlossener Grundstücke in Höhe von 790.000 €.

4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung bildet sich aus dem ordentlichen Ergebnis, also dem Überschuss bzw. Fehlbetrag aus den ordentlichen Erträgen abzüglich der ordentlichen Aufwendungen sowie dem Saldo des außerordentlichen Ergebnisses (=Sonderergebnis), also den außerordentlichen Erträgen abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen.

	Ergebnis 2020 Euro	Planansatz 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Ordentliches Ergebnis	487.933	- 5.113.011	6.783.106	11.896.117
Außerordentliches Ergebnis	1.984.398	- 20.000	- 140.351	- 120.351
Gesamtergebnis	2.472.331	- 5.133.011	6.642.755	11.775.766

Die ursprüngliche Planung hatte für das Jahr 2021 ein negatives ordentliches Ergebnis von -5,1 Mio. € vorgesehen. Insbesondere auf Grund der Steigerung der Erträge um rund 10,6 Mio. € -davon rund 6,1 Mio. € Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer sowie den Zuweisungen (+ 4,5 Mio. €)- hat das Geschäftsjahr im Vergleich zur Planung einen positiven Verlauf genommen. Außerdem wurden Pandemiebedingt auf der Aufwandsseite Wenigerausgaben von rund 1,9 Mio. € geleistet, so dass sich in der ordentlichen Ergebnisrechnung ein Überschuss von rund 6,78 Mio. € ergab. Das Sonderergebnis schließt mit einem negativen Ergebnis von rund 140.000 € ab.

Mit dem Gesamtabchlussresultat von +6.642.755 € ist das finanzpolitische Ziel der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der integrativen Gerechtigkeit im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, im Berichtsjahr 2021 gelungen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen bei Beträgen bis zu 50.000 € der Bewilligung der Stadtkämmerei bzw. darüber hinaus des Ausschusses; und zwar bevor die bewirtschaftende Abteilung entsprechende Verpflichtungen einget. Unsere stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgt ist; d.h. verspätet gestellt und bewilligt wurden. Ein Teil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 wurde erst verspätet gestellt bzw. umgebucht.

Die in Haushaltsvermerken fixierte nachträgliche pauschale Genehmigung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Beispielsweise sind hier anzuführen: Kanalisation Arnulfstraße,

Anschlussunterbringung Gebäude Ginsterweg, Übernahme der Chilicontainer an der Alleenschule; Erwerb eines Ferrari-Frontmähers, die Beschaffung von Schutzkleidung für die Feuerwehr Nabern oder der Erwerb einer Infotafel am Schlossplatz etc.. Hier gilt es bereits seitens der Fachämter die Haushaltsüberwachung laufend wahrzunehmen und vor Überschreitung des Budgets einen Antrag zu stellen sowie die entsprechenden Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ist Aufgabe der Fachabteilungen, die hierauf in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch Abteilung Finanzen hingewiesen und aufgeklärt sind.

4.8 Kennzahlen Ergebnishaushalt:

4.8.1 Kennzahlen zur Ertragslage

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO ist der Haushalt so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben gesichert ist. Dies ist dann gewährleistet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes hinreichend gegeben ist.

Um Aufschluss über die Leistungsfähigkeit zu gewinnen und eine verbindliche Beurteilung vornehmen zu können, wurde über § 145 S. 1 GemO ein Kennzahlenkatalog aufgenommen. Anhand dessen, sollen einheitliche und aussagekräftige Kennzahlen zur Ertragskraft, Finanzlage und Kapitallage entwickelt werden. Dies sind hinsichtlich der Ergebnisrechnung insbesondere:

4.8.2 Ordentliches Ergebnis

Die wichtigste Kennzahl für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Ergebnis und seine Entwicklung.

Das ordentliche Ergebnis liefert das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit. Es spiegelt wider, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde. Zur Bewertung des ordentlichen Ergebnisses werden drei Kennzahlen ermittelt. Die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Aufwandsdeckungsgrad, der zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte.

Ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 % bildet immer den Haushaltsausgleich durch ein ordentliches Ergebnis ab.

	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021
Absoluter Betrag €	6.325.060 €	12.540.233 €	487.933 €	6.783.106 €
Betrag € je EW	156,39 €	308,48 €	11,94 €	165,69 €
Aufwandsdeckungsgrad	105,52 %	110,11 %	100,40 %	105,57 %

4.8.3 Steuerkraft - netto –

Die Steuerkraft - netto - zeigt, in welcher Höhe steuerkraftabhängige, bereinigte Erträge zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die steuerkraftabhängigen Erträge werden um den Betrag der steuerkraftabhängigen Umlagen bereinigt. Für die Berechnung stehen drei Kennzahlen zur Verfügung. Neben der absoluten Zahl und der absoluten Zahl je Einwohner wird noch der Finanzierungsanteil an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021
Absoluter Betrag €	50.743.674 €	56.665.796 €	48.893.571 €	58.387.666 €
Betrag € je EW	1.254,67 €	1.393,92 €	1.196,35 €	1.426,25 €
Anteil an ord. Erträgen	44,32 %	45,67 %	39,82 %	47,98 %

4.8.4 Betriebsergebnis - netto –

Das Betriebsergebnis - netto - zeigt an, welcher Teil der Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden kann und somit aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis zu finanzieren ist. Es werden die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Anteil des Betriebsergebnisses an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021
Absoluter Betrag €	-44.418.614 €	-44.125.563 €	-48.405.638 €	-51.604.560 €
Betrag € je EW	-1.098 €	-1.085,45 €	-1.184,41 €	-1.260,55 €
Anteil an ord. Aufwend.	38,79 %	35,57 %	39,42 %	42,41 %

4.8.5 Sonderergebnis und Gesamtergebnis

	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021
Sonderergebnis Absoluter Betrag €	2.593.740 €	935.853 €	1.984.398 €	-140.351 €
Gesamtergebnis Absoluter Betrag €	8.918.800 €	13.476.086 €	2.472.331 €	6.642.755 €

V) Finanzrechnung zum 31.12.2021

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er- mächt.- über- trag. nach 2020 EUR
		Vorjahr	Ansatz	2021	Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3)	
		2020	2021	2021	(Sp. 2-3)	
		EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	71.366.544	67.606.257	72.968.665	5.362.408	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.681.857	27.211.936	31.737.367	4.525.431	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	11.686.260	13.432.025	12.388.606	-1.043.418	0
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.219.127	2.264.140	2.352.296	88.157	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.210.955	1.332.245	1.598.528	266.283	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	164.437	180.700	196.607	15.907	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.004.266	3.587.434	3.078.447	-508.987	0
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.333.446	115.614.736	124.320.516	8.705.780	0
10	- Personalauszahlungen	-34.830.013	-36.601.422	-36.292.272	309.150	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.240.663	-24.453.821	-21.102.352	3.351.468	-505.090
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-5.386	-122.946	-136.395	-13.449	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-49.247.145	-58.211.762	-57.143.320	1.068.442	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-3.566.127	-3.773.295	-3.827.582	-54.287	0

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2020	2021	2021	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2020
						EUR
		1	2	3	4	5
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-107.889335	-123.163246	-118.501921	4.661.324	-505.090
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	11.444.111	-7.548.509	5.818.595	13.367.104	-505.090
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.127.816	9.197.225	984.635	-8.212.590	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	148.313	424.550	341.227	-83.323	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	5.759.496	11.488.000	3.624.962	-7.863.038	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	14.520	13.533	13.797	264	0
23	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.050.145	21.123.308	4.964.621	-16.158687	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-461.484	-10.096.478	-647.197	9.449.281	-9.400.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-16.160.175	-23.573.016	-14.158.841	9.414.175	-19.013470
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-1.989.794	-1.373.145	-1.568.825	-195.680	-1.650.131
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-2.000.000	-3.414.700	-1.465.715	1.948.985	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	-284.037	-438.725	-127.897	310.828	-150.000
29	- Auszahlungen für den Erwerb v. immat. Vermögensgegenständen	-179.085	-453.420	-262.925	190.495	-367.275

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2020	2021	2021	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2020
						EUR
		1	2	3	4	5
30	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.074.574	-39.349.484	-18.231.401	21.118.083	-30.580876
31	= Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit	-14.024.428	-18.226.176	-13.266.780	4.959.396	-30.580876
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf	-2.580.317	-25.774.685	-7.448.186	18.326.500	-31.085966
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.417.626	0	2.333.915	2.333.915	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-2.331.031	-63.200	-661.616	-598.416	0
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungs- tätigkeit	86.595	-63.200	1.672.299	1.735.499	0
36	= Änderung des Finanzierungs- mittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-2.493.722	-25.837.885	-5.775.887	20.061.998	-31.085966
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	4.084.579		8.609.358		
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durch- laufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-4.209.928		-5.653.281		

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2020	2021	2021	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2020
						EUR
		1	2	3	4	5
39	= Überschuss/Bedarf aus haus- haltsunwirksamen Ein- zahlungen und Auszahlungen	-125.349		2.956.077		
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	39.672.571		37.053.500		
41	+ Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-2.619.071		-2.819.810		
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	37.053.500		34.233.690		

5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung ist entsprechend der Teilhaushaltsstruktur in Teilfinanzrechnungen gegliedert.

In der Finanzrechnung werden die zahlungswirksamen Ein- bzw. Auszahlungen abgebildet. Die Gruppen Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen den zahlungswirksamen Ertrags- bzw. Aufwandsgruppen aus der Ergebnisrechnung.

Folgende Positionen sind nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten:

- Ertrag / Aufwand aus Auflösung / Bildung von Rückstellungen
- Ertrag / Aufwand aus Auflösung von Sonderposten
- Abschreibungen
- Weitere ertrags- / aufwandswirksame Periodenabgrenzungen der Ergebnisrechnung (Sonst. Forderungen, Sonst. Verbindlichkeiten)

Ferner gibt es zahlungswirksame Vorgänge, die Ertrag bzw. Aufwand in künftigen Perioden darstellen (aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung). Innere Verrechnungen sind generell nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten. In der Finanzrechnung werden neben den investiven Ein- und Auszahlungen und den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit auch die zahlungswirksamen Vorgänge von eigenen und fremden Kassengeschäften (vgl. Position haushaltsunwirksame Ein- bzw. Auszahlungen) abgebildet. Die haushaltsunwirksamen Ein- bzw. Auszahlungen resultieren u.a. aus durchlaufenden Finanzmitteln und den Aus- bzw. Rückzahlungen von Kassenmitteln zur Geldanlage.

Die Finanzrechnung weist zum Ende des Geschäftsjahres 2021 einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 34.233.690 € (Vorjahr: 37.053.500 €) aus. Die Kassengeschäfte der Stadtwerke und der Stadt werden durch eine gesamtstädtische Einheitskasse abgewickelt. Unter Fortschreibung der Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke ergibt sich zum 31.12.2021 eine Verbindlichkeit der Stadt in Höhe von 706.548 € gegenüber den Stadtwerken. Die jährliche Veränderung des Bestands wird im Finanzhaushalt fortgeschrieben und in der städtischen Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen.

5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen von 124,3 Mio. € aus laufender Verwaltungstätigkeit überwiegen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 118,5 Mio. €. Das Jahr schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung mit rund 5,8 Mio. € und liegt damit rund 13,3 Mio. € über der Planung. Ursache sind Mehreinzahlungen mit insgesamt 8,7 Mio. € zuzüglich Wenigerauszahlungen von 4,6 Mio. €.

Die Finanzrechnung beinhaltet keine Abschreibungen, da diese nicht kassenwirksam sind. Diese kommen ausschließlich in der Ergebnisrechnung zum Tragen und mindern dort als Aufwand das Jahresergebnis.

5.3 Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2020 Euro	Planansatz 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	7.050.145	21.123.308	4.964.621	-16.158.687
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 21.074.574	- 39.349.484	- 18.231.401	21.118.083
Finanzierungsbedarf	- 14.024.429	- 18.226.176	- 13.266.780	4.959.396

Im Ergebnis überwiegen die Auszahlungen für Investitionen den Einzahlungen. Insgesamt weist das Geschäftsjahr 2021 für Investitionen im Ergebnis einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von fast 13,3 Mio. € aus; geplant waren 18,2 Mio. €.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** betragen rund 5,0 Mio. €; im Wesentlichen durch die Veräußerung von Grundstücken. Der ursprüngliche Planansatz wurde um 16,1 Mio. € unterschritten.

Im Bereich **Veräußerung von Sachvermögen** wurde mit Grundstückserlösen in Höhe von rund 11,5 Mio. € geplant. Darin waren insbesondere geplante Grundstücksveräußerungen im Gewerbegebiet Hegelesberg (5,2 Mio. €) sowie den Wohnbaugebieten Steingauquartier (2,0 Mio. €), Haldenschule (2,0 Mio. €) und Schafhof IV (2,2 Mio. €) enthalten. Insgesamt konnte im Geschäftsjahr ein Erlös in Höhe von rund 3,6 Mio. € erzielt werden. Im Steingauquartier konnte aufgrund von Verschiebungen aus den Vorjahren Einzahlungen von 2,7 Mio. € erzielt werden. Die weiteren Grundstückserlöse konnten nicht wie geplant durchgeführt werden und verschieben sich auf die kommenden Haushaltsjahre. Teilweise konnten durch ungeplante Veräußerungen von Grundstücken im Stadtgebiet die Verschiebungen zumindest kompensiert werden.

Die geplanten **Einzahlungen für Investitionszuwendungen** belaufen sich im Geschäftsjahr auf rund 1,0 Mio. € (Plan: 9,2 Mio. €). Bedingt durch den Baufortschritt bei verschiedenen Maßnahmen (insbesondere im Bereich Schulbau und Breitbandausbau „Weiße Flecken“) sowie den laufenden Sanierungsgebieten hat sich die Abrechnung der Maßnahme und somit die Zuschussgewährung auf die kommenden Haushaltsjahre verschoben. Als größte Einzelposition konnte im Zusammenhang mit der Ortsmitte Ötlingen, Straßenbau und Ordnungsmaßnahmen, im Geschäftsjahr ein Zuschuss in Höhe von 0,8 Mio. € eingenommen werden.

Die **Investitionsbeiträge** in Höhe von 341.000 € € konnten fast plangenau erreicht werden. Geplant wurde mit Einzahlungen in Höhe von (420.000 €).

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und Ermächtigungsüberträge stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Auszahlungen für Investitionen	Ermächtig.-übertrag aus 2020	Fortgesetzter Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Abweichung Ergebnis/Ansatz	Ermächtigungs-übertrag nach 2022
Erwerb von Grundstücken und Gebäude	142.855 €	10.096.478 €	647.197 €	9.449.281 €	-9.400.000 €
Baumaßnahmen	12.719.096 €	23.573.016 €	14.158.841 €	9.414.175 €	-19.013.470 €
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	934.977 €	1.373.145 €	1.568.825 €	- 195.680 €	-1.650.131 €
Erwerb von Finanzvermögen	0 €	3.414.700 €	1.465.715 €	1.948.985 €	0 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	205.000 €	438.725 €	127.897 €	310.828 €	-150.000 €
Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	318.900 €	453.420 €	262.925 €	190.485 €	-367.265 €
Insgesamt:	14.320.828 €	39.349.484 €	18.231.401 €	21.118.083 €	30.580.876 €

In 2021 waren **Auszahlungen für Investitionen** in Höhe von rund 39,3 Mio. € eingeplant. Hinzu kamen 14,3 Mio. € investive Ermächtigungsüberträge aus dem Vorjahr. Tatsächlich wurden im Geschäftsjahr **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von 18,2 Mio. € geleistet; davon rund 14,1 Mio. € für Baumaßnahmen. Auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt mussten wiederum 30,5 Mio. € für investive Maßnahmen per Ermächtigungsübertrag ins Jahr 2022 übertragen werden und binden die zum Jahresende vorhandene Liquidität. Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass in den letzten Jahren viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen ist weiterhin der Fokus auf eine passgenaue Finanzplanung zu legen, um den Bestand an Ermächtigungsüberträge zu reduzieren. Entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips sind Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich und tatsächlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO i.V. mit § 10 Abs. 1 GemHVO). Es ist deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf hinzuwirken, dass nur die tatsächlich umsetzbaren Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Die Ermächtigungsüberträge hatten in den vergangenen Jahren schleichend steigend ein hohes Ausmaß von mehr als 20 Mio. € erreicht, ehe positiv würdigend im Vorjahr die Ermächtigungsüberträge erstmals wieder auf 14,3 Mio. € verringert worden sind. Allerdings ist dies mehr eine kurzfristige bzw. einmalige Momentaufnahme; denn bereits im nun folgenden Berichtsjahr 2021 erfolgte durch die ambitionierten Investitionen wieder ein Anstieg der

Ermächtigungsüberträge auf 30,5 Mio. €. Dadurch leidet die Transparenz und schwindet die Aussagekraft und Verbindlichkeit der Budgetplanung. Der Trend ist weiter anhaltend steigend.

Die Belastungs-Obergrenze für die Durchführung von Baumaßnahmen lag bislang bei einem Investitionsvolumen von maximal 16,7 Mio. € im Jahr. Die jetzt hinzukommenden Schwierigkeiten von Material- und Rohstoffknappheit sowie der Preissteigerungen führen zu weiteren Bauverzögerungen und verstärken das Problem des Abbaus der Ermächtigungsüberträge zusätzlich.

Die Investitionen für Baumaßnahmen entwickelten sich in den Vorjahren wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionen für Baumaßnahmen	10.483.655 €	16.703.915 €	13.757.510 €	16.160.175 €	14.158.841 €
Planansatz	23.050.350 €	21.929.800 €	13.434.500 €	12.249.000 €	23.573.016 €

Im Bereich der **Auszahlungen für Baumaßnahmen** sind in 2021 insgesamt **14,1 Mio €** geleistet worden. Im Vergleich zur Planung (rund 23,6 Mio. €) wurde der Ansatz um fast 9,5 Mio. € unterschritten. Diese Summe setzt sich aus Ausgaben für Hochbauprojekte (9,3 Mio. €), Tiefbaumaßnahmen (4,1 Mio. €) und sonstigen Baumaßnahmen (0,7 Mio. €) zusammen.

Im Haushaltsjahr 2018 war mit dem Investitionsvolumen für umgesetzte Baumaßnahmen in Höhe von 16,7 Mio. € ein Höchstwert erreicht, der im Berichtsjahr nicht ganz erreicht wurde. In der Regel bewegte sich das Investitionsvolumen in den Vorjahren jedoch zwischen 10,5 Mio. € und 16,0 Mio. €. Der Schwerpunkt in 2021 lag vor allem in der Fortsetzung und Schlussabwicklung von begonnenen Großmaßnahmen. Beispielsweise sind im Berichtsjahr 2021 folgende finanziell bedeutende Bauprojekte vorangebracht worden:

- Schul- u. Bürgercampus Eduard-Mörike-Schule (einschließlich Außenanlagen) 2.923.000 €
- Campus-Rauner-Schule (einschließlich Außenanlagen) 2.900.000 €
- Umbau u. Sanierung Kornhaus 868.000 €
- Ortsmitte Ötlingen Straßenbau u. Ortseingang 815.000 €
- Alleenschule/Sporthalle Brandschutz 532.000 €
- Kanalisation Inlinermaßnahmen 527.000 €
- Anschlussunterbringung Ginsterweg 415.000 €
- Generalsanierung TZ 388.000 €
- Konrad-Widerholt-Schule Brandschutz 343.000 €
- Ausbau Breitbandnetz (Leerrohre/Glasfaserleitungen) 329.000 €
- Verwaltungsgebäudekonzept 323.000 €
- Käppele-Kindergarten Erweiterung 315.000 €
- Investitionen Straßenbeleuchtung 305.000 €

Der vorgesehene Ansatz für den **Erwerb von Grundstücken** in Höhe von 10,1 Mio. € wurde mit tatsächlichen Ausgaben in Höhe von 647.000 € unterschritten. Dies ist vorwiegend auf einen geplanten Grunderwerb im Rahmen der Gewerbeerschließung Bohnau Süd zurückzuführen, welcher im Geschäftsjahr nicht umgesetzt werden konnte.

Für den **Erwerb von Finanzvermögen** sind im Geschäftsjahr 2021 Auszahlungen in Höhe von rund 1,4 Mio. € geleistet worden (Plan: 3,4 Mio. €). Die Gewährung eines Trägerdarlehens in Höhe von 1,4 Mio. € an den Eigenbetrieb der Stadtwerke wurde plangemäß umgesetzt. Die vorgesehene Kapitalzuführung in Höhe von 1,95 Mio. € an den Eigenbetrieb in Zusammenhang mit der Sanierung des Kinderplanschbeckens im städtischen Freibad hat sich auf Grund des Baufortschrittes verzögert und verschiebt sich in eines der folgenden Haushaltsjahre.

Der **Investitionszuschuss** im Rahmen der Bäderkooperation beläuft sich im Geschäftsjahr 2021 auf 102.000 €. Die weiteren Zuschüsse für investive Maßnahmen von Vereinen für gewährte Zuschüsse in Sanierungsgebieten belaufen sich auf 25.000 €.

5.4 Finanzierungstätigkeit

In 2021 sind die Tilgungszahlungen für laufende Darlehen plangemäß in Höhe von 63.200 € angefallen.

Unter Fortschreibung der Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke ergibt sich zum 31.12.2021 ein Verbindlichkeitsbestand der Stadt in Höhe von rund 706.500 € gegenüber den Stadtwerken. Die jährliche Veränderung des Bestands wird unter dieser Position im Finanzhaushalt fortgeschrieben. Dieser Betrag wird in der städtischen Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen:

Bei den nicht haushaltswirksamen Ein- bzw. Auszahlungsvorgängen ergibt sich in 2021 ein Mittelabfluss von 2,95 Mio. €. Unter dieser Position werden insbesondere haushaltsfremde durchlaufende Gelder, wie z.B. die Zahllast im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer, der Übertrag von Geldern zwischen den Girokonten sowie sämtliche ungeklärte Zahlungseingänge abgewickelt. Ein Überschuss entstand, weil ein Betrag von 3,5 Mio. € nicht mehr verwahrtgeltfrei bei den Banken angelegt werden konnte.

5.5 Gesamtergebnis der Finanzrechnung und Entwicklung der Liquiden Mittel:

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2021 stimmt mit dem Endbestand zum Vorjahr überein. Die in der Finanzrechnung abgewickelten Einzahlungen und Auszahlungen führen im Geschäftsjahr 2021 zu einem Mittelabfluss von rund 2,82 Mio. € und mindern damit den Bestand der Liquiden Mittel auf 34,23 Mio. €. Dem stehen Investitionen von 18,2 Mio. € gegenüber, die aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung im Geschäftsjahr 2021 und den Liquiden Mitteln getätigt wurden.

Die tabellarische Übersicht zeigt die Zusammensetzung des Gesamtergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und den haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Entwicklung der Liquiden Mittel auf.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss
(Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) z. Stand 31.12.2021

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2020 EUR	2021 EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	39.672.571	37.053.500
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	11.444.111	5.818.595
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	- 14.024.428	- 13.266.781
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	86.595	1.672.299
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen u. Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	- 125.349	2.956.077
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	37.053.500	34.233.690
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	14.079.753	10.578.139
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0	0
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.028.950	0
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0	0
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	- 706.548
9	=	Liquide Eigenmittel zum Jahresende	52.162.203	44.105.281
10	-	Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	14.455.969	31.085.966
11	+	Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0
12	+	Übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0	0
13	=	Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	37.706.234	13.019.315
14	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	825.350	- 832.882
15	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0
16	=	Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	36.880.884	12.186.433
17		nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	2.101.883	2.176.645

5.6 Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahlen zur Finanzlage ermöglichen Aussagen über die Finanzierung und Liquidität.

5.5.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung zeigt die Höhe der durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten finanziellen Mittel. Diese Mittel stehen der Stadt zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung wird als absolute Zahl und als absolute Zahl je Einwohner dargestellt.

5.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss

Der Mindestzahlungsmittelüberschuss ergibt sich aus der Summe der Tilgungsleistungen (Anleihen, Investitionskredite, Wertpapierschulden) ohne Umschuldungen und Sondertilgungen. Wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss erreicht, gelingt es der Kommune, ihren jährlichen Schuldendienst zu leisten.

5.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sind die Mittel, die vom Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses zur Finanzierung von Investitionen verbleiben.

5.5.4 Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kommune sollen zwei vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von der Kommune als Liquiditätsreserve vorgehalten werden.

5.5.5 Nettoinvestitionsquote

Mit der Nettoinvestitionsquote wird der Anteil des erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts, Nettoinvestitionsmittel 5.5.3, an den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgedrückt.

	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Rechnungs- ergebnis 2020	Rechnungs- ergebnis 2021
5.5.1 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Absoluter Betrag €	2.501.935	30.186.890	11.444.111	5.818.595
Betrag je Einwohner €	61,86	742,57	280,02	142,13
5.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss				
Absoluter Betrag €	520.621	287.004	63.200	63.200

5.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel				
Absoluter Betrag €	1.981.314	29.899.885	11.380.911	5.755.395
Betrag je Einwohner €	48,99	735,51	278,47	140,59
5.5.4 Soll-Liquiditätsreserve				
Absoluter Betrag €	1.960.748	2.084.674	2.101.883	2.176.645
5.5.5 voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende				
Nettoinvestitionsquote	18.376.061	39.672.571	37.053.500	34.233.690

VI) Erläuterungen Bilanz

Nach § 95 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Bilanz aufzustellen, in der das Vermögen der Stadt (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva und die Finanzierung (Eigenkapital und Schulden) im Passiva darzustellen sind. Die Bilanz gibt Aufschluss welches Vermögen vorhanden und wie es finanziert ist.

Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert und aufgebaut. Die Bilanz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

AKTIVA	Bilanz zum 31.12.2020	Bilanz zum 31.12.2021
	in EUR	in EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	631.522	784.876
Sachvermögen	416.458.651	420.999.413
Finanzvermögen	80.478.515	74.392.626
Abgrenzungsposten	4.104.554	3.911.023
Bilanzsumme Aktiva	501.673.241	500.087.938

PASSIVA	Bilanz zum 31.12.2020	Bilanz zum 31.12.2021
	in EUR	in EUR
Basiskapital	246.878.196	246.878.196
Rücklagen	66.602.125	73.252.410
Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses	0	0
Sonderposten	150.491.753	149.846.444
Rückstellungen	23.366.074	13.189.815
Verbindlichkeiten	7.517.746	9.905.267
Passive Rechnungsabgrenzung	6.817.347	7.015.806
Bilanzsumme Passiva	501.673.241	500.087.938

Im Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr eine Bilanzverkürzung in Höhe von fast 1,6 Mio. € ergeben.

6.1 Aktivseite

Die Bilanzsumme weist ein Volumen zum Ende des Berichtsjahres in Höhe von 500.087.938 € aus. Das Vermögen teilt sich auf in das langfristig gebundene Sachvermögen und das überwiegend kurzfristige Finanzvermögen. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verschiebung eingetreten, dass das Sachvermögen einen Zuwachs von mehr als 4,5 Mio. € erfahren hat und das Finanzvermögen sich um fast 6,1 Mio. € reduziert hat. Durch den anhaltenden Trend des schrumpfenden Finanzvermögens sind kurzfristige Finanzmittel entzogen bzw. vermindern sich die liquiden Mittel, mit der Folge dass sich der Bestand an Eigenmitteln -und damit die Zahlungsfähigkeit- schleichend verschlechtert und nach dessen Verbrauch die Aufnahme von Krediten erforderlich wird.

Aktivseite		Geschäftsjahr	
		2020 31.12.2020 EUR	2021 31.12.2021 EUR
1	Vermögen	497.568.687	496.176.915
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	631.522	784.876
1.2	Sachvermögen	416.458.651	420.999.413
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	38.764.697	36.792.826
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	134.408.821	133.144.019
1.2.3	Infrastrukturvermögen	214.956.409	214.742.273
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.658.940	1.657.954
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.938.799	2.979.185
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.941.039	3.307.379
1.2.8	Vorräte	100.032	105.310
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.689.914	28.270.467
1.3	Finanzvermögen	80.478.515	74.392.626
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.962.394	1.963.410
1.3.3	Sondervermögen	9.272.000	9.272.000
1.3.4	Ausleihungen	10.209.252	11.660.155
1.3.5	Wertpapiere	14.079.753	10.578.139
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleist.	4.510.865	4.860.853
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	3.376.976	1.811.104
1.3.9	Liquide Mittel	37.067.275	34.246.965
2	Abgrenzungsposten	4.104.554	3.911.023
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	328.032	276.906
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.776.522	3.634.117
Bilanzsumme		501.673.241	500.087.938

6.1.1 Sachvermögen

Stand 31.12.2020	416.458.651 €
Zugänge	+ 17.437.888 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	- 3.120.268 €
Abschreibungen	- 9.776.858 €
Stand 31.12.2021	420.999.413 €
Veränderung	+ 4.540.762 €

Der Zuwachs des Sachvermögens resultiert vor allem durch Vermögenszugänge aus Erwerb von Grundstücken oder sonstigen Vermögensgegenständen sowie der Aktivierung von Gebäudeanlagen oder Straßen nach deren Fertigstellung aus den Anlagen im Bau.

Die Zugänge des Sachvermögens von rund 17,4 Mio. € erstrecken sich in Vielzahl über die gesamten Vermögensposten hinweg; wie die bebauten und unbebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, Maschinen und Fuhrpark sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die häufigsten Zugänge stammen in der Regel nach Fertigstellung aus den Anlagen im Bau.

Aus der Bilanzposition Anlagen im Bau wurde in 2021 ein Betrag in Höhe von rund 8,6 Mio. € entnommen und gleichzeitig aktiviert. Erwähnenswert sind hier z.B. die Brandschutzmaßnahmen und betrieblichen Einbaumaßnahmen an der Konrad-Widerholt-Schule in Höhe von 1,9 Mio. € und die Erweiterung des Kindergarten Käpple in Jesingen in Höhe von 1,1 Mio. €. Weitere 2,0 Mio. € entfallen auf die Aktivierung von verschiedenen Maßnahmen des Infrastrukturvermögens der Straßen, Wege und Brücken im Stadtgebiet.

Dem stehen Vermögensabgänge aus Verkäufen in Höhe von 3,1 Mio. € gegenüber. Als größter Einzelvorgang hervorzuheben ist die Veräußerung von verschiedenen Wohnbauflächen im Steingauquartier mit Restbuchwerten von zusammen fast 1,9 Mio. €.

Im Berichtsjahr sind bei den Anlagen im Bau noch weitere laufende Maßnahmen erfasst:

Stand 31.12.2020	20.689.914 €
Zugänge	+ 16.179.924 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen)	- 8.599.371 €
Stand 31.12.2021	28.270.467 €
Veränderung	+ 7.580.553 €

Auf der Position „Anlagen im Bau“ sind die im Bau befindlichen und noch nicht abgeschlossenen Hochbau-, Tiefbau- und sonstigen Maßnahmen sowie Anzahlungen für den Kauf von Grundstücken und Gebäuden und beweglichen Vermögensgegenständen geführt. Zum 31.12.2021 weist die Bilanzposition einen Bestand von rund 28,3 Mio. € aus.

Für den Campus Rauner verbleiben zum Jahresende 13,05 Mio. € auf den Anlagen im Bau, für den Schul-Bürgercampus an der Eduard-Mörrike-Schule in Ötlingen 6,85 Mio. €, für den Umbau und die Sanierung des Museums im Kornhaus 1,75 Mio. €; für die Umsetzung des Gesamtverwaltungsgebäudekonzeptes 646.000 €; für den 1. und 2. Bauabschnitt bei Maßnahmen in der Alleenschule 638.000 €; für die Generalsanierung des Technischen Zentrums 2. Bauabschnitt 599.000 €; für Maßnahmen bei den Straßen 479.300 €; für das neue Gebäude der Anschlussunterbringung im Ginsterweg 466.000 €; für das neue Bildungshaus in Nabern 300.000 €; für die Kanalisation im Baugebiet „In der Au“ 241.600 € und für die Erweiterung des Eichwiesen Kindergartens in Lindorf 217.700 €. Auf die übrigen Maßnahmen unter einem Gesamtwert von 200.000 € entfällt ein Betrag von zusammen rund 3,0 Mio. €.

Die Vermögenszugänge bei den Anlagen im Bau betragen im Geschäftsjahr 2021 insgesamt fast 16,2 Mio. €. Diese ergeben sich durch Auszahlungen begonnener aber noch nicht in Betrieb genommener bzw. erst nach Ende des Jahres 2021 aktivierter Baumaßnahmen.

Im Geschäftsjahr erfolgten Abgänge durch Aktivierung von in Betrieb genommener Anlagen in Höhe von 8,1 Mio. €. Weitere Abgänge gab es in Höhe von 465.700 € für Maßnahmen die nach dem Bilanzierungsleitfaden nicht zu bilanzieren sind oder Maßnahmen die nicht realisiert wurden und deshalb in den Ergebnishaushalt umgebucht wurden.

6.1.2 Finanzvermögen

Das gesamte Finanzvermögen vermindert sich um ca. 6,1 Mio. € und schrumpft auf 74,4 Mio. €. Das Finanzvermögen setzt sich unter anderem aus mehreren Positionen zusammen und beinhaltet als wesentlichen Bestandteil die Liquiden Mittel, aus welchem die laufende Zahlungsfähigkeit ersichtlich ist. Des Weiteren sind beim Finanzvermögen noch die Positionen Beteiligungen; Sondervermögen; Ausleihungen; Wertpapiere und Einlagen sowie Forderungen enthalten.

6.1.2.1 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Stand 31.12.2020	1.962.394 €
Zugänge	+ 1.015 €
Abgänge	- 0 €
Stand 31.12.2021	1.963.409 €
Veränderung	+ 1.015 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgende Beteiligungen und Kapitaleinlagen:

Bezeichnung	% Anteile	Einlage zum 31.12.2021
Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen a.N.	44,07 %	1.762.803 €
Zweckverband 4IT (ehemals KDRS Region Stuttgart)		150.206 €
Neckarhafen Plochingen GmbH	2 %	44.000 €
Sonstige Beteiligungen (Deula GmbH, Energieagentur Landkreis Esslingen)		6.400 €
Gesamt		1.963.409 €

6.1.2.2 Sondervermögen

Stand 31.12.2020	9.272.000 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 0 €
Stand 31.12.2021	9.272.000 €
Veränderung	0 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgendes Sondervermögen:

Sondervermögen	Stand 31.12.2021
Stadtwerke Kirchheim unter Teck (Stammkapital)	9.272.000 €

6.1.2.3 Ausleihungen

Stand 31.12.2020	10.209.252 €
Zugänge	+ 1.464.700 €
Abgänge	- 13.797 €
Stand 31.12.2021	11.660.155 €
Veränderung	+ 1.450.903 €

Durch die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 1.464.700 € an die Stadtwerke ergaben sich bei den sonstigen Ausleihungen **Zugänge** in entsprechender Höhe.

Der **Abgang** von rd. 13.800 € resultiert aus laufenden Tilgungseinzahlungen.

6.1.2.4 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Stand 31.12.2020	14.079.753 €
Zugänge	+ 5.000 €
Abgänge	- 3.506.614 €
Stand 31.12.2021	10.578.139 €
Veränderung	- 3.501.614 €

Durch geringe Zinsgutschriften und einer Neuanlage haben sich die Einlagen der von der Stadt für Mietkautionen angelegten Sparbücher um 5.000 € erhöht. Aufgrund der Erhebung von Verwahrtgelt auf bestimmten Sparkonten und einer Auflösung reduzierten sich die Bestände auf einzelnen Sparbüchern um 6.614 €. Außerdem wurden bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen sowie bei der Landesbank Baden-Württemberg Beträge von zusammen 3,5 Mio. € von den Verwahrgeldkonten entnommen, da diese für Auszahlungen benötigt wurden.

6.1.2.5 Forderungen

Die Position der Forderungen ist untergliedert in Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen sowie Privatrechtliche Forderungen. Im Gesamtergebnis verringerte sich der Bestand an Forderungen gegenüber dem Vorjahr um rund 1,2 Mio. €.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ergibt sich auf Jahressicht eine Zunahme von 329.500 €. Dabei haben sich die Steuerforderungen um 789.000 € sowie die restlichen öffentlichen-rechtlichen Forderungen -wie z.B. Bußgelder- um 1.900 € erhöht. Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen dagegen verringerten sich um 86.500 €. Gleichzeitig wurden Einzelwertberichtigungen, meistens in Form von Zugängen aus Niederschlagungen vorgenommen, die den Forderungsbestand um 184.300 € verringerten. Abgänge im Gesamten aufgrund von pauschalen Wertberichtigungen ergaben sich in Höhe von 190.500 €.

Die Position Transferleistungen enthält Forderungen an das Land aus Zuschüssen für Eingliederungshilfen, aber auch der Schulsozialarbeit, sowie Forderungen aus Ratenzahlungen von Wohngeldbeziehern und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 20.500 €.

Der Forderungsbestand an privatrechtlichen Forderungen verringert sich im Vergleich zum Vorjahr in Summe um fast 1,6 Mio. €. Im Rahmen der Einheitskasse besteht gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke kein Forderungsbestand, da diese am Ende des Jahres in der Summe aller Betriebszweige einen positiven Kassenbestand ausweisen. Im Vergleich zum 31.12.2020 bedeutet dies eine Reduzierung in Höhe von rund 1,0 Mio. €.

6.1.2.6 Liquide Mittel

Stand 31.12.2020	37.067.275 €
Abgänge	- 2.820.310 €
Stand 31.12.2021	34.246.965 €

Der Liquiditätssaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten	34.233.690 €
+ Bestand Handvorschüsse	+ 13.275 €
= Endbestand an liquiden Mitteln Stadt	= 34.246.965 €

Die Sichteinlagen in Höhe von 34.233.690 € verteilen sich wie folgt auf diverse Bankkonten:

Sichteinlagen (Kontenguthaben) bestehen zum Stand 31.12.2021:

Kreissparkasse Girokonto IBAN DE88611500200048301156:	9.074.308 €
Kreissparkasse Geldmarktkonto IBAN DE67611500200100954104:	24.965.765 €
Schwebeposten KSK Abbuchungslauf:	110 €
Volksbank Girokonto IBAN DE71612901200310080002:	173.657 €
Volksbank Geldmarktkonto IBAN DE59612901200310080606:	15.000 €
Schwebeposten Volksbank Abbuchungslauf:	0 €
Kassenbestände der Zahlstellen:	4.850 €
Endbestand Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten:	34.233.690 €

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2020 betrug rund 37,0 €. Die in der Finanzrechnung abgewickelten Zahlungen führten zu einem Mittelabfluss im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von -2.819.810 € und somit zu einem Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 von rund 34,2 Mio. €.

Der Bestand an „sonstigen Einlagen“ auf verwahrtgeltfreien Konten bei den Hausbanken in Höhe von 10,5 Mio. € ist in dieser Summe nicht enthalten.

Die vorhandene Liquidität ist bereits durch die mit den im Geschäftsjahr für das Folgejahr gebildeten Ermächtigungsüberträgen (31,1 Mio. €) größtenteils gebunden.

Die zur Zahlungsbereitschaft erforderlichen Mittel konnten stets bereitgestellt werden, die Liquidität war im ganzen Jahr 2021 positiv. Es war während des Haushaltsjahres insbesondere nicht notwendig die Liquidität durch die Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen.

6.2 Passivseite

Passivseite	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
	2020	2021
	31.12.2020	31.12.2021
	EUR	EUR
1 Kapitalposition	-313.480.320	-320.130.606
1.1 Basiskapital	-246.878.196	-246.878.196
1.2 Rücklagen	-66.602.125	-73.252.410
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-47.563.067	-54.346.173
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-18.213.707	-18.073.356
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-825.350	-832.881
2 Sonderposten	-150.491.753	-149.846.444
2.1 für Investitionszuweisungen	-22.192.477	-22.085.639
2.2 für Investitionsbeiträge	-119.704.496	-119.454.747
2.3 für Sonstiges	-8.594.781	-8.306.057
3 Rückstellungen	-23.366.074	-13.189.816
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-283.688	-403.897
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	-1.884.914	-1.650.014
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	-412.183	-344.066
3.7 Sonstige Rückstellungen	-20.785.290	-10.791.839
4 Verbindlichkeiten	-7.517.746	-9.905.267
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-346.800	-283.600
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-4.995.697	-6.817.828
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-40.968	-507.610
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.134.281	-2.296.229
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-6.817.347	-7.015.806
Bilanzsumme	-501.673.241	-500.087.938

Auf der **Passivseite** haben sich bei der Kapitalposition durch die Zuführung der Überschüsse des ordentlichen Jahresergebnisses (Ergebnissaldo) die Rücklagenbestände um rund 6,7 Mio. € erhöht. Umgekehrt hat sich beim Fremdkapital die Position der Rückstellungen durch die Auflösung der aus dem Vor-Vorjahr 2019 gebildeten FAG-Rückstellungen um fast 10,2 Mio. € verringert; während die Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2021 um 2,4 Mio. € angestiegen sind.

6.2.1 Kapitalposition

Stand 31.12.2020	313.480.320 €
Zugänge	+ 6.790.637 €
Abgänge	- 140.351 €
Stand 31.12.2021	320.130.606 €
Veränderung	+ 6.650.286 €

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt Kirchheim unter Teck im eigentlichen Sinn; bestehend aus dem Basiskapital und den Rücklagen.

Basiskapital:

Stand 31.12.2020	246.878.195 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 0 €
Stand 31.12.2021	246.878.195 €
Veränderung	- 0 €

Das Basiskapital ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite, sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Rücklagen:

Stand 31.12.2020	66.602.124 €
Zugänge (insbesondere Jahresüberschuss ordentliches Ergebnis)	+ 6.790.637 €
Abgänge (Jahresfehlbetrag außerordentliches Ergebnis)	- 140.351 €
Stand 31.12.2021	73.252.410 €
Veränderung	+ 6.650.286 €

Nach § 90 Abs. 1 GemO i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zuzuführen. Bei einem negativen ordentlichen Ergebnis sind Mittel aus der Rücklage des ordentlichen

Ergebnisses zu entnehmen, um damit den Fehlbetrag zu decken. Ebenso beim außerordentlichen Ergebnis.

Das **ordentliche Ergebnis** beträgt **6.783.105 €** und wird in die Rücklage aus Überschüssen der ordentliche Rücklage eingebucht. Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt **-140.351 €**. Zum Ausgleich erfolgt eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Rücklagenüberschüsse ordentliches Ergebnis

Stand 31.12.2020	47.563.067 €
Zugänge	+ 6.783.106 €
Stand 31.12.2021	54.345.173 €

Rücklagenüberschüsse Sonderergebnis

Stand 31.12.2020	18.213.707 €
Zugänge	- 140.351 €
Stand 31.12.2021	18.073.356 €

Zweckgebundene Rücklagen

Stand 31.12.2020	825.350 €
Zugänge	+ 7.622 €
Abgänge	- 91 €
Stand 31.12.2021	832.881 €
Veränderung	+ 7.531 €

§ 23 Satz 2 GemHVO lässt die Bildung von Rücklagen für andere Zwecke (zweckgebundene Rücklagen) zu. Die Stadt Kirchheim unter Teck hat hiervon Gebrauch gemacht.

Folgende Rücklagen sind wie folgt bilanziert:

Zweckgebundene Rücklagen	31.12.2020	31.12.2021
Eigenkapital der Bürgerstiftung	716.371 €	716.371 €
Eigenkapital Konrad-Widerholt-Stiftung	8.496 €	8.496 €
Eigenkapital Welling-Stiftung	3.291 €	3.291 €
Eigenkapital Vermächtnis Zaberer	75.513 €	83.135 €
Eigenkapital Vermächtnis Gökel	1.828 €	1.828 €
Konto Heimatgruppe Freiwaldau	19.851 €	19.760 €
Endbestand an zweckgebundenen Rücklagen	825.350 €	832.881 €

6.2.2 Rückstellungen

Stand 31.12.2020	23.366.074 €
Zugänge	+ 533.949 €
Abgänge	- 10.710.207 €
Stand 31.12.2021	13.189.816 €
Veränderung	- 10.176.258 €

Die prägendste Veränderung bei den Rückstellungen erfolgte durch die Auflösung der gebildeten FAG-Rückstellung aus dem Vor-Vorjahr. Der **Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich (FAG)** wurde im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 10.232.311,00 € entnommen. Diese Rückstellung beträgt somit zum Jahresende noch 3.381.041,00 €. Weitere betraglich untergeordnete Veränderungen ergaben sich auch bei den Lohn- und Gehaltsrückstellungen; den Gebührenüberschussrückstellungen für den Bereich Abwasser; den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren sowie den Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung für Hoch- sowie Tiefbaumaßnahmen.

6.2.3 Verbindlichkeiten

Stand 31.12.2020	7.517.746 €
Zugänge	+ 2.450.721 €
Abgänge	- 63.200 €
Stand 31.12.2021	9.905.267 €
Veränderung	+ 2.387.521 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhen sich um mehr als 1,8 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 467.000 € und die sonstigen Verbindlichkeiten um 162.000 €.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen reduzieren sich um die laufenden Tilgungsleistungen um 63.200 €.

Kredite und Verschuldung

Art der Schulden	zum 01.01.2021	zum 31.12.2021	davon Tilgungszahlungen mit Zahlungsziel			Tilgung in 2021
			bis 1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
Kredite/Darlehen	346.800 €	283.600 €	63.200 €	220.400 €	0 €	63.200 €
Kassenkredite	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtsschulden Kernhaushalt	346.800 €	283.600 €	63.200 €	220.400 €	0 €	63.200 €

Es ist positiv, dass zur Finanzierung der zusätzlich veranschlagten Investitionszahlungen weiterhin auf Kreditaufnahmen komplett verzichtet werden konnte. Kreditaufnahmen waren entsprechend der Planung nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Vielmehr wurden die Verbindlichkeiten aus Krediten um die laufenden Tilgungszahlungen in Höhe von 63.200 € reduziert. Die Verschuldung beträgt nur noch 283.600 €; dies entspricht bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 6,93 € je Einwohner (Vorjahr: 8,50 €/Einwohner) nahezu einem schuldenfreien Kernhaushalt.

Im Haushaltsjahr 2021 waren insgesamt 3.700 € Darlehenszinsen zu entrichten.

Insgesamt waren die Folgejahre nach 2012 der Beginn eines fortdauernd anhaltenden wirtschaftlichen Booms mit nachhaltig steigenden Einnahmen. Dadurch konnten beispielsweise die Investitionen gesteigert werden. Insbesondere ist auch eine Reduzierung der Verschuldung im städtischen Kernhaushalt ermöglicht worden; so dass im Vor-Vorjahr 2019 auf Grund der vorzeitigen Ablösung eines Bestandsdarlehens nahezu eine schuldenfreiheit eingetreten ist. Allerdings gilt dies nicht für die Gesamtverbindlichkeiten Kernhaushalt Stadt und Eigenbetrieb Stadtwerke zusammen.

Die Gesamtverbindlichkeiten des städtischen Kernhaushaltes und der Stadtwerke waren in den vergangenen 15 Jahren keinen extremen Schwankungen unterlegen. Aktuell ist der Kernhaushalt fast komplett entschuldet; jedoch sind die Schulden beim Eigenbetrieb der Stadtwerke in den letzten Jahren angewachsen, so dass letztlich eine Verschiebung eingetreten ist. Während früher die Verbindlichkeiten im Kernhaushalt ausgewiesen waren, sind diese jetzt vor allem durch Eigenkapitalentnahmen aus dem Eigenbetrieb der Stadtwerke und Zuführung in den städtischen Kernhaushalt auf die Stadtwerke verlagert worden.

Gerade während der wirtschaftlichen Boomphase in den Jahren 2013 bis 2018 sind die Gesamtverbindlichkeiten sogar wieder angewachsen. Dies belegt einmal mehr, dass gerade in wirtschaftlichen Boomzeiten, auch die Aufwendungen im gleichen oder sogar höheren Maße gesteigert werden. Während die Gesamtverschuldung bereits im Vorjahr 2020 angestiegen war, ist auch im Berichtsjahr nochmals ein Zuwachs zu verzeichnen. Ursächlich waren jeweils die Kreditaufnahmen der Stadtwerke.

In der folgenden Auflistung ist die Entwicklung der Verschuldung des städtischen Kernhaushaltes und des Eigenbetriebes der Stadtwerke der letzten 15 Jahre dargestellt.

HH-Jahr	Schulden Stadtwerke	Schulden Kernhaushalt	Schulden insgesamt
2006	3.467.476 €	9.186.585 €	12.654.061 €
2007	3.265.506 €	8.450.817 €	11.716.323 €
2008	3.019.121 €	7.683.449 €	10.702.570 €
2009	2.768.902 €	4.786.550 €	7.555.452 €
2010	3.135.300 €	8.043.699 €	11.178.999 €
2011	2.895.945 €	7.480.848 €	10.376.793 €
2012	2.656.591 €	6.917.996 €	9.574.587 €
2013	5.283.250 €	6.242.789 €	11.526039 €
2014	8.689.370 €	5.576.664 €	14.266.034 €
2015	9.752.281 €	4.911.140 €	14.663.421 €
2016	9.469.020 €	4.245.315 €	13.714.335 €
2017	10.107.625 €	3.633.176 €	13.740.801 €
2018	10.676.316 €	3.112.554 €	13.788.870 €
2019	10.244.216 €	410.000 €	10.654.216 €
2020	11.945.230 €	346.800 €	12.292.030 €
2021	12.907.144 €	283.600 €	13.190.744 €

6.3 Kennzahlen zur Bilanz

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bilanz ergeben sich folgende Kennzahlen:

6.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wieder, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden. Für das Eigenkapital werden weitere Bedarfskennzahlen dargestellt.

Es beträgt zum 31.12.2021: **320.130.606 €**

6.3.2 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine rechnerische Größe. Es stellt die Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Fehlbeträge können, wenn sie nicht gedeckt werden können, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Das Basiskapital darf nicht negativ werden (§ 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO).

Das Basiskapital beträgt zum 31.12.2021: **246.878.196 €**

6.3.3 Eigenkapitalquote

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Eigenkapitalquote	86,19%	62,71%	62,49%	64,01%

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wider, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden.

6.3.4 Fremdkapitalquote

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Fremdkapitalquote	13,81%	37,29%	37,51%	35,99%

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

6.3.5 Anlagendeckung

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Deckungsgrad	107,95%	107,92%	105,88%	105,75%

Die Anlagendeckung gibt Aufschluss über das Verhältnis des langfristigen Kapitals zu dem langfristigen Vermögen. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100% oder mehr betragen. Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt diese Vorgabe mit einem Wert von 105,75%. Das Anlagevermögen ist vollständig mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert.

6.3.6 Verschuldung

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Schuldenstand	3.112.554 €	410.000€	346.800€	283.600 €
Betrag je Einwohner	77,00 €	10,09 €	8,50 €	6,93 €

Die Verschuldung stellt Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3) gemäß § 61 Nr. 37 GemHVO dar. Sie ist als absolute Zahl sowie als absolute Zahl je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) dargestellt.

VII) Verwaltungsprüfung / Bericht Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Aufgenommen wurden auch sonstige Feststellungen, die wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit dem Gemeinderat mitgeteilt werden sollen.

Wert und Erfolg einer Prüfung lassen sich nicht allein an den finanziellen Ergebnissen messen, weil die Prüfung auch präventiv wirkt. Das Rechnungsprüfungsamt wirkt auch mit praktischen Vorschlägen auf strukturelle und organisatorische Änderungen und Verbesserungen hin, die Fehlerquellen von Grund auf vermeiden helfen.

Im Rahmen des neuen Steuerungsmodells hat sich ein Wandel von der Behörde zum Dienstleistungsbetrieb vollzogen. Diese Entwicklung war und ist permanent Anlass auch die Rolle des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend zu definieren; so dass sich in den letzten Jahren Verschiebungen in der Aufgabengewichtung der Rechnungsprüfung ergeben haben. Es ist landesweit im Trend den Schwerpunkt auf eine begleitende zeitgleiche Vorsorgeberatung zu legen, um drohende Nachteile erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. abwenden zu können.

Leitmotiv der Rechnungsprüfung ist es, einen Beitrag zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlentwicklungen zu leisten. So sind wir gewillt, konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistungen mitzuwirken und Anregungen bzw. Impulse zu geben. Es liegt deshalb auf der Hand, dass dafür die nachträgliche Kontrolle, wie sie auch den gesetzlichen Aufgaben entspricht, nicht mehr ausreichend ist. Hinzukommen muss die gutachtliche Beratung in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivität und die begleitende Prüfung von Abläufen. In der Praxis ist eine signifikante Zunahme in der Nachfrage der Beratungstätigkeit des RPA zu beobachten, was unsererseits ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird.

Allerdings ist die Prüfung nicht alleine Verwaltungsvollzug. Parallel ist es geboten und zweckmäßig, nachträgliche Prüfungen von Vorgängen vorzunehmen und auf diese Weise das Verwaltungshandeln zu beurteilen bzw. Alternativwege oder effiziente Lösungen aufzuzeigen. Fortfolgend sind Beispiele aufgeführt, in denen das Rechnungsprüfungsamt Verwaltungstätigkeiten auf Effizienz geprüft und konkrete Anregungen für eine ökonomische Bewirtschaftung und Ausführung gegeben hat.

Durch das Auftreten der Corona-Pandemie im Februar 2020 waren auch noch teilweise im Berichtsjahr erschwerte Bedingungen innerhalb der gesamten Verwaltung gegeben. Die städtischen Bediensteten waren in Folge der Pandemie vielfach in home-office beschäftigt. Vorort Besuche für die Prüfung waren in den Abteilungen nicht möglich, es war vielmehr geboten Distanz zu wahren. Sämtliche Beschäftigte waren mit den Widrigkeiten der Pandemie beansprucht. Entsprechend war auch bei der Rechnungsprüfung Zurückhaltung zu üben.

7.1 Prüfung der freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehrverwaltung (SG 244/TZ)

Das RPA hatte im 4. Quartal 2020 die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck vor Ort aufgesucht und geprüft. Die Prüfung der Feuerwehr und der Feuerwehrverwaltung erfolgte in Stichproben. Diese betreffen unterschiedliche Jahre und verschiedene Inhalte. Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die Kostenersatzbescheide 2018, 2019, 2020 sowie die Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger, Widerspruchverfahren, Fahrzeugbeschaffungen, Überprüfung der Fahrtenbücher, Bezahlungen der Rechnungen, Führungszeugnisse, Führerscheinkontrolle und auf die aktuelle Personalsituation der Feuerwehrverwaltung gelegt. Zur Prüfung vor Ort wurden wahlweise Akten herangezogen. Während der Prüfung waren noch vereinzelt weitere Sachverhalte hinzugekommen.

Konkret geprüft wurden folgende Unterlagen:

- Einsatzberichte 2018 Mai –Juni sowie November (094 – 130) es fehlen 99, 106 ,117, 122
- Einsatzberichte 2019 Januar – April (001 – 104) es fehlt 39
- Einsatzberichte 2020 Januar – April (001 – 103) → Seit 01.03.2020 keine Kostenersatzbescheide mehr erlassen
- Beschaffung MTW Ötlingen 2019 und Beschaffung KdoW Stadtmitte 2018
- Rechnungen 2019 (E-M) und 2020 (N-S) und Brandübungscontainer
- Ehrenamtliche Entschädigungen 2020
- Fahrtenbücher MTW Stadtmitte, MTW Jesingen, Kommandowagen
- Führerscheinkontrollen und Führungszeugnisse
- Brandwache Oldtimerfliegertreffen Hahnweide

Die Ergebnisse der Prüfung sind fortfolgend unter den Ziffern I bis X aufgeführt:

I) Kostenersätze für Feuerwehreinsätze:

1.) Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen:

Die Abrechnung der Feuerwehrkostenersätze erfolgt auf Grundlage des § 34 Feuerwehrgesetz sowie der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchheim unter Teck vom 14.12.2016.

Es sind nicht alle Feuerwehreinsätze abrechnungsfähig. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr -die der Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit dienen- grundsätzlich unentgeltlich. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen abweichend davon Kostenersatz:

- (1.) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (2.) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
- (3.) vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

(4.) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

(5.) von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

(6.) vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

(7.) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den genannten Fällen wird ein Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4–8 Feuerwehrgesetz erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

2.) Prüfungsergebnisse der Kostenersatzbescheide der Jahre 2018, 2019 und 2020:

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Feuerwehr größtenteils zu kostenpflichtigen Einsätzen alarmiert wird. Das betrifft unter anderem Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen, Wasserschäden, Brände, Personenrettung, Hubschraubereinsätze im Krankenhaus, Tierrettungen, technische Hilfeleistungen (Ölspur).

Bei der Erhebung des Kostenersatzes (Erlass von schriftlichen Bescheiden) wurden folgende Grundsatzfeststellungen getroffen:

➤ Die Kostenersatzbescheide wurden seit 01.03.2020 nicht mehr abgerechnet, weil zuvor ein reger Personalwechsel stattgefunden hat und kein Personal für das Feuerwehrwesen vorhanden war. Ungeachtet dessen ist Sorge zu tragen, dass die Erträge aus Kostenersatzzeiten zeitnah festgesetzt und generiert werden, weil sie dem zugehörigen Haushaltsjahr 2020 zugeordnet werden müssen und vor allem Einnahmeausfälle zu verhindern sind. Außerdem wurden Widersprüche nicht beschieden oder waren diese seitens des Sachgebietsleiters nicht auffindbar, so dass diese nicht durch das RPA geprüft werden konnten. Das RPA hat entsprechend verwiesen, dass seitens der Abteilung 240 sowie des Sachgebiets Sicherheit und Gewerbe (SG 244) verstärkt darauf hinzuwirken ist, den Erlass der Kostenerstattungen zeitnah aufzunehmen.

Grundsätzlich besteht durch die entstandenen Rückstände die hohe Gefahr, dass die Einsätze nicht mehr nachvollzogen werden können und erhebliche Schwierigkeiten bei der späteren Erhebung entstehen. Insbesondere schwindet bei später Rechnungsstellung die Akzeptanz bei den Empfängern. Da durch die fehlende Bearbeitung bzw. Erhebung finanzielle Nachteile drohen, hat das RPA mit E-Mail vom 19.10.20 dem Sachgebietsleiter des SG 244 sowie der Abteilung Organisation und Personal als Sofortmaßnahme empfohlen, mit sofortiger Wirkung verfügbare Beschäftigte, die auf Grund der Zugehörigkeit zur Corona-Risikogruppe nicht im Schulbetrieb eingesetzt werden können, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben des Feuerwehrwesens einzusetzen. Die Abteilung Organisation und Personal ist dem Anliegen gefolgt und hat nach unserem Hinweis für das Feuerwehrwesen kostenneutral Personal bereitgestellt und eine 50%-Teilzeitkraft aus dem Corona-Überhang sowie für die Dauer von einem Monat (November) noch eine Auszubildende außerhalb des Ausbildungsplanes für das Feuerwehrwesen abgestellt. Zum 01.12.2020 konnte die offene Stelle nachbesetzt werden und der ausgewählte Bewerber die Nachfolge antreten.

3.) Kostenersatzbescheide der Jahre 2021 – 2023:

Nach den Hinweisen des RPA und mehreren Stellenwechseln, ist auch anschließend in den Folgejahren 2021 bis 2023 der Erlass von Kostenersatzbescheiden stark vernachlässigt worden, so dass fortfolgend ebenfalls nur sehr geringfügige Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen zu Buche stehen. Allein im Berichtsjahr 2021 sind bei den Feuerwehrkostenersatzes auf Grund der verzögert erstellten Bescheide Wenigererträge in Höhe von rund 86.500 € unterhalb des kalkulierten Planansatzes vereinnahmt worden.

Die Misere setzte sich auch in den Jahren 2022 und 2023 unvermindert fort. Weil für das Jahr 2023 nur unzureichend Kostenersatzes aus Feuerwehreinsätzen vereinnahmt sind, war es in der BSB-Sitzung am 30.01.2024 erforderlich (siehe SiVo BSB/2024/002) durch den Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste für das Jahr 2023 nachträglich eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 63.000 € zu genehmigen, weil die entstandenen Mehrausgaben für die Auszahlung der Aufwendungen für ehrenamtliche Entschädigung aus Feuerwehreinsätzen nicht mehr aus dem Budget entrichtet werden konnte, da keine entsprechenden Erträge aus Kostenersatzes gegenüberstehen. Die Mehrausgaben für die ehrenamtliche Entschädigung wurden in der genannten Sitzungsvorlage damit begründet, dass unter anderem durch die Anordnung von Tempo 30-Regelungen in den Hauptstraßen der Stadt vom Stadtbrandmeister viel mehr Personal zu den Feuerwehreinsätzen alarmiert werden müsste, weil ansonsten die Hilfeleistungsfrist von 10 Minuten laut Ausrück- und Alarmierungsordnung nicht mehr gewährleistet werden könnte. Hierbei ist es angebracht, die Notwendigkeit auf den Prüfstand zu stellen, ob diese Gründe es rechtfertigen sehr viel mehr Personal zu den Einsätzen anzufordern und dadurch den finanziellen Aufwand für Ehrenamtsentschädigungen bei Feuerwehreinsätzen spürbar zu erhöhen sowie die eigenen städtischen Verkehrsanordnungen in Frage zu stellen. Gleichzeitig waren im Haushaltsjahr 2023 keine Erträge aus Kostenersatzes veranlagt, um diese Mehraufwendungen auszugleichen, weil es über einen längeren Zeitraum hinweg versäumt wurde, Bescheide zur Erhebung von Kostenersatzes zu erstellen.

Die Finanzknappheit des städtischen Haushaltes erfordert die zwingende Notwendigkeit sowie Priorität die Einnahmengenerierung zu beachten. Dabei kann von der Erhebung von Einnahmen aus Kostenersatzes von Feuerwehreinsätzen nicht abgesehen werden bzw. diese nicht über Jahre hinweg hinausgeschoben werden. Es bedarf zum Zwecke einer angemessenen

Kostendeckung sowie der gebotenen Nähe zum Feuerwehreinsatz stets einer zeitnahen Festsetzung des Kostenersatzes. Um die Rückstände aufzuholen, waren im Jahre 2024 teilweise noch Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen des Jahres 2021 festzusetzen. Dabei ist Eile geboten, um einen Einnahmeausfall durch Verjährung zum Jahresende 2024 zu vermeiden. Entsprechend ist zu empfehlen, in der Rangfolge dringlich die der Verjährung nahenden Fälle zu bearbeiten sowie die Großeinsätze der fortfolgenden Jahre, in denen in der Summe besonders hohe Kostenersatzes anfallen.

4.) Sonstige Feststellungen hinsichtlich der Erhebung der Kostenersatzes:

➤ Freier Zugang zu den persönlichen Fallakten durch unbefugten Personenkreis:

Die Fallakten, die Polizeiberichte, die Meldungen vom Finanzamt und ggf. Schufa-Eintragungen -die teilweise hochsensible persönliche Daten enthalten- sind nicht ordnungsgemäß in verschlossenen Schränken aufbewahrt und damit auch für einen unbefugten Personenkreis zu erreichen. Die Schlüssel dieser Schränke sind für Mitarbeiter/innen der Verwaltung und für Feuerwehrangehörigen frei zugänglich und es ist auch nicht ersichtlich, wie viele Schlüssel sich tatsächlich im Umlauf befinden. Die Mitarbeiter der Verwaltung haben auch keine Möglichkeit privates Eigentum oder städtische Stempel verschlossen aufzubewahren, weil jeder Feuerwehrangehörige freien Zugang zu den Büros der Verwaltung, den Rollcontainern an den Schreibtischen oder den Schränken hat. Der Datenschutz ist nicht mehr gewahrt bzw. können auf sehr einfache Weise vertrauliche Daten unberechtigt an ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder gelangen.

Es sind bei der Aufbewahrung der Akten, der Verwaltung, die räumlichen Voraussetzungen und Schließregelungen zu schaffen, dass eine klare Abtrennung zu den Verwaltungsakten gegeben ist und ein freier Zugang durch die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen ausgeschlossen bleibt.

➤ Bescheidtechnik: Hinweise zur Fassung des Kostenersatzbescheides

Die Kostenersatzbescheide sind hinsichtlich des Tenors unübersichtlich. Es fehlt ein klarer und vollständiger Tenor. Es wird empfohlen, den Bescheid zu eröffnen mit dem Tenor, aus dem der festgesetzte Kostenersatz (Betrag), die Zahlungsfrist sowie die Angabe des Verwendungszwecks (PK-Nr.) hervorgehen. Danach können abgesetzt davon der Sachverhalt und die Begründung folgen, in der eine genaue Kostenaufstellung mit Zeitangaben des Einsatzes sowie des Kostenumfanges der eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der Besatzung dargestellt ist. Die Bescheide sind jeweils ordnungsgemäß mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, so dass keine verlängerten Widerspruchsfristen ausgelöst werden.

Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass der Adressat nur an einen Empfänger gerichtet ist und nicht ein Bescheid zusammengefasst an mehrere Empfänger adressiert ist. Bei mehreren Kostenträgern ist an jeden einzelnen Empfänger jeweils ein eigener Bescheid zu senden.

5.) Ergebnisse der Auswertung von Kostenersatzberechnungen der Feuerwehr anhand von 16 Beispielfällen:

Die vorbereitenden Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck Abteilung Stadtmitte wurden inhaltlich ordentlich und vollständig erstellt. Es liegen in sämtlichen Beispielfällen jeweils ausführliche Einsatzberichte zu Grunde, die alle über die für die Abrechnung des Kostenersatz notwendigen Angaben des Feuerwehreinsatzes enthalten; insbesondere den Einsatzort und Zeitraum, eine Beschreibung des Schadensereignisses einschließlich Schadensursache und Einsatzablaufes mit Zeitangaben sowie die genaue zeitliche Dauer des Fahrzeug- und Personaleinsatzes. Die eingesetzten und namentlich aufgeführten Feuerwehrleute bestätigen ihren Einsatz per Unterschrift auf dem Einsatzprotokoll. Die Einsatzberichte sind sehr sorgsam, detailliert und vollständig erstellt, anhand deren zuverlässig die Notwendigkeit und Begründung eines Kostenersatzes erkannt bzw. abgeleitet werden kann und die vollständig dazu geeignet sind die Festsetzung des Kostenersatzes vorzunehmen.

Fall 1: Großbrand Innenstadtgebäude (Einsatz vom Januar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Anmerkungen:

➤ Der Kostenersatz wurde im Grundsatz nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr festgesetzt. D.h. Fahrzeuge und Personal wurden grundsätzlich nach den tatsächlichen Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge und Personal in Rechnung gestellt.

Allerdings wurden bei diesem konkreten Einsatz für das Fahrzeug der Abteilung Stadtmitte Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS abweichend davon nur die Personalkosten für 4 Stunden des Löschgruppenfahrzeuges berechnet (4 Std. x 166,50 € = 666,00 €). Es wurde versehentlich versäumt die Kosten des darüber hinaus eingesetzten Löschfahrzeuges in Höhe von 4 Std. x 133,00 € aufzunehmen, so dass insgesamt 532,00 € zu wenig Kostenersatz festgesetzt wurde. Tatsächlich wurden 666 € festgesetzt; korrekt wären 4 Std. x 299,50 € = 1.198,00 €

➤ Es wurden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt, für die es keine Ermächtigungsgrundlage und Berechnungsgrundlage in der Satzung gibt. Der Rechnungsbetrag ist teilweise ohne Satzungsstatbestand und Kalkulation in Rechnung gestellt; die Höhe frei bestimmt worden. Dies gilt für folgende eingesetzte und verwendete Zubehöre bzw. Materialien:

5 KG Kohlenstoffdioxid Feuerlöscher	(1Stück 116,00 €)	= 116,00 €
6 KG Fettbrand Feuerlöscher	(1 Stück 91,00 €)	= 91,00 €
6 KG Pulver Feuerlöscher	(2Stück 101,00 €)	= <u>202,00 €</u>
ohne Satzungsgrundlage in Rechnung gestellt		409,00 €

→ Folge: Es besteht kein Anlass für die von der Feuerwehr eingesetzten und zur Verfügung gestellten Materialien auf einen Kostenersatz zu verzichten. Im Ergebnis ist es erforderlich, die

typischerweise von der Feuerwehr benutzten Materialien in die Gebührensatzung aufzunehmen und zuvor über eine Gebührenkalkulation die jeweilige Höhe des Kostenersatzes festzulegen. Hinsichtlich der Höhe wird empfohlen, in der Gebührenkalkulation genau den Einkaufswert (ohne Aufschlag bzw. Abschlag) anzusetzen. In der jetzigen Fassung der Satzung ist für die Erstattung von Kostenersatz für Material nur Ölbinder (21 € pro 10 kg-Sack) aufgenommen. Diese ist um die sonstigen eingesetzten Materialien zu ergänzen.

Fall 2: Brand eines Gasofen in einem Mehrfamilienhaus (Einsatz vom Januar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Ja, aber Abhilfe im Widerspruchsverfahren

Anmerkungen:

➤ Der Kostenersatz wurde im Grundsatz nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr festgesetzt. D.h. Fahrzeuge und Personal wurden nach den tatsächlichen Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge und Personal in Rechnung gestellt.

Für das Fahrzeug der Abteilung Stadtmitte Löschgruppenfahrzeug LF 20 wurde für 6 Mann Besatzung korrekt der Betrag von 281,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Insgesamt dauerte der Einsatz 1,5 Stunden. Der festzusetzende Kostenersatz für 1,5 Stunden beträgt demnach 1,5 Std. x 281,00 € = 421,50 €. Tatsächlich wurde auf Grund eines Rechenfehlers jedoch ein um 100,00 € überhöhter Betrag von 521,50 € in Rechnung gestellt.

➤ Gegen den Kostenersatzbescheid vom 23.06.20 in Höhe von insgesamt 1.633,00 € wurde Widerspruch erhoben. Der Widerspruch und die Begründung liegen nicht bei dem Vorgang bei und können nicht nachvollzogen werden. Dem Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.8.20 abgeholfen und auf die Forderung des Kostenersatzes vollständig verzichtet. Dabei ist lediglich mit einem Satz auf die Vorlage des Gutachtens der Versicherung über die Brandursache verwiesen. Das RPA hat gebeten, die Unterlagen des gesamten Vorganges zu überlassen. Die Widerspruchsakten sind getrennt worden und zur Bearbeitung direkt an die Ordnungsverwaltung im Rathaus weitergeleitet worden. Der begründende Vorgang des Widerspruchverfahrens (Widerspruchsschreiben und Begründung ist komplett verschwunden) und konnte dem RPA zur Prüfung nicht vorgelegt werden und damit auch nicht nachvollzogen werden. Es wurde nur der Abhilfebescheid ohne jegliche Begründungsunterlagen überlassen.

Grundsätzlich gilt, dass eine gesamte Hauptakte zu führen ist und keine Nebenakten zugelassen sind. Hier wurde in unrechtmäßiger Weise die Hauptakte getrennt und von der Widerspruchsstelle Nebenakten angelegt. Insbesondere sind jedoch die maßgeblich begründenden Unterlagen des Widerspruchverfahrens verschwunden; nur der Widerspruchsabhilfebescheid ist noch vorhanden. Es ist grob rechtswidrig mehrere Akten zu führen und die maßgebliche Verfahrensinhalte zu verlieren, dass die Entscheidung über die Aufhebung des Kostenersatzes nicht mehr nachzuvollziehen ist.

Fall 3: Ölverlust vor Pflegeeinrichtung; Verursacher unbekannt (Einsatz v. Januar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja, aber durch interne Verrechnung

Anmerkungen:

- Nachdem der Verursacher (Störer) unbekannt ist, wurde der Kostenersatz dem SG 223 in Rechnung gestellt und innerhalb der Stadt verrechnet. Es liegt allerdings nur eine bloße intern städtische Verrechnung zu Grunde, ohne dass tatsächlich Einnahmen bzw. wirkliche Kostenersätze von außen generiert werden.
- Der Kostenersatz wurde im Grundsatz nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vollständig und korrekt festgesetzt.

Fall 4: Wasserschaden Stadion (Einsatz vom Mai 2018):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja; jedoch Abhilfe im Widerspruchsverfahren

Anmerkungen:

- Nachdem die für die Sanitäransanierung des städtischen Stadion, die von der Stadt beauftragte Handwerkerfirma, einen Wasserschaden verursachte, ist ein Überschwemmungsschaden entstanden, für den nach rechtlicher Auslegung kein Feuerwehreinsatz erfolgen musste. Es war keine Gefahrensituation im polizeirechtlichen Sinne gegeben. Grundsätzlich steht es in Erwartung, dass in solchen Sachverhalten eine Schadensbeseitigung durch eine private Firma erfolgt. Dennoch ist die Feuerwehr tätig geworden und hat im Rahmen ihres Einsatzes den Schaden behoben, ohne dass eine konkrete polizeiliche Gefahr bestand. Daher war es geboten, den Kostenersatz durch die Feuerwehr in Höhe von 407,50 € dem Verursacher -der auch gleichzeitig der Besteller bzw. Auftraggeber war- in Rechnung zu stellen.

Der dagegen eingelegte Widerspruch war nicht so begründet, dass zwingend eine Abhilfe erfolgen musste. Vielmehr ist es eine unstrittige Rechtsfolge und es liegt dementsprechend die Auslegung nahe, dass für Beschädigungen bei der Erfüllung des Werkauftrages die beauftragte Handwerkerfirma als Verursacher letztlich im Rahmen des Schadensersatzanspruches in eigener Verantwortung und Konsequenz die Schadensregulierung zu übernehmen und auszugleichen hat, zumal die Verursacher die Kosten gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend machen kann und sich finanziell neutral gestaltet.

Fall 5: Hilfeleistungseinsatz Ölspurbeseitigung in Gewerbegebiet; interne Verrechnung mit dem SG 223 und der Straßenbahnmeisterei (Einsatz vom März 2019):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja, aber durch interne Verrechnung

Anmerkungen:

- Der Einsatz wurde vorwiegend intern mit dem SG 223 und teilweise mit der Straßenbahnmeisterei verrechnet. Bei dem Einsatz wurde außerdem eine private Drittfirma mit zusätzlichen Reinigungsleistungen beauftragt. Die angefallenen Kosten dafür sind anteilig dem SG 223 und der Straßenbahnmeisterei in Rechnung gestellt worden, so dass diese Zusatzkosten vollständig erhoben wurden.
- Bei dem Einsatz des HLF wurde nur 1 Stunde abgerechnet anstatt 1,5; das gleiche gilt für den GW Transport. Dadurch ergibt sich ein Betrag für den Kostenersatz in Höhe von 1.732 Euro anstatt 1.502 Euro. Es wurden 230,00 Euro zu wenig in Rechnung gestellt.
- Nachdem der Verursacher unbekannt ist, wurde der Kostenersatz dem SG 223 Tiefbau) in Rechnung gestellt und innerhalb der Stadt verrechnet. Im Ergebnis liegt auch hier nur eine bloße intern städtische Verrechnung zu Grunde, ohne dass tatsächlich Einnahmen bzw. wirkliche Kostenersätze von außen generiert werden.

Fall 6: Hilfeleistungseinsatz A8 Fahrtrichtung München privater Verursacher (Einsatz vom Januar 2019):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Anmerkungen:

- Kostenersatz wurde im Grundsatz nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr festgesetzt. Allerdings wurden bei den Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim Abteilung Stadtmitte hinsichtlich der Dauer anstatt 2 Stunden nur 1,5 Stunden abgerechnet. Das ergibt bei 5 Fahrzeugen mit Personal ein Differenzbetrag von 652,75 Euro der nicht in Rechnung gestellt wurde.

Fall 7: Hilfeleistungseinsatz Ölspur Verursacher unbekannt (Einsatz vom April 2019):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja, aber durch interne Verrechnung

Anmerkungen:

- Nachdem der Verursacher unbekannt ist, wurde der Kostenersatz dem SG 223 in Rechnung gestellt und innerhalb der Stadt verrechnet. Es liegt allerdings nur eine bloße intern städtische Verrechnung zu Grunde, ohne dass tatsächlich Einnahmen bzw. wirkliche Kostensätze von außen generiert werden.
- Allerdings wurde die Dauer des Einsatzes falsch berechnet, so dass vom SG 223 ein Differenzbetrag von 138,00 € überhöht entrichtet worden ist.

Fall 8: Fehlalarm durch eine Firma (Einsatz vom Mai 2018):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
nein	nein

Anmerkungen:

➤ Am 10.05.2018 alarmierte eine private Firma in Kirchheim unter Teck die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim wegen einer Gasgeruchsentwicklung. Es drohte Lebensgefahr für Mitarbeiter und Explosionsgefahr auch für die nähere Umgebung. Beim Eintreffen der Feuerwehr stellte sich heraus, dass der Geruch aus der Abwasserkanalisation kam. Die Feuerwehr rückte wieder ein. Die Polizei war ebenfalls vor Ort.

Nach § 2 Feuerwehrgesetz kann ein Einsatz bei Gefahr in Verzug nicht kostenpflichtig abgerechnet werden. Das wurde korrekt eingehalten und auf eine Festsetzung des Kostenersatzes verzichtet.

Fall 9: Hilfeleistung Waldunfall, Einsatz vom März 2020): Lfd. Einsatz-Nr.: keine Angaben vorhanden

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Anmerkungen:

Bei Waldarbeiten an der Kreuzzeiche zwischen Ohmden und Schlierbach wurde auf der Gemarkung Kirchheim unter Teck ein Waldarbeiter bei der Fällung eines Baumes verletzt. Da die Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim in diesem Moment nicht einsatzfähig war, war die Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Weilheim und ein Fahrzeug Freiwillige Feuerwehr Ohmden vor Ort.

Die Rechnungen der entstanden Kosten wurden von beiden Gemeinden (Weilheim und Ohmden) an die Stadt Kirchheim unter Teck gestellt (Gemarkung Kirchheim), obwohl der Verursacher bekannt war. Die Feuerwehr der Stadt Kirchheim hat die Rechnungen beglichen und anschließend die Kostenersatzfestsetzung übernommen. Es wurde an den Waldarbeiter, der im Auftrage des Forstreviers Albvorland - Bezirksstelle Schurwald tätig war, ein Kostenersatzbescheid erlassen, um die finanziellen Vorleistungen des entstandenen Aufwandes an die beiden Nachbargemeinden wieder auszugleichen. Hier ist zu empfehlen, den Kostenersatzbescheid nicht gegenüber dem Beschäftigten sondern besser gegenüber dem durchführenden Auftragnehmer - dem Forstrevier - zu erlassen.

Insgesamt sind die vorhandenen Aktenunterlagen unvollständig und nur schwer nachzuvollziehen. Die Stadt erhob während der Kostenfestsetzung jeweils auch Widerspruch gegen die Kostenersatzbescheide der Gemeinden Weilheim und Ohmden. Ergebnisse über den Ausgang sind in den Akten nicht enthalten. Dabei erfolgte seitens der Stadt eine Doppelzahlung in Höhe von 396,04 € an die Gemeinde Weilheim. Diese ist unbemerkt geblieben und wurde von der Gemeinde Weilheim nach deren Meldung wieder zurück bezahlt.

Grundsätzlich gilt, dass eine gesamte Hauptakte zu führen ist und keine Nebenakten zugelassen sind. Die Hauptakte wurde getrennt und von der Widerspruchsstelle Nebenakten angelegt, mit der Folge dass die Akten unvollständig sind und die handelnden Mitarbeiter untereinander den gesamten Verfahrensstand nicht kennen und zwangsläufig eine erhöhte Gefahr zu Fehlerhaftigkeiten gegeben ist.

Fall 10: Kleinbrandeinsatz in einer Versorgungseinrichtung (Einsatz vom Januar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Nein, Ermittlungen wegen Brandstiftung waren aufgenommen. Nachfragen über den aktuellen Stand bei Polizei dringend notwendig.

Anmerkungen:

➤ Bei einem Brandeinsatz in der Versorgungseinrichtung waren im Rahmen der Überlandhilfe die Freiwillige Feuerwehr Esslingen, Freiwillige Feuerwehr Nürtingen und Freiwillige Feuerwehr Weilheim im Einsatz.

Die Stadt Weilheim rechnet nach den Vereinbarungen des bestehenden Überlandhilfvertrag ab und stellte den Pauschalbetrag der Stadt Kirchheim in Höhe von 150 € in Rechnung.

Die Stadt Esslingen rechnet ebenfalls nach den Vereinbarungen des bestehenden ÜLH Vertrag nach § 26 FwG ab und berechnet den Pauschalbetrag von 180 €.

Die Stadt Nürtingen beruft sich auf das Schreiben vom 20.12.2017 vom Kreisfeuerwehrverband, dass der Überlandhilfvertrag - gültig seit 01.03.2013 - nicht mehr angewendet werden soll. Vielmehr werden von der Stadt Nürtingen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt und nach den Bestimmungen der örtlichen Feuerwehrsatzung festgelegt. Entsprechend beträgt der Kostenersatz für die Überlandhilfe der Freiwillige Feuerwehr Nürtingen 333 €; also mehr als das doppelte gegenüber den zuvor angewendeten Vereinbarungen nach dem Überlandhilfvertrag (150 €).

Es besteht die Möglichkeit den Überlandhilfvertrag zu kündigen (veraltete Kostenkalkulation). Dieser besteht aber unter den Städten und Gemeinden, die nicht gekündigt haben weiterhin. Es sollte abgeklärt werden, welche Städte und Gemeinden den Überlandhilfvertrag noch anwenden und wer nicht. Dies ist insbesondere für die Abrechnung der Kostenersatzbescheide notwendig.

Das RPA empfiehlt grundsätzlich innerhalb des Landkreises abzuklären, welche Städte und Gemeinden noch den Überlandhilfvertrag anwenden. Sollten weitere Städte und Gemeinden im Landkreis den Überlandhilfvertrag aufgekündigt bzw. das Solidaritätsprinzip aufgegeben haben, wird angeraten, eine Grundsatzentscheidung zu treffen, künftig bei Überlandhilfen der Feuerwehr Kirchheim ebenfalls nach den Bestimmungen der städtischen Feuerwehrsatzung abzurechnen.

➤ In dem vorliegenden Falle ist von einer Brandstiftung auszugehen. Es wurde bislang noch keine Festsetzung eines Kostenersatzes vorgenommen, weil der Verursacher anfänglich nicht bekannt war. Es wurden polizeiliche Ermittlungen aufgenommen. In diesen Fällen steht es in

besonderem Interesse die Kosten vom Verursacher einzufordern. Seitens der Feuerwehr und der Stadt sind keine weiteren nachträglichen Anfragen bei der Polizei nach der Ermittlung eines Verursachers erfolgt. Es ist dringend geboten, in strafrechtlich relevanten Angelegenheiten auch nachträglich bei der Polizei durch schriftliche Anfragen Erkundungen einzuholen, ob zwischenzeitlich ein Verursacher ermittelt werden konnte, um bei Vorsatzdelikten konsequent die entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen zu können. Sollte inzwischen der Verursacher ermittelt worden sein, ist es zwingend angebracht jetzt noch nachträglich die Kostenersatzfestsetzung vorzunehmen.

Fall 11: Hilfeleistungseinsatz Wasserschaden TZ, interne Verrechnung (Einsatz Mai 2018):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Ja, intern durch SG 232; aber richtiger Weise Festsetzung gegenüber Drittfirma erforderlich

Anmerkungen:

Während der Umbauarbeiten im Technischen Zentrum (TZ) ist ein Wasserschaden durch ein undichtes Dach bei einem Starkregen entstanden. Der Schaden wurde durch die Feuerwehr beseitigt; der Kostenersatz für die Beseitigung des Wasserschadens von 1.956,25 Euro wurde im Rahmen einer inneren Verrechnung mit dem SG 232 verrechnet.

Es ist unklar, weshalb der Kostenersatz stadintern gegenüber dem SG 232 geltend gemacht wurde. Im Rahmen der Umbauarbeiten waren Drittfirmen beauftragt, die Sorge zu tragen haben, dass keine Schäden entstehen. Entsprechend ist es geboten, den Kostenaufwand des Feuerwehreinsatzes der beauftragten Drittfirma in Rechnung zu stellen. Es stellt sich die Frage, weshalb keine Rechnungsstellung gegenüber der beauftragten Drittfirma veranlasst wurde und der Schaden intern durch das SG 232 ausgeglichen wurde?

Fall 12: Brandeinsatz Garagenbrand wegen gelagerter Asche, (Einsatz v. November 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Nein

Anmerkungen:

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck Abteilung Stadtmitte und die Abteilung Ötlingen wurden zu einem Garagenbrand alarmiert. Grund war laut Polizeibericht ein Ereignisbrand wegen gelagerter heißer Asche. Eine Kostenerstattung wurde nicht festgesetzt.

Die Frage seitens der Feuerwehrverwaltung, ob die Asche in einem dementsprechend geeigneten Behältnis gelagert wurde oder nicht, wurde seitens der Polizei nicht eindeutig beantwortet. Auch seitens der Freiwilligen Feuerwehr wurde keine eindeutige Aussage getroffen. Es geht um die Haftung nach § 34 FwG, bei dem die Verwaltung prüfen muss, ob grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt wurde. Ein Brandermittler war nicht vor Ort. Aufgrund der mitgeteilten Auffindsituation durch die Feuerwehr konnte keine strafbare Handlung ermittelt

werden. Aber durch die Lösch- und Beseitigungsarbeiten konnte die Garage durch keine Streife betreten werden.

Eine wirkliche Aufklärung fand nicht statt bzw. wurde dieses Thema nicht geprüft. Deshalb kann der Kostenersatz nicht kostenpflichtig abgerechnet werden.

Es besteht großes Interesse in solchen Fällen eine Kostenerstattung durchzuführen. Wer heiße Asche in der Garage aufbewahrt, hat grundsätzlich zu rechnen, dass ein Brand ausgelöst werden kann; insbesondere wenn wie in diesem Fall in der Nähe weitere Gegenstände aufbewahrt werden und das Feuer auf diese übergehen konnte.

Vergleichbar wird auf ein Urteil des Amtsgerichtes Erding verwiesen. Das AG Erding verurteilte eine Mieterin 2016 wegen Brandstiftung zu einer Geldstrafe. Ihre Mülltonne war in Brand geraten, obwohl die darin entsorgte Asche aus dem Kaminofen zuvor 3 Tage lang in einem Metallbehälter gelagert worden war. Auch die Garage, in der die Mülltonne stand, wurde durch den Brand beschädigt.

Da in hiesigem Fall in Kirchheim-Ötlingen eindeutig feststeht, dass die heiße Asche Brandquelle und Auslöser der Rauchentwicklung und des Brandes waren, ist es sehr wohl möglich, eine strafbare Handlung vorzusetzen. Während in dem Vergleichsfall Erding vom Amtsgericht eine strafbare Handlung bejaht und eine Geldstrafe festgesetzt wurde, war in der Angelegenheit in Ötlingen abweichend ohne jegliche Ermittlung und Darlegung von Gründen eine strafbare Handlung einfach ausgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Festsetzung eines Kostenersatzes des Feuerwehreinsatzes wird daher angeregt, diesen dem Verursachern in Rechnung zu stellen. Wer heiße Asche in der Garage abstellt; weitere entflammbare Gegenstände in der Nähe aufbewahrt und keine sonstigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, nimmt einen Brandausbruch in Kauf und handelt entgegen jeglichen vorsichtigen vorausschauenden Handelns grob fahrlässig. Allein die Tatsache, dass der Brand auf andere in der Umgebung gelagerten Gegenstände (wie Reifen, Rasenmäher etc.) -die nicht einfach bzw. sofort in Flammen aufgehen- übergegangen ist, belegt dass die erforderliche Sorgfalt für die sicherheitsbedürftige Lagerung der heißen Asche völlig außer Acht gelassen wurde. Daher lässt sich eine grob fahrlässige Handlung begründen und es ist angebracht nachträglich die Festsetzung eines Kostenersatzes für den Feuerwehreinsatz zu erlassen.

Grundsätzlich gilt es hinzuweisen, dass der Kostendeckungsgrad im Feuerwehrwesen gering ist und ohnehin sehr viele Kostenersatzes nur durch bloße innere Verrechnungen mit dem städtischen Tiefbauamt (z.B. bei Ölbeseitigungen auf Fahrbahnen, wenn kein Störer ermittelt werden kann) generiert werden, ohne dass tatsächlich Erträge von außen bzw. von Dritten vorliegen.

Abrechnungsfälle 13 – 16: einheitliches Ergebnis

Fall 13: Sturmschaden (Einsatz vom Januar 2020): lose Dachpfannen von Dach eines Mehrfamilienhauses beseitigt:

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Fall 14: Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage einer Firma (Einsatz v. Februar 2019)

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Fall 15: Ölverlust bei einem Fahrzeug (Einsatz vom Januar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Fall 16: Fehlalarm d. private Brandmeldeanlage in priv. Geschäft (Einsatz Februar 2020):

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	ja

Einheitlich geltende Anmerkung zu den Fällen 13 - 16:

➤ Der Kostenersatz wurde im Grundsatz nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr festgesetzt. D.h. Fahrzeuge und Personal wurden nach den tatsächlichen Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge und Personal in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Dauer wurde entsprechend des Halbstundenzeitraums des § 34 Abs. 4 Feuerwehrgesetz abgerechnet. Der Einsatz wurde jeweils vollständig und korrekt abgerechnet.

Abrechnungsfälle 17 – 18:

Nachträgliche Prüfung von zwei aktuellen Sachverhalten aus dem Jahre 2023/2024 mit großem Erstattungsvolumen:

Nachdem bei den Kostenersatzbescheiden für Feuerwehreinsätze auch in 2024 für die Vorjahre nur sehr wenige Erträge zu verzeichnen waren bzw. überhaupt nur vereinzelt Bescheide erstellt sind, wurden seitens des RPA am 20. Februar 2024 eine Stichprobenprüfung von 2 bedeutenden Fällen der fahrlässigen Brandstiftung aus dem Jahre 2023 vorgenommen. Ein Bescheid war bereits im Entwurf fertiggestellt; jedoch noch nicht versendet. Ein weiterer Fall war abgeschlossen.

Fall 17: Fehlerhafter Kostenersatzbescheid vom 02.02.2024 in Höhe von 26.886,25 € für einen Feuerwehreinsatz wegen eines Gebäudebrandes:

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Fehlerhafter Bescheid; nicht zugestellt.

➤ Der Kostenersatzbescheid ist dem Verursacher bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Der Kostenersatzbescheid wurde allgemein nur unter der Bezeichnung Familie adressiert, ohne dass Vornamen genannt sind und somit an keinen klar

bestimmbaren Verursacher gerichtet ist. Außerdem war eine fehlerhafte Adresse verwendet, die keine Gültigkeit mehr hatte.

Damit war der Kostenbescheid einerseits nicht an einen konkreten Empfänger gerichtet, und andererseits war der Bescheid an eine unzustellbare Adresse gerichtet. Im Ergebnis gilt ein Bescheid damit nicht als bekanntgegeben und ist nicht wirksam. Die gegebene Ausgangslage beinhaltet keinen Anspruch auf Kostenersatz durch die Stadt und berechtigt nicht zur Veranlagung des Kostenersatzes.

➤ Es bedarf einer konkreten Kostenfestsetzung gegenüber allen Verursachern. Dabei ist jeweils ein separater Kostenbescheid gegenüber jedem konkreten Störer zu erlassen. Der Brand war entsprechend der Sachverhaltsermittlungen durch grob fahrlässiges Verhalten eines volljährigen Heranwachsenden sowie eines Jugendlichen ausgelöst worden.

Ein Verursacher war zum Zeitpunkt des Brandes bereits volljährig. Daher ist insbesondere ein Kostenersatzbescheid gegen den erwachsenen Verursacher an seine neue Wohnsitzadresse zu veranlassen.

Des Weiteren war auch ein noch nicht volljähriger Jugendlicher für den Ausbruch des Brandes verantwortlich. Daher ist es geboten, die beiden Eltern auf Grund der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zum Kostenersatz heranzuziehen. In Folge dessen ist es notwendig, den Kostenersatzbescheid den Eltern jeweils getrennt mit vollständiger Angabe des Vor- und Zunamens unter der jeweils neuen Anschrift zuzustellen. Bei der Höhe des Kostenersatzes von fast 27.000 € ist eine einfache Briefzustellung nicht geeignet; vielmehr sollte die Zustellung per Postzustellungsurkunde erfolgen, denn im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Kostenersatzbescheides sowie den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

➤ Der Kostenfestsetzung mangelte es an Ausführlichkeit und erforderlichen Abwägungen. D.h. der Bescheid war im Entwurf vor Erlass überhaupt nicht begründet; beispielsweise erfolgte auch keine Darlegung hinsichtlich der Bestimmung der Störer, die seitens der Stadt zur Kostenerstattung verpflichtet werden. Ein Bescheid gegenüber den Eltern beinhaltet daher auch erheblich rechtliche Schwierigkeiten und erfordert anspruchsvolle Ausführungen zur rechtlichen Auslegung sowie der Ausübung von Ermessensabwägungen; wie beispielsweise die Erläuterung der Einordnung der groben Fahrlässigkeit bei einem minderjährigen Kind oder die Darlegung der elterlichen Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind. In der Begründung sind stets die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Die Ausführungen im Bescheid-Entwurf gehen nicht auf diese relevanten Sachverhalte ein und geben keinen Aufschluss darüber. Bei der Größenordnung eines Kostenersatzes in Höhe von fast 27.000 €, müssen die Entscheidungsabwägungen der Stadt vollumfänglich dargelegt werden und der Rechtssicherheit genügen, um gerichtlichen Prüfungen nicht zu unterliegen.

➤ Bevor die Kostenersatzbescheide erlassen werden, ist den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Da Ermessensabwägungen zu treffen sowie etwaige offene Fragen im Sachverhalt vorab zu klären sind, ist es geboten, zuvor noch eine erforderliche Anhörung voranzustellen.

➤ Zusammenfassend konnte der Erlass des fehlerhaften Bescheides durch das RPA vor dem Versand gestoppt werden. Vom RPA wurde eine jeweils separate Neubescheidung gegenüber

den möglichen Kostenschuldern unter der neuen bekannten Wohnsitzadresse empfohlen. Zur Rechtssicherheit ist jeweils ein Anhörverfahren voranzustellen. Da ein außerordentlich hoher Kostenersatz gegenüber mehreren getrennten Kostenschuldern geltend zu machen ist und die Ermessensausübungen auf Grund von rechtlichen Schwierigkeiten sorgsam zu begründen sind, wurde außerdem empfohlen, bei der Erstellung des Kostenersatzbescheides mindestens die Ebene der Sachgebietsleitung federführend einzubinden sowie diesen vor Abgang der Durchsicht bzw. Prüfung durch die Stabstelle Recht zu übergeben; denn bei der Verletzung der Aufsichtspflicht ist hinsichtlich des Umgangs mit Feuer auf die Altersstufe sowie die persönliche Reife des Kindes im Einzelfall abzuheben.

Grundsätzlich ist in dem Kostenersatzfall ein sehr anspruchsvoller Schwierigkeitsgrad (unter anderem Beteiligung eines minderjährigen Verursachers) sowie eine hohe Kostenersatzsumme gegeben, so dass es in besonderem Maße erforderlich ist, nicht nur eine Sachbearbeiterin außerhalb der Leitungsebene alleine mit diesen Schwierigkeiten zu betrauen. Es steht vielmehr in der personellen Fürsorgepflicht bedeutende Sachverhalte sowie Widerspruchsverfahren auf der oberen Verantwortungsebene wie der Sachgebietsleitung anzusiedeln.

Da aktuell noch Rückstände hinsichtlich der Festsetzung von Kostenersatzbescheiden für Feuerwehreinsätze aus den Vorjahren bestehen, ist es generell gebeten worden, die Aufgabe mit verstärkter Dringlichkeit in Angriff zu nehmen und in den Sachverhalten mit hohen Kostenersatzforderungen und hohem Schwierigkeitsgrad die Leitungsebene einzubinden.

Das Fachamt erklärte auf den Bericht des RPA, dass die Darstellungen hilfreich waren und es dem Sachgebiet bewusst ist, dass durch die Einsatzabrechnung eine große Summe an Einnahmen für die Stadt generiert werden. Da der Bescheid noch nicht versendet wurde, soll nach dem Anhörungsverfahren eine Neubescheidung mit den erforderlichen Begründungen und Abwägungen an die ermittelten Störer erfolgen. Bei Fällen mit einer Kostenersatzsumme von 2.000 € oder unklarer Sachlage sollen künftig grundsätzlich Anhörungen vorangestellt werden. In komplizierten Fällen wird eine Bearbeitung durch die obere Verwaltungsebene vorgenommen. Zusätzlich wurde auch die Feuerwehr von der Fachabteilung gebeten, noch besser die Einsätze zu dokumentieren und Verbrauchsmaterial etc. im Sinne der Kostenersatzsatzung i.V.m. § 34 Feuerwehrgesetz zu erfassen.

Fall 18: Kostenersatzbescheid vom 01.12.2023 in Höhe von 2.355 € für einen Feuerwehreinsatz wegen eines brennenden Hasenstalls auf der Dachterrasse eines Wohngebäudes:

Kostenersatz notwendig	Kostenersatz erfolgt
ja	Ja; aber mit Minderung im Ermessensfalle.

Auf Grund des Ausbruch eines Brandes auf der Dachterrasse durch eine herunterbrennende Kerze wurden der Verursacherin mit Kostenersatzbescheid vom 01.12.2023 die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Höhe von 2.355 € in Rechnung gestellt. Nach Antrag auf eine unbillige Härte wurde der zu erstattende Kostenersatz wegen des fehlenden Versicherungsschutzes um 90% gemindert und per einfacher schriftlicher Mitteilung vom 22.12.2023 neu auf 235,50 € festgesetzt. Hinsichtlich der Anerkennung einer unbilligen Härte sind noch weitere und bedeutend gewichtigere Gründe vorgetragen. Diese sind ungenannt geblieben, weil sie hohe Sensibilität besitzen. Diese sind aber geeignet, die Minderung verständlich machen zu lassen,

so dass die Entscheidung über die Minderung nicht in Frage gestellt wird. Unabhängig der Anerkennung einer unbilligen Härte entspricht die ungenügende Neufestsetzung/Teilabhilfe durch eine einfache kurze schriftliche Mitteilung ohne Entscheidungstenor und Rechtsbehelfsbelehrung in Form eines Vierzeilers nicht den Anforderungen an einen behördlichen Verwaltungsakt und bietet der Stadtkasse bei Zahlungsausfall keine Möglichkeit, eine Vollstreckung durchzusetzen. Das RPA hat gebeten darauf zu achten, für die Erhebung eines Kostenersatzes einen vollständigen sowie vollziehbaren Bescheid mit Tenor, einer Begründung mit den wesentlichen Inhalten die zu der Entscheidung geführt hat sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen. Diese aus den Verwaltungsverfahrensgesetz vorgegebene Form eines Verwaltungsaktes ist auch für Widerspruchsbescheide, Teilabhilfebescheide oder der Neubescheidung auf Grund eines nachträglichen Antrages auf eine unbillige Härte zu beachten und umzusetzen.

Das zuständige Sachgebiet erklärte in den Angelegenheiten künftig vollständige und rechtssichere Bescheide zu erlassen, die im Falle eines Widerspruches einer gerichtlichen Prüfung standhalten können oder bei einem Zahlungsausfall eine Vollstreckung ermöglichen. In der geschilderten Angelegenheit ist die erhobene Gebühr entrichtet worden und konnte der Sachverhalt ohne Nachteile abgeschlossen werden.

II) Gebührenkalkulation und Satzung:

Die Gebührenkalkulation ist veraltet und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Sie beruht im Wesentlichen auf den Personalkosten. Das Gebäude des TZ war fast abgeschrieben und auch der Fuhrpark stark veraltet, so dass die sächlichen Aufwendungen nur einen geringfügigen Anteil in der Gebührenkalkulation ausmachen.

Inzwischen sind im Bereich des Fuhrparks in den vergangenen Jahren Kosten intensive Beschaffungen in Höhe von rund 2,1 Mio. € vorgenommen worden, die einen starken Zuwachs bei den Vermögenswerten des Fuhrparks hervorgerufen haben; aber in der zuletzt anzuwendenden Fassung unberücksichtigt geblieben waren.

Bei den Abrechnungstatbeständen der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr spielen Fahrzeugaufwendungen nur eine untergeordnete Rolle. Diese waren bei der Erhebung des Kostenersatzes lediglich mit geringen Werten über die Anzahl der vorgegebenen Personal-Besatzung der jeweils eingesetzten Fahrzeuge berücksichtigt. Die Kostenersatzes beruhten in der Kalkulation im Schwerpunkt quasi alleine auf den Personalaufwendungen.

Im Ergebnis sind damit seit der letzten Gebührenkalkulation erhebliche Vermögenswerte hinzugekommen, die über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind und die umlagefähigen Aufwendungen deutlich steigern. Daher gebietet es sich, die Gebührenkalkulation des Fuhrparks um die zuletzt beschafften Fahrzeuge in Höhe der Anschaffungskosten abzüglich der Förderungszuwendungen anzupassen; d.h. dem Aufwand des Fuhrparkes mehr Gewicht zu verleihen und die tatsächlich nicht mehr widerspiegelnden Verkehrswerte der Fahrzeuge durch eine neue Satzungsregelung zu ersetzen.

Ebenfalls werden in laufenden Feuerwehreinsätzen Hilfsmittel sowie Materialien eingesetzt und in Rechnung gestellt, für die keine Tatbestände in der Gebührenkalkulation und Gebührensatzung vorhanden sind. Es besteht kein Anlass für die von der Feuerwehr eingesetzten und zur Verfügung gestellten Materialien auf einen Kostenersatz zu verzichten. Im Ergebnis ist es erforderlich, die typischerweise von der Feuerwehr benutzten Materialien in die Gebührensatzung aufzunehmen und zuvor über eine Gebührenkalkulation die jeweilige Höhe des Kostenersatzes festzulegen. Hinsichtlich der Höhe wird empfohlen, in der Gebührenkalkulation genau den Einkaufswert (ohne Aufschlag bzw. Abschlag) anzusetzen. In der jetzigen Fassung der Satzung ist für die Erstattung von Kostenersatz für Material nur Ölbindemittel (21 € pro 10 kg-Sack) aufgenommen. Insoweit sind die Gebührenkalkulation und Satzungstatbestände kurzfristig zu erweitern.

Da die letzte Gebührenkalkulation zuletzt vor einem Jahrzehnt erstellt wurde und sich nicht mehr auf dem aktuellsten Stand befindet, wurde vom RPA zusammenfassend angeregt, die Gebührenkalkulation hinsichtlich der neu beschafften Fahrzeuge und den noch fehlenden Einsatzmittel bzw. Materialien (z.B. Kohlenstoffdioxid Feuerlöscher, Fettbrand Feuerlöscher, Pulver Feuerlöscher, etc.) zeitnah anzupassen sowie die fehlenden Gebührentatbestände in die städtischen Gebührensatzungsregelungen aufzunehmen.

Ebenfalls war angekündigt worden, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte anzuheben, mit der Folge, dass sich die Personalkosten für Feuerwehreinsätze erhöhen. Auf Grund der steigenden Personalaufwendungen ist es in Folge dessen auch geboten, die Gebühren der Personalaufwendungen für die Feuerwehreinsätze anzupassen. Im Ergebnis wurde vom RPA angeregt, insgesamt eine neue Gebührenkalkulation und Satzung zu erstellen, mit dem Ziel die ohnehin geringe Kostendeckung der Feuerwehreinsätze zu verbessern und die Erhebung des Kostenersatzes rechtssicher zu gestalten.

Als Reaktion wurde von Seiten der Fachabteilung zum 16.03.2022 eine Sitzungsvorlage (Nr. GR/2022/024) zur Änderung der beiden Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen zur Beschlussfassung in das Gremium des Gemeinderates eingebracht.

Dabei wurden auf Wunsch der Feuerwehr die Entschädigungssätze für die Einsatzkräfte erhöht und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen geändert. Um die Personalmehraufwendungen zu decken und eine höhere Kostendeckung zu erreichen, wurde gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Leistungen erneuert. Dabei sind die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes eingeflossen. Einerseits wurden die Personalkosten unter Berücksichtigung der Erhöhung der Entschädigungen für die Feuerwehrangehörigen neu kalkuliert und außerdem die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz komplett neu festgesetzt. Insbesondere wurden die Fahrzeuge nach den pauschalen Stundensätzen der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) nunmehr höherwertig berücksichtigt und an den tatsächlichen Beschaffungs- und Unterhaltungsaufwand angeglichen. Die neuen Verrechnungssätze für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge ermöglichen bei der Abrechnung der Einsätze fortfolgend eine vorteilhafte Festsetzung bei der Kostenerstattung und bewirken eine spürbare Steigerung der Gebühreneinnahmen. Anhand der auszugsweisen

Tabellenaufstellung sind die vergleichswisen Veränderungen der Sätze für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge ersichtlich:

Fahrzeuge	Höhe Kostenersatz je Std. nach vorheriger Satzungsregelung vom 14.12.2016	Höhe Kostenersatz je Std. nach neuer Satzungsregelung vom 16.03.2022
Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €	98,00 €
Kommandowagen	16,00 €	39,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	34,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	120,00 €	172,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €	205,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 €	155,00 €
Hilfleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €	236,00 €
Gerätewagen-Transport GW-T (>9 t)	54,00 €	143,00 €

Die Personalkosten waren zuvor mit 18,50 € pro Stunde je Einsatzkraft berechnet; nach der neuen Satzungsregelung beträgt der in Rechnung zu stellende Stundensatz 24,80 € je Einsatzkraft.

Letztlich wurde durch weitere neue Satzungstatbestände die Möglichkeit geschaffen, künftig alle eingesetzten Hilfsmittel und Materialien (wie z.B. Kohlenstoffdioxid Feuerlöscher, Fettbrand Feuerlöscher, Pulver Feuerlöscher) mit dem Anschaffungswert in Rechnung zu stellen.

Insgesamt kann durch die Anpassungen der Gebührensatzung fortfolgend zumindest eine Steigerung der Einnahmen aus Kostenersätzen und damit eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades für die Feuerwehreinsätze erreicht werden.

III) Verspätete Bezahlung von Rechnungen (Auszahlungsanordnungen):

Insbesondere die Rechnungen des BAD weisen über den Sommer 2020 viele Mahnungen auf. Im September 2020 sind mehrere Rechnungen vom BAD wegen ärztlichen Untersuchungen der Feuerwehrangehörigen mit Mahngebühren (Zahlungsziel April 2020) aufgelaufen. Die Mahnungen kamen auf Grund der personelle Unterbesetzung und der mangelnden Information zwischen Feuerwehrangehörigen und der Verwaltung zu Stande. Es ist stets darauf zu achten, eine Vorbildfunktion der Stadt zu wahren und Rechnungen ohne fällige Mahngebühren innerhalb des Zeitraumes des Zahlungszieles zu begleichen.

Im Vergleich dazu funktioniert bei der Ortschaftsverwaltung Jesingen die Begleichung der Rechnungen und die Abstimmung zwischen den Feuerwehrangehörigen und der Verwaltung besser. Hier waren die Rechnungen jeweils zeitnah beglichen.

Bereits im Jahre 2018 wurde die Homepage der städtischen Feuerwehr gesperrt, weil die Rechnung nicht gezahlt worden ist. Ursache war, dass die Rechnung nicht an die Stadt gesendet war, sondern direkt auf die private E-Mail Adresse des Stadtbrandmeisters übermittelt wurde. Es ist konsequent Sorge zu tragen, städtische Angelegenheiten ausschließlich über städtische Kontaktverbindungen vorzunehmen.

IV) Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge:

Im Jahre 2018 wurde ein Kommandowagen (Kdow) beschafft.

Die Beschaffung des Kommandowagens wurde durch Direktvergabe vorgenommen und erfolgte auf Grundlage nur eines Angebotes. Die Beschaffung hat entsprechend der VOL durch Ausschreibung im Wettbewerb zu erfolgen, so dass mehrere Angebote - optimaler Weise 3 Angebote - einzuholen sind. Der Beschaffungspreis ist nicht aus einem Wettbewerb heraus entstanden und basiert nicht auf Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses mit gesamtheitlicher Ausschreibung. Im Ergebnis wurde ein Gebrauchtfahrzeug Audi A 6 erworben (Beschaffung 34.999 €; inklusive notwendigem Umbau 44.234,67 €), welches bereits im Vorfeld auserwählt und fest bestimmt war. Im Anschluss wurde noch eine kostenaufwändige Umbeklebung des Fahrzeuges sowie eine technische Ausstattungsnachrüstung bzw. -anpassung notwendig, weil das Fahrzeug vom vorherigen Besitzer als Notarzwagen genutzt und anschließend noch zum Feuerwehrfahrzeug umzugestaltet war. Es wurde zwar nachträglich ein Angebot eines Neufahrzeuges (VW Passat Comfortline in Höhe von 50.276,11 €) eingeholt; dieses resultiert jedoch nicht aus einem einheitlichen Ausschreibungsverfahren, so dass auf Grund der fehlenden und erforderlichen Einheitsausschreibung sowie Anforderungsprofile eine Vergleichbarkeit nicht möglich ist. Im Ergebnis erfolgte eine Direktvergabe eines Gebrauchtfahrzeuges ohne Wettbewerb; das nachträglich eingeholte und nicht vergleichbare Angebot des Neufahrzeugs VW Passat hatte lediglich Alibifunktion.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der VOL sind in der Planungsphase vor der Beschaffung die genauen Anforderungen des benötigten Fahrzeuges festzulegen und ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, so dass auf diesen Grundlagen eine Ausschreibung mit einheitlichem Anforderungsprofil erfolgen und ein Preiswettbewerb in Gang gesetzt werden kann, um einen optimalen Preis im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erzielen. Die Beauftragung erfolgte insgesamt ohne erforderliche Vergleichsangebote. Es wurde seitens des RPA verwiesen und angeregt, Beschaffungen künftig in einem Ausschreibungswettbewerb im Rahmen der VOL mit einheitlichem Leistungsverzeichnis und festgelegtem Anforderungsprofil vorzunehmen, so dass alle Anbieter die gleichen einheitlichen Voraussetzungen vorfinden. Dies war hier nicht der Fall.

Die Beschaffung Mannschaftswagen (MTW) Ötlingen 2019 ES-FK 1018 verlief ordnungsgemäß. Die Ausschreibung und die Beschaffung verliefen über die zentrale Beschaffungsstelle.

V) Brandübungscontainer

Die freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck stellt 1-mal im Jahr im Auftrag des Landratsamtes Esslingen für die Brandbekämpfungsausbildung einen Brandschutzcontainer der ENBW für die umliegenden Feuerwehren und Werkfeuerwehren auf ihrem Gelände zur Verfügung.

Die teilnehmenden Feuerwehren müssen verschiedene Aufwandsentschädigungen an das Landratsamt Esslingen und an die Stadt Kirchheim unter Teck entrichten:

- 36 € Aufwand für das Landratsamt Esslingen und die ENBW für den Container
- 11 € Aufwand für die Stadt Kirchheim unter Teck (z.B. Verpflegung, Strom, Wasser, etc.)
- 5 € Flaschenfüllung
- 10 € für das Ausleihgerät (Ausbildungsgerät)

Die Benutzungspauschale (36 €) abzüglich der teilnehmenden Feuerehrangehörigen der FFW Kirchheim Teck (11 €) entrichtet die Stadt Kirchheim unter Teck an das LRA.

Umgekehrt stellt die Stadt Kirchheim dem Landratsamt in diesem Zusammenhang wiederum die Befüllungspauschale (5 €) der Atemschutzgeräte und die Leihgebühren der Atemschutzgeräte (10 €) in Rechnung; die vom LRA erstattet wird. Die Erstattungen haben entsprechend den Aufzeichnungen ab dem Jahre 2014 jährlich in der Regel zwischen 2.000 € und 3.000 € betragen. Die Ausgleichseinnahmen vom Landkreis werden trotz sachlicher Zusammengehörigkeit dann jedoch nicht im städtischen Haushalt unter der Kostenstelle der Zentralen Atemschutzwerkstatt vereinnahmt, sondern fließen entsprechend der vorliegenden Auszahlungsanordnung des LRA auf das Konto der Kameradschaftskasse der Feuerwehr Stadtmitte, die aus dem städtischen Haushalt ausgeschlossen ist. Diese sind entsprechend des sachlichen Grundes der Stadt zu erstatten und gehören nicht in die Kameradschaftskasse.

Im Ergebnis werden die Aufwendungen aus der Abrechnung für die Brandbekämpfungsausbildung aus dem städtischen Haushalt beglichen; die Erträge der Pauschale aus der Befüllung und der Reinigung der Atemschutzgeräte vom Landratsamt fließen abweichend davon in die Kameradschaftskasse ein und stehen nicht der Verwaltung zur Verfügung, obwohl die Leistungserfüllung durch die Stadt erfolgt. In einheitlicher Betrachtung ist hinsichtlich der Abrechnung der Aufwendungen sowie der Erträge jeweils in gleicher Weise der städtische Haushalt tangiert.

Des Weiteren war der Sachbearbeiter des LRA (Auszahlungsstelle) gleichzeitig der Empfänger der Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck; was aus Gründen der Befangenheit kritisch anzusehen ist.

VI) Brandwache Hahnweide:

Am 15.09.2019 um 13:39 Uhr wurde die freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck zu einem Alarm in die Hahnweidstraße (Oldtimer Fliegertreffen) alarmiert. Bei dem Einsatzbericht mit der Lfd. Einsatz- Nr. 2019 – 00248 2019 – 75858 – 0000 ist die kurze Anfahrtszeit des KdoW, RW 2, LF 20, ELW 1 und des TLF 24/50 aufgefallen. Die Fahrzeuge wurden nicht über die Leitstelle alarmiert, sondern über den Tower der Hahnweide. Nach Durchsicht des gesamten Einsatzberichtes kam folgendes Ergebnis zu Stande:

Die oben genannten Fahrzeuge waren bereits seit 09:17 Uhr vor Ort. An der Leitstelle des TZ waren die Abteilung Jesingen und die restlichen Fahrzeuge mit Besatzung in Bereitstellung. Entsprechend den Fahrtenbüchern wurden die oben genannten Fahrzeuge vom 13.09.19 bis 15.09.19 ganztätig bei der Hahnweide als Brandwache eingesetzt. Die Fahrtenbücher enthalten oft keine Abfahrtszeit oder Ankunftszeit. Zusammen gefasst waren die Fahrzeuge von ca. 09:17

Uhr bis ca. 21:00 Uhr vor Ort. Der MTW wurde als Taxiway beim Fliegertreffen in Anspruch genommen. Der Rüstwagen wurde unter anderem zur Wasserbetankung der Flugzeuge benutzt.

Seitens des RPA ergeben sich mehrere offene ungeklärte Fragen:

- Gibt es eine offizielle Brandwache an diesen drei Tagen?
- Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der freiwilligen Feuerwehr bezüglich einer Entschädigung oder Spende (evtl. Kameradschaftskasse) bzw. erfolgte die Einsatzleistung unentgeltlich? Für die Einsätze der Feuerwehr sind entsprechend den ortsrechtlichen Bestimmungen Gebühren zu erheben, die dem städtischen Haushalt zufließen müssen. Die ortsrechtlichen Bestimmungen enthalten keinen Gebührenbefreiungstatbestand. Gebührenschuldner ist hier der Verein bzw. Veranstalter; insbesondere, wenn von der Feuerwehr rein freiwillige Leistungen wie die Unterstützung zum Flugbetrieb (Betanken der Flugzeuge) erbracht werden.
- Wie wurden die Einsatzgelder an diesem Tag konkret abgerechnet? Da sich die nachrückenden Feuerwehrangehörigen nicht zuvor auf der Hahnweide befunden haben wurden diese Personen normal abgerechnet. Wie wurden die Feuerwehrangehörigen entschädigt die den ganzen Tag vor Ort waren?

Die Feuerwehrverwaltung wurde gebeten den offenen Sachverhalt noch aufzuklären und die begründenden Unterlagen beizubringen.

VII) Prüfung Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge:

- Fahrtenbücher:

Im Fahrtenbuch des Mannschaftstransportwagens (MTW) ES-FK 311, Abteilung Stadtmittre, ist der Sachverhalt einer durchgeführten Fahrt unklar geblieben, die als Informationsreise beschrieben wurde. Die Fahrt war am Sonntag, 28.06.2020 und betrug 975 km. Eine Abfahrtszeit oder eine Ankunftszeit wurde nicht im Fahrtenbuch aufgeführt. Der Zielort der Reise ist auch nicht ersichtlich, obwohl das Fahrtenbuch ansonsten sehr ordentlich und vollständig geführt wird. Der Fahrer war ein Feuerwehrangehöriger. Zu dieser Fahrt am 28.6.2020 gibt es auch eine Tankrechnung der Esso Station in Höhe von 69,01 €, die über die Stadt abgerechnet wurde. Es ist fraglich bzw. nicht zu erkennen, ob es sich bei der Informationsreise um eine private Ausfahrt der FFW-Angehörigen handelte oder um eine dienstliche Fahrt. Private Fahrten können mit Genehmigung der Verwaltung stattfinden, aber die Tankrechnung kann in diesem Fall nicht über die Stadtverwaltung abgerechnet werden. Sollte es sich um eine Dienstfahrt gehandelt haben, sind von der Feuerwehrabteilung entsprechende Nachweise (Seminarbestätigungen, Hotelrechnungen etc.) beizubringen.

Den gleichen Sachverhalt ergibt sich bei dem Mannschaftstransportwagen (MTW) ES-FK 914 der Abteilung Jesingen. Diese Informationsreise ging entsprechend der Eintragung im Fahrtenbuch nach Lana und betrug 862 km. Die Fahrt fand ebenfalls am Sonntag, 28.06.2020 statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um die gleiche Reise handelte wie bei der Abteilung Stadtmittre. Die Betankung wird regelmäßig über die Verwaltungsstelle Jesingen abgerechnet. Nach der Informationsreise erfolgte danach abweichend davon einmalig eine Betankung (80,71 €) über die Feuerwehrabteilung Stadtmittre durch die Verwaltung der Kernstadt. Der Sachverhalt ist insoweit unklar geblieben.

Das Fahrtenbuch des Kommandowagens mit dem amtlichen Kennzeichen ES-FK 318 ist leicht lückenhaft. Es ist für die Zukunft anzuregen, das Fahrtenbuch sorgfältig und vollständig zu führen, um Nachteile bei einer Steuerprüfung zu vermeiden, da in anderen Fachbereichen der Stadt in der Vergangenheit bereits Beanstandungen und Nachbesteuerungen wegen nicht genau nachvollziehbarer Abgrenzung von privaten und dienstlichen Fahrten durch das Finanzamt erfolgt sind. Zudem waren die Unterschriften der Fahrer größtenteils unleserlich.

➤ Führerscheinkontrollen und Führungszeugnisse

Das RPA empfiehlt dringend regelmäßige Kontrollen durchzuführen und wirbt um Kooperation und Verständnis seitens der Feuerwehrangehörigen. Sollte es Verstöße geben, haftet die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck für ggf. aufkommende Schäden.

Regelmäßige Abfrage der Führungszeugnisse sind gerade im Zusammenhang mit der Jugendfeuerwehr sehr wichtig (§ 72 a VIII und § 30 a BZRG).

XIII) Ehrenamtliche Entschädigung Feuerwehrangehörige

Ehrenamtliche Entschädigung der Feuerwehrangehörigen wurden auf Grund Personalmangels von Juni 2020 an nicht ausbezahlt. Bei der Stadtkasse gingen bereits laufend Beschwerden ein, ohne dass dem Sachverhalt Abhilfe geschaffen wurde. Die Rückstände bestanden bis Dezember 2020 unverändert fort.

Der Leiter der Zentralen Atemschutzwerkstatt (ZAW) hatte im Zeitraum vom März 2020 bis November 2020 die Krankheitsvertretung des Fuhrparkleiters übernommen. Im gleichen Zeitraum waren die Stellen des Gerätewartes, die Stelle der Sachbearbeitung Feuerschutz und die Stelle der Teamleitung im TZ nicht besetzt. Der Leiter der ZAW hat auch zum Teil diese Tätigkeiten übernommen und war alleine auf sich gestellt. Insgesamt war die Feuerwehrverwaltung nur unzureichend besetzt.

Insgesamt waren in der Verwaltung der Feuerwehr im Prüfungszeitraum eine sehr hohe Personalfuktuation zu verzeichnen, so dass es sich empfiehlt in der Verwaltung des Feuerwehrwesens wieder eine konstante Personalbesetzung und Erfahrungswerte aufzubauen. Während des Zeitraumes der Prüfung waren mit Ausnahme von Leiters der ZAW quasi keine Ansprechpartner vorzufinden.

IX) Beschaffung Dienstkleidung

Es wurden Dienstbekleidungen für die Feuehrgerätewarte und den Leiter der ZAW beschafft.

In der Dienst- und Schutzkleiderverordnung Stand 05.05.2020 ist geregelt, dass die ZAW

1 Paar Sicherheitsschuhe

1 Paar Arbeitshandschuhe

2 Monteuranzüge

beschaffen darf. Tatsächlich benötigt und bestellt wurden 2 Cargohosen, 2 Pocket-Sweatshirts mit Feuerwehrsegment, zwei Poloshirts mit Feuerwehrsegment, etc..

Das RPA hat empfohlen, die Dienstkleiderverordnung dringend zu erweitern sowie an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Neufassung sollte die erforderliche Dienstbekleidung vollständig beinhalten und den tatsächlichen Bedarf abdecken. Die Beschaffung der Dienstkleidung sollte sofort zeitnah nach Einstellung der neuen Beschäftigten erfolgen. In diesem konkreten Fall erfolgte die Einkleidung rund ein Jahr später.

X) Dienstjubiläum

Im Januar 2020 wurden bei der Gesamthauptversammlung Ehrungen verliehen.

Nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck vom 28.04.2010 (gültig am Tag der Auszahlung 09.01.2020) erhalten Feuerwehrangehörige nach 25 und 40 Jahren und den folgenden vollen Jahrzehnten Ehrengaben von 6 Euro je Dienstjahr.

➤ Für die 15-jährigen Dienstzeit-Ehrungen wurde ein Betrag von 90 Euro pro Feuerwehrangehörigen (4 Feuerwehrangehörige) ausbezahlt. Dazu gibt es entsprechend der Satzung vom 28.04.2010 keine gesetzliche Grundlage.

➤ Bei einem Feuerwehrangehörigen wurden nicht die vollen 25 Jahre anerkannt, weil er davor bei einer anderen Feuerwehr tätig war. Aber nach der VwV (Feuerwehr Ehrenzeichen vom 28.03.2018) Ziffer 4.1 beginnt die Dienstzeit eines Feuerwehrangehörigen ab dem 14. Lebensjahr und ist durchgängig zu berechnen. In den Fällen, dass der Dienst bei verschiedenen Feuerwehren geleistet oder die Dienstzeit bei derselben Feuerwehr unterbrochen worden ist, sind die einzelnen Dienstzeiten entsprechend Ziffer 4.2 zusammen zu rechnen. Dies gilt auch, wenn er bei mehreren Feuerwehren tätig war. Dem betroffenen Dienstjubilaren steht nach der aktuellen Satzung ein Betrag von 150 Euro zu. Er hat nur 66 Euro erhalten. Es wurde angeregt die vollständige Jubiläumsgabe zu gewähren und den Restbetrag von 84 Euro nachträglich zu erstatten.

7.2 Erwerb eines unterdimensionierten Gießwagens durch den städtischen Baubetriebshof.

Das Sachgebiet Baubetrieb hatte zur Bewässerung der öffentlichen Grünflächen die Beschaffung eines Fahrzeuges zusätzlich eines Gießaufsatzes mit einem 1000 l Wassertank angestrebt. Nach einer Angebotsanfrage durch den Baubetriebshof bei 3 in Frage kommenden Firmen für die Lieferung eines Gießfahrzeuges mit Tankaufbau für 1000 l Gießwasserinhalt und vom Fahrzeuginneren durch den Fahrer bedienbaren Gießlanze wurde dem Angebot der Fa. Unkauf vom 28.08.2020 als günstigstes Angebot mit 77.277,12 € brutto der Zuschlag erteilt und am 26.10.2020 in Auftrag gegeben.

Das Angebot beinhaltete unter anderem einen 975 l Gießwasser fassenden Aufbau tank. Nach Lieferung des Gießfahrzeugs wurde durch den Baubetriebshof jedoch festgestellt, dass nach Addition sämtlicher Einzellasten (Fahrzeug, Wassertank, Gießlanze und Fahrer) bis zur Erreichung des zulässigen Gesamtgewichtes nur noch 600 l Wasser getankt werden können und die gewünschte Nutzleistung erheblich eingeschränkt ist.

In dem Reklamations schreiben des Baubetriebshofes an die Fa. Unkauf vom 22.04.2021 stellte der Baubetriebshof richtigerweise den Tatbestand der Nichterfüllung einer zugesicherten Eigenschaft (975 l Inhalt) fest und forderte richtigerweise eine schriftliche Stellungnahme bis zum 20.05.2021, wie diese zugesicherte Eigenschaft erreicht werden könne. In diesem Schreiben kündigte der Baubetriebshof auch an, die beiden Rechnungen (Fahrzeug, Gießaufbau) bis zur Klärung nicht zur Zahlung frei zu geben.

Als das Rechnungsprüfungsamt involviert wurde, erklärte das Sachgebiet Baubetrieb, dass die Fa. Unkauf bei einem Klärungsgespräch am 10.05.2021 diese Reklamation mündlich anerkannt und die Stadt zwischenzeitlich einen Teilbetrag von 38.233,90 brutto für das Fahrzeug zur Auszahlung gebracht habe, weil dieses auch ohne Wassertankaufsatz für den Alltagsgebrauch des Bauhofes Verwendung finden könne bzw. nützlich sei.

Um die Fehllieferung zu kompensieren und einen anderweitigen Ersatz zu beschaffen, war seitens des Baubetriebshofes dann allerdings vorgesehen, das bereits gekaufte Fahrzeug ohne Gießaufsatz anderweitig einzusetzen und bei der Fa. Unkauf ohne Einholung weiterer Angebote zusätzlich ein anderes größeres Gießfahrzeug (5,5 t anstelle 3,5 t) einschließlich entsprechend umfangreicherem Gießaufsatz und höherem Tankvolumen zu kaufen. Damit wäre der Fuhrpark um ein zusätzliches Fahrzeug erweitert worden, ohne zuvor einen erforderlichen Beschaffungsbeschluss für ein zweites Fahrzeug hinsichtlich des Bedarfs sowie der Finanzierung einzuholen und würde außerdem die Fehlleistung der Fa. Unkauf sogar noch mit einer Auftrags erweiterung honoriert werden. Im vorangehenden Haushaltsplanungsverfahren war die Beschaffung nur eines Fahrzeuges vorgesehen und genehmigt worden.

Zur Finanzierung des zweiten Fahrzeuges war ergänzend die Veräußerung von städtischem Vermögen mit ausgewiesenem Restbuchwert von 56.577,61 € an einen Interessenten zum Preis von 26.500 € angestrebt. Hierbei handelte es sich um 4 Mähroboter, einen Wave Wasser-Unkrautvernichter, einen Krieger Schmalspurschlepper, ein Stahlblechsilo sowie ein Schneeräumschild. Entsprechend den Darstellungen des Baubetriebshofes wären diese Gegenstände entbehrlich; zudem würden die spontan vorgesehenen Abgänge Freiräume in den nur beschränkt vorhandenen Lagerkapazitäten schaffen. Das RPA konnte diesen Zielen der Fachabteilung nicht folgen; unter anderem weil durch etwaige Abgänge für die Zukunft ein neuer

Bedarf von Ersatzgeräten zu vermuten bzw. zu begründen ist. Dabei wurde auch hinterfragt, weshalb diese Gegenstände ursprünglich angeschafft wurden bzw. womit die Aufgaben aktuell erfüllt werden für die diese Geräte konzipiert waren. Insbesondere ist jedoch in Anlehnung an die Vorgabe des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter dem Restwert unzulässig. Alleine schon aus diesem Grunde hatte das RPA hingewiesen, diese unkonventionelle Art der Finanzierung zu unterlassen.

Der Erwerb eines neuen Gießfahrzeugs bedarf grundsätzlich der vorherigen Haushaltsmittelanmeldung und damit der vorangehenden Genehmigung im Rahmen des städtischen Haushaltsplanungsverfahrens. Außerdem wäre fortfolgend in einem Preiswettbewerb ein geeigneter Anbieter zu ermitteln, ohne im Automatismus eine Direktvergabe an den vorherigen Anbieter zu veranlassen, der eine Fehllieferung verursachte. Eine Neuanschaffung ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit nur angebracht, sofern eine komplette Rückabwicklung des Kaufvertrags (= Wandelung) des ursprünglich gekauften Fahrzeuggestells mit Gießaufbau vereinbart werden kann. Die Fehllieferung eines unterdimensionierten Gießwagens kann nicht einfach nur einen Folgeauftrag zur Anschaffung eines zweiten Fahrzeugs auslösen.

Auf Grund der zu Grunde liegenden Fehllieferung hatte das RPA daher empfohlen, eine Rückabwicklung des Vertrages gegenüber der Firma Unkauf anzustreben oder alternativ zumindest eine angemessene Wertminderung geltend zu machen. Weil der Verkäufer im Sinne des Kaufvertragsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch "das Vorliegen einer bestimmten Beschaffenheit der Kaufsache" garantiert hatte, ohne die Leistungspflicht in der von der Stadt tatsächlich geforderten Form zu erfüllen, wurde der Sachverhalt zur Durchsetzung der Rechtsansprüche vom Rechnungsprüfungsamt an die Stabstelle Recht herangetragen.

In Anlehnung dessen hatte das Rechtsamt in Übereinstimmung mit dem Baubetriebshof gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht, dass auf einen Bezug des fehlerhaften bzw. unzureichenden Betankungsaufsatz mit 600 Litern verzichtet wird und die Entrichtung des dafür anteiligen und ausstehenden Restbetrages in Höhe von 39.043,22 € entfällt (77.277,12 € abzüglich des bezahlten Betrages für den Fahrzeugunterbau von 38.233,90 €). Nachdem der Anbieter -die Fa. Unkauf- nicht reagiert hatte- gilt das kaufmännische Schweigen als Anerkenntnis, so dass die Restzahlung ausbleiben durfte. Es blieb damit bei dem alleinigen Bezug des Fahrzeuges, ohne dass eine Entrichtung des Restbetrages für den Gießaufsatz erforderlich wurde. Auf die Beschaffung eines neuen bzw. zusätzlichen größeren Gießfahrzeuges wurde gänzlich verzichtet; und damit auch von einem Folgeauftrag ohne Ausschreibung an die selbige Firma Unkauf abgesehen.

Im Ergebnis hatte das RPA die neu vorgesehene Doppelbeschaffung eines Fahrzeuges sowie eine Veräußerung von Gegenständen der Geschäftsausstattung unterhalb des tatsächlichen Vermögenswerts verhindern können. Für die Beschaffung eines Zweitfahrzeuges war kein Bedarf und kein Finanzbudget beantragt.

Die städtischen Grünflächen werden weiterhin auf die vorherige herkömmliche Weise mit einem bereits vorhandenen Wassertank auf einem Anhänger gegossen. Das Fahrzeug ohne Tankaufsatz wird im Folgenden als Nutzfahrzeug beim Bauhof verwendet und für den dortigen Alltagsgebrauch eingesetzt.

7.3 Finanzieller Verlust durch die unterlassene Weitergabe und entfallene Einlösung von Verrechnungsschecks beim BürgerService.

Der BürgerService erteilt unter anderem auf Anfragen Melderechtsauskünfte. Dabei sind Verwaltungsgebühren zu erheben. Häufig erfolgt die Erteilung von Meldeauskünften auf schriftliche Anfragen. Für die Bezahlung der Gebühren sind hierbei auch oftmals Verrechnungsschecks der Antragsteller beigelegt. Diese werden mit der Bearbeitung der Meldeauskünfte einbehalten und sind entsprechend mit ihrer Annahme sofort ohne zeitliche Verzögerung zur Vereinnahmung an die Stadtkasse zur Einlösung weiterzugeben; da entsprechend den kassenrechtlichen Vorgaben nur die Kasse zur Vereinnahmung berechtigt ist.

In Anlehnung an § 1 GemKVO ist die Annahme von Einzahlungen; die Verwaltung der Kassenmittel und die Verwahrung von Wertgegenständen alleine der Gemeindekasse vorbehalten. Anknüpfend daran gibt der Wortlaut des § 5 Abs. 4 GemKVO vor: "Sendungen, die an die Gemeindekasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Dienststelle der Gemeinde eingehen, sind unverzüglich an die Gemeindekasse weiterzuleiten." Daraus ableitend verbietet es sich für fachfremde Abteilungen die eingehenden Verrechnungsschecks einzubehalten bzw. über viele Monate hinweg in den eigenen Räumen zu verwahren und damit einer sofortigen Einlösung zu entziehen.

Die verpflichtende Einlösungsfrist der Banken beträgt nur 8 Tage, bei späterer Einreichung sind die Banken berechtigt, die Einlösung abzulehnen. Entsprechend droht bei verspäteter Einlösung der Schecks bei der Bank, die Gefahr des vollständigen Wertverlustes.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits zuvor mit Hausbrief vom 26.05.2021 die Kassenverwaltung des BürgerService angemahnt, weil im Zeitraum vom 15.11.2020 bis 29.04.2021 entgegen den genannten gesetzlichen Bestimmungen beim BürgerService 70 Verrechnungsschecks angehäuft und es versäumt wurde, diese zeitnah an die Stadtkasse abzugeben. Trotz der bestehenden Pflicht zur sofortigen Weitergabe der Schecks an die Stadtkasse, lagen die Schecks Monate lang lose und ungeordnet in einem Schrank beim BürgerService. Ebenfalls wurde dabei hingewiesen, dass die eingehenden Schecks gemäß § 19 Abs. 2 der städtischen DA Kasse (DA Nr. 12) sofort mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen, in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen und unverzüglich zur Gutschrift auf einem Geschäftskonto der Stadtkasse einzureichen sind.

Das RPA hatte die nicht gesetzlich übereinstimmende Behördenpraxis bei einer unvermuteten Kassenprüfung am 04.05.2021 vorort beanstandet und mit Bericht vom 26.05.2021 die Kassenverwaltung des BürgerService aufgefordert, künftig die erforderliche Sorgfaltspflicht zu erfüllen; weil der BürgerService nicht zur Aufbewahrung sowie Einlösung berechtigt ist. Zusätzlich war auch im Schlussbericht 2020 des RPA darauf aufmerksam gemacht worden, in der Praxis keine Anhäufung von eingenommenen Schecks entstehen zu lassen, sondern diese im Sinne der Einhaltung der gesetzlichen Kassensicherungspflicht sofort zur Einlösung an die Stadtkasse weiterzuleiten. Schließlich beinhaltet es keinen Aufwand die jeweiligen Verrechnungsschecks täglich sofort nach der Auskunftserteilung einfach nur per Hauspost an die Stadtkasse zur Einlösung weiterzugeben.

Dennoch sind auch fortfolgend die Sorgfaltspflichten unbeachtet geblieben. Die Appelle über die Einhaltung der Kassensicherheit für Zahlungsmittel wie Schecks werden weiterhin ignoriert. Ein Schecküberwachungsbuch wird nicht geführt. Erneut sind nun im Zeitraum vom 14.09.2022 bis

26.10.2023 Verrechnungsschecks über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr beim BürgerService zurückgehalten worden; mit der Folge, dass die Kreissparkasse in berechtigter Weise die Einlösung der Verrechnungsschecks ablehnt. In dem genannten Zeitraum ist die Gültigkeit von insgesamt 98 Verrechnungsschecks entfallen und dadurch ein einfach vermeidbarer finanzieller Schaden für die Stadt in Höhe von 1.150 € eingetreten.

Der Einnahmeausfall und die fehlende Einlösung sind nicht den Ausstellern anzulasten; denn diese haben ihre gewünschte Dienstleistung ordnungsgemäß bezahlt. Vielmehr liegt ein Versäumnis der Stadt vor, nach der Bezahlung durch die Aussteller auf Grund der eigenen Behördenpraxis auf die fristgerechte Einlösung der Schecks zu verzichten. Die Stadt hat durch die selbst verschuldete zeitlich verzögerte Einlösung die Folgen des Erlöschens des Anspruchs billigend in Kauf genommen.

Entsprechend der Übersicht des Sachgebietes 142 Zahlungsabwicklung und Finanzbuchhaltung waren insgesamt 98 Verrechnungsschecks mit einem Wert in Höhe von insgesamt 1.150 € davon betroffen, deren Einlösung durch die Bank abgelehnt worden ist und den entsprechenden Einnahmeausfall zur Folge haben.

Im Ergebnis ist der Einnahmeverlust eigens durch die grobe Missachtung gesetzlicher Vorgaben zur Kassensicherheit herbeigeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Fachabteilung 350 um Darlegung der Gründe gebeten, weshalb in den vergangenen Jahren eine zeitnahe Weitergabe der eingenommenen Verrechnungsschecks durch den BürgerService an die Stadtkasse wiederholt unterblieben ist und Schecks auch nach mehrmaligen vorherigen Hinweisen über einen langen Zeitraum von mehr als 1 Jahr beim BürgerService ohne Einlösungsabsicht aufbewahrt werden. Vor allem wurde um Mitteilung gebeten, wie bzw. durch welche Vorkehrmaßnahmen künftig Schadensereignisse durch nicht eingelöste Verrechnungsschecks ausgeschlossen werden.

Da es in der Pflicht steht, einen finanziellen Nachteil für die Stadt abzuwenden, hat das RPA die Abteilung 350 ergänzend um Prüfung und Umsetzung gebeten, wie der Einnahmeausfall ausgeglichen werden kann bzw. die Schadenssumme evtl. durch eine private Rechtsschutzversicherung erstattet werden kann.

Es war zwar seitens der Abteilung 350 angekündigt, die Aussteller anzuschreiben und dabei zu bitten, die Ausfallsumme im freiwilligen Rahmen nochmals zu erstatten, weil die Einlösung der Schecks durch die Stadt tatsächlich nicht erfolgte. Jedoch verursacht eine Bitte auf Erstattung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und offenbart nach außen einen sorglosen Umgang mit Zahlungsmitteln bzw. hinterlässt ein äußerst negatives Erscheinungsbild der Stadtverwaltung. Insbesondere ist dabei kein Erfolg gewährleistet; weil realistisch davon auszugehen ist, dass sämtliche Kunden sich nicht auf die nachträgliche Erstattung einlassen. Tatsächlich wurde von der Abteilung 350 auch kein Nachweis über eine Teil-Rückerstattung beigebracht.

Eine Stellungnahme oder Rückmeldung zu dem Vorgang ist seitens der Fachabteilung nicht erfolgt. Bei einer anschließenden Folgeprüfung durch das RPA konnten keine weiteren Verrechnungsschecks mehr vorgefunden werden. Vielmehr ist die Behördenpraxis dahingehend umgestellt worden, dass die bekannten Auskunftersuchenden zur vorherigen Überweisung aufgefordert wurden, um künftig Schadensereignisse abzuwenden.

7.4 Beschaffung von IT-Verfahren.

Software PM Kiss für die Projektsteuerung:

Die Stadt Kirchheim unter Teck hatte im Jahr 2021 das Softwareverfahren PM Kiss des Anbieters Setting Milestones GmbH zum Zwecke des Projektmanagements und des Projektcontrollings erworben. Dieses Softwareverfahren sollte ursprünglich zum Zwecke der vorbereitenden Planung sowie zur Nachvollziehung des Sachstandes über den Projektablauf und das Kostencontrolling von sämtlichen bedeutenden Baumaßnahmen und Projekten zum Einsatz kommen. Es war vorgesehen, im Rahmen des Projektmanagements die genauen Zeitabläufe der Bauvorhaben oder umsetzenden Projekte einschließlich des Personalbedarfs sowie der Kostenüberwachung während der Umsetzphase ersichtlich zu machen, um den jeweils aktuellen Sachstand in Hinblick auf das gesteckte Zeitziel, den Kostenstand sowie den benötigten Personalstamm nachvollziehen zu können.

Für die Anschaffung von Lizenzen wurde für das Softwareverfahren PM Kiss eine Summe von rund 25.700 € investiert. Außerdem war es erforderlich, die Beschäftigten der Stadt für die Anwendung der Software zu schulen. Der Anbieter hatte jeweils 3-tägige Schulungen mit 2 Modulen (2 Tage Inhouse Training sowie 1 Tag Online-Schulung) für bis zu 12 Teilnehmern zum Preis von 6.156 € angeboten. Die Schulungen waren für alle Abteilungs- und Sachgebietsleitungen sowie für die Beschäftigten, die Projekte leiten, verpflichtend. Hierfür waren mehrere Schulungen für die Beschäftigten der gesamten Verwaltung zu organisieren. Dadurch sind zusätzlich noch Kosten für die Durchführung von Schulungen sowie Lizenzerweiterungen in Höhe von rund 60.000 € angefallen. Obwohl eine tatsächliche Anwendung der Software nicht stattgefunden hatte, wurden Schulungen bis ins Jahr 2023 fortgesetzt.

Damit wurden für den Erwerb und die Zugänge für Lizenzen der Software für das Projektmanagement PM Kiss sowie die Schulung der städtischen Beschäftigten ein Betrag von insgesamt 85.700 € verausgabt.

Bereits im Haushaltsjahr 2020 war zuvor für den Hochbau die Kostencontrolling-Software K3 angeschafft worden und eine Summe von fast 36.000 € investiert worden, so dass das Controlling von Hochbaumaßnahmen hinreichend abgedeckt ist und mit der zusätzlichen Softwareanschaffung von PM Kiss großteils Doppelstrukturen eingerichtet wurden. Seitens des Hochbaus war stets kommuniziert, das Verfahren K3 zu bevorzugen, weil das Verfahren für ein detailliertes Kostencontrolling von Bauprojekten eine wesentlich bessere Eignung besitzt.

Darüber hinaus stellt es auch einen erheblichen Kraftakt dar, die Beschäftigten mit laufend neuen Verfahren zu konfrontieren und die Mitarbeiter neu zu schulen, ohne letztendlich einen Nutzen oder eine fortfolgende Anwendung zu erfahren. Die Anschaffung eines unpassenden IT-Verfahrens ruft Unzufriedenheit innerhalb der Mitarbeiterschaft hervor und ist nicht beliebig wiederholbar. Da das Projektmanagementverfahren PM-Kiss zur Planung und Umsetzung von Projekten einen erheblich spürbaren Verwaltungsaufwand für die Dokumentation hervorruft ohne einen erkennbaren Mehrwert zu erzielen, hat die Projektmanagement-Software PM-Kiss keine Anerkennung und Verbreitung in der Verwaltung gefunden und konnte sich daher innerhalb der Stadtverwaltung nicht etablieren.

Das Verfahren wurde nie wirklich genutzt. Den hohen Anschaffungs- und Einführungskosten steht kein angemessener Nutzwert entgegen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen:

Nicht immer war die Beschaffung von IT-Verfahren von Erfolg gekrönt, so dass insgesamt viel Geld in nicht geeignete Verfahren investiert worden ist. Die Beschaffung eines Softwareverfahrens entfacht oftmals nur eine Anfangseuphorie, weil allgemein eine angebliche Entlastung, eine Vereinfachung oder bessere Transparenz beworben wird, ohne eine praktische Eignung tiefgründig zu untersuchen. Bei der Beschaffung von IT-Verfahren ist es jedoch stets geboten, zuvor eine gründliche vorherige Markterkundung vorzunehmen und konkret eine detaillierte Bedarfsermittlung voraus zu stellen, was genau benötigt wird. Daher ist es zwingend erforderlich, vor einer Beschaffung vielmehr eine kritische Analyse durchzuführen was die zur Auswahl stehenden Verfahren wirklich leisten können. Hier gilt es noch ein hohes Optimierungspotenzial auszunutzen, denn mit einer bedarfsgerechten Softwarebeschaffung nach passgenauer Markterkundung lassen sich Fehlinvestitionen vermeiden und Einsparungen erzielen.

7.5 Busshuttle Hahnweide

Nachdem entlang den Zufahrtswegen zu den Bürgerseen -insbesondere in den Sommermonaten während der Badesaison- ein verstärktes Parkaufkommen auftritt, das erhebliche Behinderungen verursacht und die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen erschwert, wurde im Rahmen eines Pilotprojektes getestet, die Parksituation durch den Einsatz eines Busshuttles zu entlasten. Entsprechend wurde von der Stadt ein Busunternehmen mit der Beförderung von Besuchern beauftragt, so dass im Zeitraum von Juni bis September 2021 an den besonders verkehrsträchtigen Wochenenden ein Busshuttle zu den Bürgerseen verkehrte.

Die Beauftragung eines Beförderungsunternehmens stellt eine Vorsorge- und Testmaßnahme der Ordnungsverwaltung dar, um eine bestehende schwierige Zufahrtssituation zu lösen und wird inhaltlich vom RPA nicht in Frage gestellt. Bei einer Umsetzung sind jedoch auch mit Beginn der Einführung gleichzeitig die finanziellen Abläufe im Sinne der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung zu berücksichtigen und im Vorfeld mit zu vereinbaren. Es ist sicherzustellen, dass keine kassenrechtlichen Nachteile entstehen die Einnahmeausfälle zur Folge haben, nur weil keine hinreichenden Vereinbarungen getroffen sind. Hierzu gehört beispielsweise, dafür Sorge zu tragen, dass den erbrachten Leistungen der Busbeförderung auch Einnahmen gegenüberstehen, die eine angemessene d.h. eine zumindest überwiegende Kostendeckung ermöglichen.

Das RPA hat sofort mit Beginn der Einführung die Ordnungsverwaltung gebeten, klare Abrechnungsgrundlagen nach den kassenrechtlichen Vorgaben zu bestimmen sowie den genauen Ablauf der Einnahmengenerierung festzulegen. Daher ist es geboten, von dem beauftragten Busunternehmen für die eingerichtete Personenbeförderung eine transparente und vollständige Abrechnung sowie Belege über die Einnahmen einzufordern. Vergleichbar obliegt der Stadt für den Empfang von Zuschüssen stets die Pflicht gegenüber dem Förderungsgeber per Verwendungsnachweis detailliert die finanzielle Abwicklung und Umsetzung der geförderten Maßnahmen nachzuweisen.

Tatsächlich wurde für die Beförderungsfahrten ein Entgelt von 379 € zuzüglich Umsatzsteuer (brutto 451,01 €) je Fahrt + Rückfahrt vereinbart. Regelungen wurden nur über die Rahmenbedingungen der Leistungserfüllung und damit der Aufwandsposition getroffen. Nicht Inhalt der Vereinbarung waren die Quittierung bzw. Belegung sowie Abrechnung der Erlöse auf der Ertragsseite.

Bei Bargeldeinnahmen besteht grundsätzlich die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zahlstelle, die den Erlass einer Dienstanweisung durch die Stadtkasse zur Folge hat. Nachdem jedoch die Einnahmen durch das Busunternehmen vollzogen werden, ist kein Sachverhalt für den Erlass einer Dienstanweisung gegeben, weil die Einnahmen nicht durch beauftragte städtische Mitarbeiter vollzogen werden.

Daher gilt es zur Wahrung der Kassensorgfaltspflicht und Transparenz im Sinne der Bestimmungen der §§ 12 und 14 Gemeindekassenverordnung Klarheit zu schaffen, wie die Einnahmen abzurechnen sind. Regelungen dazu waren komplett ausgenommen. Beispielsweise hätte geregelt müssen, wie Fahrscheine/Tickets als Quittung ausgegeben werden oder die Einnahmen aus Kassenabrechnungen belegt werden. Da überhaupt keine Vereinbarungen getroffen wurden, mangelt es an begründenden Unterlagen, die Aufschluss über die Einnahmen geben. Die Hygiene des Zahlungsverkehrs geht abhanden; wenn gänzlich überhaupt keine Quittungen ausgestellt oder Abrechnungsbelege vorhanden sind. Im Ergebnis bleiben damit sehr viele Unbekannten stehen. Die fehlenden begründenden Unterlagen haben dazu geführt, dass außerhalb der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung eine nicht näher begründete Überweisung eines Betrages ohne nachvollziehbare Belegung erfolgte.

Im Ergebnis kann es nicht genügen, dass eine unvollständige Abrechnung offen im Raum stehen bleibt, deren Zusammensetzung nicht transparent ist. Es steht hier in der Pflicht, eine wirklich nachvollziehbare Abrechnung offenlegen zu können.

Insgesamt war für alle Beförderungsfahrten ein Betrag in Höhe von 8.751,07 € aufzuwenden. Hinsichtlich der Erträge liegen keine nachvollziehbaren Belege bzw. Abrechnungen vor. Als Fahrtentgelt für eine Fahrt war ein Ticketpreis von 3 € angesetzt. Während des gesamten Zeitraumes von Juni bis September sind Bruttoeinnahmen von 591 € generiert worden, was einem Fahrgastaufkommen von 197 Nutzern entspricht. Da von den Einnahmen noch Vorsteuer abzuführen war, ist ein Nettoertrag von 496,63 € verblieben.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben belegt im Ergebnis, dass letztlich ein erhöhtes finanzielles Defizit entstanden ist und auf Grund der geringen Nachfrage keine annähernde Kostendeckung erreicht werden konnte. Die Abrechnung stellt sich wie folgt dar:

Ausgaben für Beförderungsunternehmen:	8.751,07 €
Erlöse aus verkauften Fahrgasttickets (netto):	<u>496,63 €</u>
→ Bezuschussung durch Stadt:	8.254,44 €

Durch die nur sehr zurückhaltende Nachfrage von gerade einmal 197 Nutzern in einem Zeitraum von 3 Monaten kann hinsichtlich des Beförderungsaufwandes von 8.751 € lediglich eine unangemessen geringe Kostendeckung von 5,6% erreicht werden. In Umlegung auf 197 Fahrgäste ergibt sich ein Aufwand von 44,42 € pro Fahrgast, dem Einnahmen von 2,43 € netto (3 € brutto) pro Fahrticket gegenüberstehen, so dass eine Fahrt seitens der Stadt mit rund 42 € bezuschusst wurde.

Es ist verständlich, dass ein Versuch unternommen wurde, einen Lösungsansatz für die bekannten Parkprobleme an den Bürgerseen zu testen, die gerade in den Sommermonaten verschärft auftreten. Ungeachtet dessen ist es dabei erforderlich, auch den kaufmännischen Grundsätzen gerecht zu werden und eine angemessene Kostenabdeckung anzustreben. Generell war die Maßnahme sehr spontan ohne vorherigen Zeitvorlauf und ohne öffentliche Bewerbung ins Leben gerufen worden, so dass es letztlich nicht gelungen ist, viele Fahrgäste zu gewinnen und somit eine angemessene Kostendeckung zu erreichen. Unabhängig davon ist es sachgerecht, die tatsächliche Höhe der öffentlichen Bezuschussung darzustellen und den entstandenen Abmangel aufzuzeigen bzw. ins Bewusstsein zu bringen.

Die Fachabteilung erklärte auf den Bericht des RPA, dass die Stadt ein Resümee aus diesem Versuch für die nächste Badesaison ziehen möchte. Die hierfür notwendigen Erkenntnisse lagen vor Beendigung des Versuches noch nicht abschließend vor. Das Busshuttle stelle nur einen Baustein der Maßnahmen dar, welche die Stadt in dem Jahr zur Erhöhung der Sicherheit vor Ort angewandt hatte. Die Ordnungsverwaltung gehe aber fest davon aus, dass die Maßnahme aus reiner finanztechnischer Betrachtung heraus kein Erfolg sein wird. Sicherheitstechnisch betrachtet war es in diesem Jahr wesentlich besser als in den Vorjahren, da die Straße/Rettungsgasse stets freigehalten werden konnte. Hinsichtlich der Einnahmesituation werde noch eine transparente und vollständige Abrechnung über die Einnahmen eingefordert.

Der Busshuttle wurde in den Folgejahren eingestellt und nicht mehr wiederholt.

7.6 Kassenprüfungen und Kassensicherheit

7.6.1 Unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse:

Nach § 7 Gemeindeprüfungsordnung sind durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse jährlich sowie bei Bestellung eines neuen Kassenvorgängers zusätzlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete durchzuführende Prüfung der Stadtkasse hatte am 15.09.2021 stattgefunden. Über die Prüfung wurde ein abschließender Prüfbericht gefasst und dem Oberbürgermeister, dem Kassenaufsichtsbeamten und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung ergab hier keine Feststellungen, es war keine Kassendifferenz gegeben.

Bei der Prüfung war eine Übereinstimmung der Kassenbestände bestätigt.

7.6.2 Sonstige Kassenprüfungen von Zahlstellen und Handvorschüssen:

Grundsätzlich sehen die Bestimmungen der Gemeindegeldverkehrsverordnung vor, dass Einnahmen unbar vereinnahmt werden müssen. In wenigen Ausnahmen lässt es sich zur erleichternden Abwicklung von Dienstleistungen nicht komplett vermeiden, dass Bargeldeinnahmen zu Buche schlagen, wie z.B. der Eintritt im Freibad oder Gebühren im BürgerService. Um bei Bargeldeinnahmen eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten, werden sogenannte

Zahlstellen eingerichtet, in denen die geltenden Regelungen über den Kassenablauf und die Kassenabrechnung mittels einer Dienstanweisung durch die Stadtkasse zu regeln sind. Bei diesen sonstigen Zahlstellen werden regelmäßig während des Jahres unvermutete Kassenprüfungen durch das RPA vorgenommen und auf Übereinstimmung des Kassensolls mit dem Kassenist geprüft. Priorität genießen insbesondere die eingerichteten Zahlstellen mit hohem Gebührenaufkommen wie z.B. Freibad, BürgerService, Ausländerbehörde etc.

Dabei waren in der Vergangenheit in der Regel Registrierkassen im Einsatz. Seit November 2012 werden bei den Zahlstellen des BürgerService, der Ausländerbehörde und der Kirchheim-Info nunmehr die Gebührenerlöse über das automatisierte TOP-CASH-Verfahren verwaltet. Nach Fertigung eines Kassenabschlusses durch die Zahlstellenverwalter und Freigabe durch die Stadtkasse erfolgt über eine Schnittstelle zu SAP eine automatisierte Verbuchung und Kassensollstellung. Die einzelnen Kassenverwalter können entsprechend nach jedem Tagesergebnis ein Kassenabschluss erstellen und die elektronisch registrierten Umsätze mit den Einnahmen abgleichen.

Die elektronischen Kassenverfahren mit TOPCASH haben auch Veränderungen bei den Kassenprüfungen zur Folge und die Rechnungsprüfung dazu veranlasst, eine effizientere Gesamtprüfung der Kassenbücher über das komplette Haushaltsjahr durchzuführen. D.h. die Kassenbücher der Zahlstellen der Ordnungsverwaltung (BürgerService, Ausländeramt und Standesamt) werden jeweils nach dem Jahresende beim Rechnungsprüfungsamt auf die grundsätzliche Beachtung der Kassensicherheitsvorkehrungen überprüft, weil durch die technische Weiterentwicklung der elektronischen Kassenauszüge durch die Gesamtprüfung eine höhere Aussagekraft über die Kassenabläufe erlangt werden kann, als es bei Vorortprüfungen einzelner Kassen mit dem Umsatz eines Tagesergebnisses möglich ist. Bei grundlegenden Feststellungen wird seitens des RPA ein Bericht erstellt und die Ergebnisse den Kassenverwaltern sowie der Sachgebiets- oder Abteilungsleitung bekannt gegeben.

In 2019 folgten weitere Umstellungen auf TOP-Cash bei den Zahlstellen des Sachgebietes Ordnung und Verkehr, Gaststätten und Gewerbe sowie den Verwaltungsstellen Jesingen und Nabern sowie der Servicestelle Ötlingen; jeweils mit dem Ziel die Kassensicherheit zu stärken. Mit Blick auf Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kassensicherheit wurde im Jahre 2019 auch beim Freibad ein elektronisches Kassensystem eingeführt und am Eingang ein Kassenautomat und Einlasssystem installiert.

Das RPA hat festgestellt, dass die Dienstanweisungen für Zahlstellen teilweise schon seit vielen Jahren in Kraft sind und zum großen Teil einer Überarbeitung bedürfen. Insbesondere nach der Einrichtung mit TOP-Cash stimmen die in den geltenden Dienstanweisungen geregelten Abläufe nicht mehr mit der praktischen Umsetzung in den Zahlstellen überein. Das RPA hat aus diesem Grunde die Abteilung Finanzen mit Bericht vom 29.01.2019 gebeten, die Dienstanweisungen für Zahlstellen, die mit dem elektronischen Kassenverfahren TOP-Cash ausgestattet sind, zu aktualisieren und anzupassen. Diese Aufforderung wurde regelmäßig mit den Berichten vom 30.09.2021 und 23.03.2022 sowie zuletzt 22.08.2023 wiederholt.

Teilweise wurden in den vergangenen Jahren auch bei manchen Zahlstellen TOP-Cash eingeführt, ohne dass für diese Zahlstellen überhaupt Dienstanweisungen erlassen wurden (z.B.

Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung in den beiden Sachgebieten 353 Ordnung und Verkehr sowie 354 Gewerbe und Sicherheit), so dass keine Regelungen über die kassenrechtlichen Abläufe und Abrechnung existent sind. Hier hat das RPA die Stadtkasse mit den genannten regelmäßig erstellten Berichten in den Jahren 2019 bis 2023 aufgefordert die fehlenden Dienstanweisungen und Regelungen über den Kassenablauf und die Abrechnungsmodalitäten nachzuholen. Diese stehen immer noch aus und wurden noch nicht erlassen.

Die überholten Dienstanweisungen der Zahlstellen, in denen das elektronische Kassensystem TOP-Cash eingesetzt ist, sind nicht geeignet, um effiziente und aussagekräftige Kassenprüfungen vorzunehmen. Insbesondere enthalten die zuletzt vorliegenden Dienstanweisungen zu den Zahlstellen Regelungen zur Führung von Kassenbüchern und Stornoverzeichnissen, die in der Praxis von den Kassenverwaltern gar nicht umgesetzt werden können, weil die Anlagen –auf die konkret verwiesen wird- in der Dienstanweisung gar nicht vorhanden und beigefügt sind. Beispielsweise ist hingewiesen, dass ein Kassenbuch entsprechend Anlage 1 zu führen ist bzw. ein Stornoverzeichnis entsprechend Anlage 2; obwohl diese Anlagen in der Dienstanweisung fehlen.

Daran anknüpfend hatte das RPA die Dienstanweisung zur Zahlstelle der Ausländerbehörde beispielhaft und stellvertretend für sämtliche Zahlstellen mit TOP-Cash überarbeitet. Dabei wurde für die Stadtkasse ein möglicher Musterentwurf mit den erforderlichen Mindestinhalten und den genannten Anlagen vorbereitet und gebeten, die fehlenden Anlagen eines Kassenbuches und Stornoverzeichnisses entsprechend dem entworfenen Muster als konkrete Vorgabe im Anlagenanhang aufzunehmen.

Das RPA misst vor allem Stornoverzeichnissen große Bedeutung zu und stellt in Erwartung, dass die Kassenverwalter vorgenommene Stornobuchungen offen und eigeninitiativ preisgeben müssen und der dazu gehörende Beleg in einem separaten Stornoverzeichnis aufzubewahren, die Begründung für die Stornierung zu benennen und die Richtigkeit der Stornobuchung im Vier-Augen-Prinzip durch einen Stellvertreter abzuzeichnen sind. Das RPA befürwortet es offensiv, dass diese derzeit nicht vorhandene Sicherheitsvorkehrung wieder aufgenommen wird. Denn es ist nicht angebracht, die Beweislast umzukehren, dass die Stadtkasse und das RPA mühevoll nach Stornierungen suchen müssen. In der Praxis war es schon vorgekommen, dass anhand erhöhter Stornierungen und nicht komplett ausgleichender Korrekturen Verwirrung und Intransparenz sowie eine gezielte Abweichung zwischen Kassen-Soll und Kassen-Ist verursacht wurde. Es ist eine der Kassensicherheit dienende Vorkehrung, dass die Kassenverwalter ihre Stornierungen eigens offenzulegen und zu begründen haben, wenn diese notwendig waren und vorgenommen worden sind und ergänzend im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von einem weiteren Zahlstellenverwalter abgezeichnet werden.

Zusammenfassend hat das RPA inzwischen in mehreren Berichten regelmäßig eine Umsetzung der empfohlenen Änderungen der Dienstanweisungen eingefordert. Die komplett fehlenden Dienstanweisungen für die Zahlstellen der Sachgebiete 353 und 354 sind immer noch nicht nachgeholt worden. Entsprechend sind hier keine Regelungen über die Kassenabläufe und Abrechnung der Zahlstelle vorhanden. Andere Dienstanweisungen wurden inzwischen zwar teilweise erneuert; allerdings wird weiterhin auf nicht vorhandene Anlagen wie ein fehlendes Stornoverzeichnis oder Kassenbuch verwiesen. Daher sind die Dienstanweisungen immer noch fehlerhaft und irreführend. Ohne einheitliche Regelungsvorgaben ist es den Kassenverwaltern erschwert, eine vollständig transparente Abrechnung ihrer Zahlstelle vorzunehmen.

Beispiel eines Prüfungsergebnisses aus 2021 über die Zahlstelle des Freibades, in dem die Kassensicherheit verbessert werden konnte:

Die Dienstanweisung für die Zahlstelle Freibad und Freibadkartenvorverkauf war zuletzt am 02. Mai 2018 erneuert worden, weil am Freibad ein neues Eingangs- und Bezahlsystem mit Automat eingeführt wurde. Dabei ist das Zahlssystem per Automatenzahlung in der Dienstanweisung zur Zahlstelle in § 8 offen geblieben und nicht geregelt worden, da die Installation des Zahlungsautomaten bei der Öffnung des Freibades noch nicht abgeschlossen war und der genaue Ablauf der Automatenbezahlung sowie der Leerung noch nicht bekannt war. Das RPA hatte insbesondere angeregt, einen Sicherheitsdienst mit der Befüllung und Leerung der Kassenautomaten sowie die Ablieferung der sich anhäufenden Tagesgeldeinnahmen bei der Bank zu beauftragen, um dem Grundsatz der Kassensicherheit sowie der Personal-Fürsorgepflicht gegenüber den städtischen Beschäftigten gerecht zu werden und die Kassenverwalter keiner Einbruchs- und Überfallgefährdung auszusetzen.

Eine Regelung für die Automatenzahlung einschließlich der Befüllung und Leerung war auch bis zum Berichtsjahr 2021 noch nicht getroffen. Die Funktion war in den Jahren 2018 und 2019 häufig gestört so dass es vorgesehen war, den Anbieter zu wechseln. In den beiden folgenden Corona-Saisons 2020 und 2021 wurde der Besuch der Badegäste bargeldlos per Einbuchung über die Homepage der Stadtwerke geregelt, so dass die Automaten daher nicht im Einsatz waren und auch keine Ablieferung der Bargeldeinnahmen bei der Bank notwendig waren.

Nachdem zu erwarten war, dass die bevorstehende neue Badesaison 2022 wieder ihren normalen Gang nimmt und die Besucher den Weg des Kasseneingangs und des Automaten nehmen können, hatte das RPA die Stadtwerke zuvor am 08.09.2021 nochmals präventiv gebeten, rechtzeitig vor Beginn der folgenden Badesaison ab 01.05.2022 ein funktionierendes Entgeltsystem herzustellen sowie die unklaren Zahlungsabläufe zu regeln und die Dienstanweisung zu überarbeiten. Die ungelösten Abläufe über die Einzahlung und Verwahrung der Bargeldeinnahmen sowie der Automatenleerungen bedürfen zwingend einer Verbesserung der Kassensicherheit.

Unmittelbar vor Eröffnung der Badesaison eröffneten die Stadtwerke am 10. März 2022, dass in der Neufassung vorgesehen ist, von einer täglichen Einzahlung der Gebühreneinnahmen des Kassenautomates abzusehen und die Ablieferung bei der Bank auf 3 Tage pro Woche zu reduzieren. Auf einen Sicherheitsdienst sollte verzichtet werden; als Lösung wurde vielmehr angeregt, dass die Einnahmen durch die städtischen Kassierer direkt bei der Bank abzuliefern sind. Als Ausgleichsmaßnahme sollte der Versicherungsschutz für die Geldbestände im Kassenautomaten auf 12.000 € sowie der aufbewahrten Bargeldbestände im Tresor des Kassenhauses auf 30.000 € und für die Ablieferung der Bargeldeinnahmen durch die Kassierer bei der Bank auf 6.000 € angepasst werden.

Im Sinne der Überfallprävention genießen die Kassensicherheitsvorkehrungen hohe Priorität. Dabei gilt es zu verhindern, bei großem Besucherandrang hohe Bargeldbestände im Kassenautomaten anzuhäufen oder im Kassenhäuschen des Freibades aufzubewahren und abends nach Dienstschluss -insbesondere nach Wochenenden- es den Kassenverwaltern alleine zu überlassen, die hohen Tagesgeldeinnahmen bei der Bank einzuzahlen. Die Ersatzlösung -nur die Versicherungssummen zu erhöhen- werden dem Prinzip der Kassensicherheit und der Sicherheit des städtischen Personals nicht gerecht. Es besteht vielmehr die begründete Gefahr,

dass bei einer Abkehr von der täglichen Einzahlungspflicht bei der Bank sowie dem Verzicht auf einen Sicherheitsdienst die erforderliche Kassensicherheit nicht gewährleistet ist und finanzielle Nachteile für die Stadt/Stadtwerke entstehen bzw. auch die städtische Fürsorgepflicht für das eigene Personal verletzt wird. Deshalb sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzbestimmungen für die Kassenverwalter der Zahlstellen mit hohem Bargeldumsatz zu berücksichtigen und einen Sicherheitsdienst zu beauftragen, um den Kassenautomaten zu entleeren bzw. die Einnahmen täglich bei der Bank abzuliefern. Diese Verantwortung und Gefahren können nicht auf ungeschützte Mitarbeiter (Kassierer) übertragen werden.

Entsprechend dieses Sachverhaltes hatte das RPA die Geschäftsführung der Stadtwerke aufmerksam gemacht, die Belange der Kassensicherheit in den jeweiligen Dienstanweisungen mit der gebotenen Notwendigkeit neu zu regeln. Auf Einwirken des RPA wurde von den Stadtwerken bestimmt, dass die Ablieferung der Tageseinnahmen und der Einnahmen aus dem Automaten täglich durch einen privaten Sicherheitsdienst erfolgen; so dass sich über gut besuchte Wochenenden hinweg keine höheren Bargeldbeträge anhäufen und bis zum folgenden Montag im Kassenhäuschen des Freibades zu verwahren sind. Dadurch konnte eine dringlich erforderliche Verbesserung der Kassensicherheit sowie des Schutzes der Kassenverwalter bei der Zahlstelle Freibad erzielt werden.

Darüber hinaus wurde empfohlen, die gesamte Dienstanweisung Freibad inhaltlich neu zu regeln und neu zu gliedern. Daher wurden den Stadtwerken allgemeine Anregungen zum Entwurf einer neuen Dienstanweisung Freibad gegeben.

Die Vorgänge der Eintrittsgebühren des Freibades sind inzwischen sehr vielfältig und beinhalten mehrere komplett verschiedene Zahlungsabläufe. In gesamter Betrachtung war die vorausgehende Dienstanweisung wenig transparent, weil unterschiedliche Sachverhalte vermischt bzw. in Teilen nicht vollständig waren oder sich Regelungen teilweise sogar widersprochen haben. Daher waren manche Inhalte nicht verständlich oder nur schwer nachzuvollziehen.

Vor allem wurde darauf verwiesen, dass für die unterschiedlichen Kartenkategorien hinsichtlich des Zahlungsablaufes jeweils völlig andere Abrechnungsgrundsätze gelten und Verkäufe in komplett anderer Form und buchhalterischer Vorgehensweise stattfinden. Der Verkauf von Dauerkarten ist anders zu regeln als die Abrechnung des Kassenautomaten. Dies sollte in getrennten Abschnitten zum Ausdruck kommen bzw. sollte in transparenter Weise ersichtlich sein, welche Regelungen zu welchem Sachverhalt gelten.

Das RPA hatte daher empfohlen, die Dienstanweisung spätestens zur kommenden Saison komplett neu zu überarbeiten und die verschiedenen Sachverhalte in jeweils getrennten Abschnitten zu untergliedern.

Entsprechend den Hinweisen des RPA wurde daraufhin eine Neuaufteilung und Neufassung der Dienstanweisung vorgenommen, so dass die Inhalte zu den verschiedenen Sachverhalten separat gefasst und für die Kassenverwalter transparent nachvollziehbar sind. Der Vorverkauf von Dauerkarten bis zum 30.04. des Jahres in den Räumlichkeiten der Stadtwerke ist nun separat von dem Verkauf und Abrechnung der Einzeltageskarten vorort im Freibad geregelt worden und wiederum losgelöst von der Abrechnung des Kassenautomaten.

7.7 Verwendungsnachweise:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der Aufgabenerfüllung auch die Verwendungsnachweise für empfangene Zuschüsse; insbesondere für Baumaßnahmen. Hier ist die Stadt verpflichtet, gegenüber dem Fördergeber Rechenschaft abzulegen, dass die zweckgebundenen Förderleistungen zweckgebunden verwendet sowie die Kosten der Umsetzung in der beantragten Höhe tatsächlich angefallen sind und die Stadt die Gewerke stets einer erforderlichen Ausschreibung unterzogen haben, um in einem Preiswettbewerb das wirtschaftlichste Ergebnis zu erzielen. Der Fördergeber stellt hohe Anforderungen, dass die Durchführung entsprechend den vereinbarten Fördervoraussetzungen erfolgt. Dabei wird eine Prüfung und Bestätigung der Vorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt gefordert.

Im Rechnungsjahr 2021 waren insgesamt 14 Verwendungsnachweise vorgelegt, die seitens des Rechnungsprüfungsamtes sachlich sowie inhaltlich geprüft und bestätigt worden sind. Dabei konnte vom RPA in allen Fällen bescheinigt werden, dass jeweils eine finanziell ordnungsgemäße Verwendung der Förderzuschüsse erfolgte und die Förderbedingungen beachtet wurden. Die Prüfung umfasste im Berichtsjahr folgende Verwendungsnachweise:

Nr.	Verwendungsnachweis für Fördermaßnahme
1	Integrationsbeauftragte zur Projektförderung
2	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Auszahlungsantrag Nr. 8 "Dettinger Weg"
3	Nichtinvestive Städtebaufördermaßnahme "Dettinger Weg"
4	Landeszuschüssen an Museen "Restaurierung von Museumsgegenständen"
5	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Auszahlungsantrag Nr. 1 "Ortsmitte Ötlingen"
6	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Max-Eyth-Straße/Untere Vorstadt"
7	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Auszahlungsantrag Nr. 19 "Ortsmitte Ötlingen"
8	Demokratie leben "Förderbereich: Partnerschaften für Demokratie"
9	Landschaftspflege "Biotopvernetzungs-konzept der Stadt Kirchheim unter Teck"
10	Feuerwehr Nabern "Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens"
11	Auszahlungsantrag "Bespielungsmittel" des Jahres 2021
12	Starkregengefahrenkarte für das Einzugsgebiet "Duppiggraben/Speckbach"
13	Landschaftspflegerische Maßnahme Erhalt und Revitalisierung von Streuobstwiesen im Projektgebiet Ötlinger und Jesinger Halde
14	Nachhaltige Modernisierung von Ländlichen Wegen: Instandsetzung Feldweg zwischen der B 297 und dem Flugplatz Hahnweide

Des Weiteren erhält die Stadt Zuschüsse zur Sprachförderung in den Kindergarteneinrichtungen. Im Anhang ist das Prüfungsergebnis als Musterbeispiel beigefügt. Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Sprachförderung KOLIBRI ist umfangreich und wird nur von sehr wenigen Kommunen wahrgenommen.

Verwendungsnachweis KOLIBRI

**Verwendungsnachweis über die Umsetzung der
Gesamtkonzeption Kompetenzen verlässlich voranbringen
(KOLIBRI) für das Förderjahr 2020/2021, Stadt Kirchheim unter
Teck mit Nabern und Jesingen**

Sachverhalt:

Beantragt wurden insgesamt mit Antrag vom 24.11.2020 Fördermittel in Höhe von 114.400,00 €, davon 83.600 € für 46 ISF+ und 13.200 € für 6 SBS Gruppen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Verwendungsnachweise zzgl. der Anlagen für 52 Gruppen nach o.a. Förderrichtlinie für das Kindergartenjahr 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2021.

Feststellung:

Die Prüfung ergab nachfolgende Zahl von Kindern je Gruppe sowie nachgewiesenen Stunden laut Durchführungsnachweisen:

Gruppe	Einrichtung	Beantragte Förderart	Kinderzahl lt. VN	VBZ in Std.	Sprachförder- einheiten am Kind in Std.
1	Aichelberg	SBS	7		28:00
2	Aichelberg	SBS	7		28:00
3	EMK	SBS	9		28:00
4	EMK	SBS	3		28:00
5	Reußenstein	SBS	7		28:00
6	Reußenstein	SBS	7		28:00
7	Au	ISF+	7	25:30	59:15
8	Au	ISF+	6	25:50	44:15
9	Au	ISF+	5	25:00	44:15
10	Au	ISF+	7	37:45	49:30
11	Au	ISF+	6	37:45	60:45
12	Au	ISF+	6	25:30	59:15
13	Freiwaldau	ISF+	7	37:30	72:45
14	Freiwaldau	ISF+	7	33:45	72:00
15	Freiwaldau	ISF+	7	32:30	69:45
16	Freiwaldau	ISF+	7	35:30	62:15
17	Freiwaldau	ISF+	7	35:00	72:00
18	Hafenkäs	ISF+	7	51:30	65:35
19	Hafenkäs	ISF+	6	58:15	48:00
20	Hafenkäs	ISF+	7	50:35	66:00

21	Hafenkäs	ISF+	7	40:35	50:00
22	Halden	ISF+	6	05:40	55:30
23	Halden	ISF+	7	05:40	58:30
24	Halden	ISF+	6	05:40	59:15
25	Käppele	ISF+	7	22:35	41:15
26	Käppele	ISF+	6	14:30	44:15
27	Käppele	ISF+	7	14:45	53:15
28	Nabern	ISF+	6	31:00	78:00
29	Nabern	ISF+	6	31:30	81:35
30	Nabern	ISF+	6	36:00	71:05
31	Kita	ISF+	6	04:45	40:30
32	Kita	ISF+	6	04:45	29:15
33	Kita	ISF+	5	04:45	30:00
34	Kita	ISF+	5	04:45	27:45
35	KW	ISF+	7	13:45	58:30
36	KW	ISF+	6	11:50	57:45
37	KW	ISF+	7	12:15	42:45
38	KW	ISF+	6	11:35	44:15
39	Milcherberg	ISF+	7	14:00	64:30
40	Milcherberg	ISF+	7	15:30	76:30
41	Milcherberg	ISF+	7	15:00	54:45
42	Schafhof	ISF+	7	55:35	53:15
43	Senefelder	ISF+	7	16:50	48:45
44	Senefelder	ISF+	7	57:40	39:45
45	Teck	ISF+	7	58:55	58:30
46	Teck	ISF+	7	72:25	46:45
47	Teck	ISF+	7	76:25	48:00
48	Uracher	ISF+	7	72:20	40:30
49	Uracher	ISF+	7	86:20	42:45
50	Uracher	ISF+	7	32:25	24:00
51	Westerbach	ISF+	5	32:10	68:20
52	Westerbach	ISF+	5	28:50	51:00

Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden beachtet. Die notwendigen Ausgaben wurden wirtschaftlich und sparsam verwendet.

Die Angaben mit den Büchern und Belegen stimmen mit dem Abgleich überein.

VIII) Fachtechnik / Bauausgaben

Bereits eingangs des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass die die Rechnungsprüfung nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Dienstleister versteht, der durch beratende Tätigkeit versucht, Fehler bereits bei der Ausführung zu vermeiden. In ganz erheblichen Maße trifft dies für die Tätigkeit des Bauprüfers zu. Ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit besteht in der Beratung der Fachdienststellen.

Diese wenden sich insbesondere in Fragen der Vertragsgestaltung mit Planern, der Angebotswertung nach Bauausschreibung und in Streitfällen mit Auftragsnehmern über die Vertragsauslegung und Vergütung an den technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus sämtlichen bautechnischen Fachbereichen der Stadt konnte der technische Bauprüfer zur Klärung von Fragen und Problemlösungen beitragen. Dies betrifft im einzelnen Honorarerhöhungen von Ingenieuren und verschiedene Nachträge von Unternehmen. Es ist ein wichtiges Ziel des RPA, die Dienststellen nach Möglichkeit bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung zu unterstützen.

Schwerpunkte der baufachtechnischen Prüfung sind:

- Prüfung von Rechnungen für Bauleistungen einschließlich der Architekten – und Ingenieursleistungen
- Die Ausschreibungen und Vergaben von Bau- sowie Lieferleistungen
- Prüfung von Nachtragsforderungen

Die Intention der Bauprüfung ist vielfältig und beinhaltet vor allem:

- Die Prüfung der Einhaltung formaler und rechtlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen
- Die Prüfung der Einhaltung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit
- Qualitätssicherung (innerhalb der Stadtverwaltung wie auch in der Außenwirkung)
- Beratung und Fehlervermeidung
- Mitwirkung bei der Herstellung von Rechtssicherheit und Kostensicherheit
- Unterstützung der am Baugeschehen beteiligten Abteilungen und der Stadtwerke
- Reaktion auf aktuelle Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen und direkte Umsetzung derselben in die Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeit

Außer den genannten Rechnungs- und Vergabeprüfungen nimmt die Rechnungsprüfung auch die Aufgaben der Prüfung von Verwendungsnachweisen, insbesondere bei Zuwendungs- und Fördermaßnahmen, wahr.

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen:

Die Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung einer Baumaßnahme hängt entscheidend von der Qualität und Planung und der Bauvorbereitung, insbesondere der Ausschreibung ab. Hierauf kann nicht oft genug hingewiesen werden. Fehler oder Unklarheiten in der Ausschreibung gehen in aller Regel zu Lasten des Bauherrn.

Ein Schwerpunkt nimmt die aktive Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen in den laufenden bauzeitbegleitenden Projektphasen ein. Die Stadt verfügt über eine zentrale Vergabestelle, so dass durch die Konzentration der Ausschreibungen bei der Bauverwaltung vorteilhaft eine ansprechende Rechtssicherheit und Qualität erreicht werden konnte bzw. auch Synergieeffekte genutzt werden können. Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die zentrale Vergabestelle und beratende Mitwirkung des bautechnischen Prüfers Routine und Know-How bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, der Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen sowie der Wahl der Vergabeart positiv entwickeln. Sie betreuen das Vergabeverfahren während der Kalkulationszeit bis zur Submission und wissen, was bei der Auswertung der Angebote und der Information der Bieter zu beachten ist. Auch im Kontakt mit externen Beratern gelingt es immer mehr, dass die Festlegungen und Ziele des Auftraggebers berücksichtigt werden. Ein geeignetes Beispiel zeigt sich bei den Wiederholungsbaumaßnahmen -wie der Erstellung von baugleichen Flüchtlingsunterkünften- in denen die Erfahrungen der vorangehenden Ausschreibungsverfahren bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen vorteilhaft genutzt und zunehmend optimiert werden konnten.

In Folge dessen war bei den geprüften Leistungsverzeichnissen eine ordentliche Aufgabenerfüllung durch die Fachdienststellen und die beauftragten Architekten und Ingenieure erkennbar. In einigen Fällen ergaben sich Feststellungen und Hinweise bezüglich Mengenangaben, der Beschreibung einzelner Leistungen, der Produktneutralität und den Ausführungsfristen. Die wesentlichen Punkte werden den Fachdienststellen und der zentralen Vergabestelle mit der Beteiligung im laufenden Prozess mitgeteilt.

Die dem RPA vorgelegten Abrechnungsunterlagen waren meistens übersichtlich und nachvollziehbar. In Einzelfällen waren Mängel festzustellen, die den Fachdienststellen entsprechend mitgeteilt wurden. Insgesamt gesehen kann vom RPA die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungswesens bestätigt werden.

Begleitende Bauprüfungen anhand aktueller Rechnungsstellung:

Das Rechnungsprüfungsamt orientiert sich oftmals an den aktuell durchlaufenden Baurechnungen. Die Prüfung der eingehenden Rechnungen erfolgte damit in der Regel baubegleitend. Das heißt, dass auch die Abschlagsforderungen größerer Gewerke bzw. Bauvorhaben stichprobenhaft geprüft wurden. Damit lässt sich aus unserer Sicht ein frühzeitiges wirkungsvolles prüfungstechnisches Verfolgen der Bauvorhaben erreichen und es ist die Möglichkeit eines zeitnahen präventiven Eingreifens rechtzeitig möglich.

Dies gilt auch für die Abschlagszahlungsforderungen aus Architekten- und Ingenieuraufträgen nach HOAI:

Die baubegleitende Rechnungsprüfung sichert darüber hinaus die zeitnahe Bereitstellung qualitativvoller rechnungsbegründender Unterlagen wie Aufmaße, Rapporte usw. und das stetige Verfolgen von Nachträgen, Beauftragungen, Preisänderungen durch Massenänderungen und vieles mehr. Überzahlungen oder eventuell notwendig werdende aufwendige Rückforderungen werden weitgehend vermieden und eine hohe Rechts- und Kostensicherheit wird möglichst ständig hergestellt bzw. aufrechterhalten. Die daraus erzielten Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile können oftmals nicht monetär bemessen werden. Es genießt jedoch Priorität, frühzeitig während der laufenden Baumaßnahme beratend und unterstützend auf drohende finanzielle Nachteile hinzuweisen und aktiv mitzuwirken, dass etwaige Mehrausgaben für die Stadt bereits im Voraus verhindert werden können.

Häufig waren in der Vergangenheit nachträglich mögliche Regressansprüche berechnet worden, die einen höheren Betrag aufgewiesen haben; und eine Rückerstattung tatsächlich in der Höhe gerichtlich nicht annähernd durchzusetzen waren. Abgesehen von dem hohen Verwaltungsaufwand und dem Prozesskostenrisiko konnten in Gerichtsverfahren häufig nicht die lückenlosen Sachverhaltsdokumentationen vorgelegt werden und/oder die uneingeschränkte Beweispflicht nicht erbracht werden, so dass im günstigen Falle ein Vergleich auf geringem bis mittlerem Niveau erzielt werden konnten oder Verfahren sogar mit der Einstellung abgeschlossen wurden. Die nachträgliche Beanstandung von eventuell vermeidbaren Mehrkosten war oftmals nicht Ziel führend und hat nur in seltenen Fällen zum gewünschten Erfolg geführt.

Geradezu beispielhaft kann als jüngstes Musterbeispiel die Jahre andauernde gerichtliche Auseinandersetzung auf Schadenersatzregulierung aus fehlerhaft ausgeführten Bauleistungen wegen des undichten Daches der Gießnahhalle angeführt werden. Durch das ernüchternde und wenig verständliche Ergebnis ist ganz offensichtlich geworden, welche Unsicherheiten und Risiken Gerichtsverfahren beinhalten. Obwohl die Stadt ohne eigenes Verschulden einen hohen Schaden davongetragen hatte, ist eine Schadensregulierung durch die Verursacher im Wesentlichen ausgeblieben.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit schlussfolgernd ist es im Hinblick auf die Prüfungsrangfolge in der Regel der deutlich vorteilhaftere Weg, Mehrkosten bereits im Voraus abzuwenden als im Nachgang mühevoll im Streitverfahren Teilbeträge erstreiten und erkämpfen zu müssen und weitere Folgeschäden wie ein belastendes Vertrauensverhältnis zu wiederkehrenden Vertragspartnern zu entwickeln.

Da stets hohe Anforderungen an eine überzeugende Beweispflicht zu erbringen sind, die oftmals schwer erfüllt werden können, weil schriftliche Dokumentationen fehlen oder Sachbearbeiter gewechselt haben, ist es vorzuziehen, eine frühzeitig begleitende Beteiligung an der Bauprüfung vorzunehmen und im Vorfeld gemeinsam mit der operierenden Baubehörde an einem Strang zu ziehen. Es ist deshalb in Kauf zu nehmen, dass manche Sachverhalte in der Berichterstattung entfallen, jedoch in der Praxis tatsächlich effektivere Ergebnisse erreicht werden können.

Insgesamt gesehen kann den Abteilungen aus Sicht der Rechnungsprüfung ein ordnungsgemäßes Vorgehen bei der Bauabwicklung und Baubetreuung bestätigt werden.

IX) Fazit des Haushaltsjahres 2021 und Ausblick

Trotz der eingetrübten Vorzeichen bezüglich der Pandemielage und weiteren Konjunkturbelastungen in Deutschland konnte der städtische Haushalt gegenüber der Planung im Geschäftsjahr 2021 eine positive Entwicklung verzeichnen. Ursächlich für das verbesserte Gesamtergebnis waren vor allem die positive Ertragsentwicklung bei der Gewerbesteuer sowie die Wenigerausgaben auf Grund der Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen. Im Gesamtergebnis ist für das Jahr 2021 ein Überschuss von mehr als 6,6 Mio. € (Vorjahr 2,5 Mio €) ausgewiesen. Dieser erhöht die Ergebnismittel und steht zur Deckung von negativen Ergebnissen in den kommenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

Durch die erfolgreichen Geschäftsjahre in dem vorherigen Jahrzehnt sowie den hohen Erlöse aus der Auflösung des Kirchheim unter Teck-Fonds war der Bestand an Liquidem Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres auf rund 37,0 Mio. € angewachsen. Die in der Finanzrechnung abgewickelten Zahlungen im Geschäftsjahr 2021 hatten einen Mittelabfluss in Höhe von -2,8 Mio. € bewirkt und führen somit zu einem Restbestand an Liquidem Mitteln zum Jahresende 2021 von 34,2 Mio. € und beinhalten damit noch eine sehr hohe Ausstattung an Liquidität. Allerdings gilt es dabei auch zu berücksichtigen, dass die Spareinlage des Kirchheim unter Teck-Fonds komplett verwertet ist und künftig nicht mehr als Instrument zur Sicherung der Liquidem Mittel verwendet werden kann.

Darüber hinaus ist ein Betrag von 10,5 Mio. € (Vorjahr 14,0 Mio. €) auf kurzfristig verfügbaren Konten bei den Hausbanken -welche als "sonstige Einlagen" in der Bilanz geführt werden- angelegt. Diese Mittel sind kurzfristig verfügbar.

Den Liquidem Mitteln und sonstigen Einlagen steht allerdings noch ein Betrag von 31,1 Mio. € an Ermächtigungsüberträgen für geplante aber noch nicht begonnene bzw. nicht abgeschlossene Investitionen gegenüber, die ins Folgejahr übertragen wurden und die Finanzmittel binden.

Gleichzeitig konnten in den Vorjahren auch die Bestandsdarlehen vorzeitig abgelöst werden. Der Kernhaushalt hat daher nahezu Schuldenfreiheit erlangt. Nach der ordentlichen Tilgung von Darlehen im Berichtsjahr 2021 in Höhe von 63.200 € beträgt die Verschuldung des Kernhaushaltes 283.600 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 6,93 € je Einwohner entspricht. Hinzu kommt eine Verschuldung der Stadtwerke von rund 12,9 Mio. €.

Die Stadt verfügt zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 noch über eine gute finanzielle Ausgangslage in Form einer gestärkten Ergebnismittel und einer guten Liquiditätssituation sowie einem nahezu schuldenfreien Kernhaushalt. Als oberstes Ziel im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, gilt es diese zu bewahren. Die Stadt profitierte zweifelsfrei von dem anhaltenden Wirtschaftsboom sowie den äußerst begünstigenden Rahmenbedingungen.

Die anhaltend gute Konjunktur- und Beschäftigungslage haben fast ein Jahrzehnt lang konstant hohe Überschüsse in die Ergebnishaushalte gebracht und die Finanzlage stabilisiert. Insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen ist insgesamt ein spürbarer Aufwärtstrend gelungen, die ihren Niederschlag in der Verdoppelung der Gewerbesteuererträge gefunden hat. Im Ergebnis ist es dadurch gelungen, in den konjunkturellen Hochphasen einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen, der einen Überschuss für Investitionen generierte sowie einen maßvollen Gesamtschuldenstand für Kernhaushalt und Eigenbetrieb auszuweisen.

Fortfolgend stellt sich die wirtschaftliche Situation jedoch maßgeblich verändert dar. Die vorherigen begünstigenden Faktoren sind entfallen. Die wirtschaftliche Lage hat durch die Coronapandemie und die jetzt anschließende veränderte politische Situation in Europa bereits einen spürbaren Einbruch erlitten.

Vor allem die instabilen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse in Europa verschärfen die Konjunktorentwicklung dramatisch. Die eingetretene Knappheit bei der Energieversorgung fördert in starkem Maße die Inflationsentwicklungen und verringert die allgemeine Kaufkraft. Auf Grund der Ressourcenknappheit bei Roh- und Baustoffen sind nachhaltig und flächendeckend Lieferengpässe zu erwarten, die auch erhebliche Preissteigerungen und Mehrkosten bei den städtischen Bauinvestitionen zur Folge haben. Die bereits begonnenen baulichen Maßnahmen verzögern und verteuern sich; es ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass die ursprünglich kalkulierten Planansätze nicht eingehalten werden können und nennenswert überschritten werden. Im Bundesgebiet drohen in vereinzelt Kommunen bereits erste Bauruinen; also dass begonnene Bauvorhaben nicht fortgesetzt werden können.

Die gesamtwirtschaftlich rückläufige Entwicklung ist unverkennbar und lässt künftig keine positiven Ergebnisse mehr erwarten. Realistisch ist davon auszugehen, dass ein spürbarer Konjunkturerinbruch –im worst-case-Fall sogar eine anhaltende Rezession- begonnen hat, der die Kommunen zur Einsparung bei den laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt zwingt und einen Verzicht von manchen bereits geplanten Investitionen erforderlich macht. Durch die allgemein schwindende Steuer- und Kaufkraft sind außerdem Einnahmeausfälle bei den Kommunen zu erwarten. Mit dem Eintritt der ungünstigen Wirtschaftsfaktoren sowie dem unbekanntem Ausmaß des weiteren Konjunkturverlaufs leidet die Planungssicherheit bei den Kommunen erheblich.

Um unter diesen schwierigen Umständen den dringlichsten Investitionsbedarf mit einer noch annehmbaren Verschuldung zu meistern; bedarf es der dauerhaften strukturellen Stabilität der Ertragskraft des Ergebnishaushalts. Allerdings besteht in der Zeitspanne des wirtschaftlichen Konjunkturerinbruchs wenig Spielraum und Verständnis für weitere Belastungen der Bürger und Unternehmen. Dabei wird auch die Festlegung des kommunalen Hebesatzes im Zuge der Grundsteuerreform besonderes Augenmerk hervorrufen. Die kommunalen Steuereinnahmen befinden sich bereits an der Obergrenze und sind ausgereizt; eine nennenswerte Zunahme des Steueraufkommens kann nicht mehr kalkuliert werden. Daher gilt es auf der Einnahmenseite vor allem die Gebühren und Beiträge zu stärken und für die städtischen Leistungen eine volle Kostendeckung durchzusetzen.

Im Fokus stehen muss vor allem, die strukturellen jährlich wiederkehrenden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt nachhaltig zu reduzieren und alle Aufwandsposten auf den Prüfstand zu stellen. Die Stadt konnte fast ein Jahrzehnt lang ununterbrochen Rekorderlöse verbuchen. Entsprechend den sprudelnden Einnahmen wurden schleichend auch die strukturellen Aufwendungen des Ergebnishaushalts stetig erhöht.

Aktuell stark ansteigend stellen sich die Personalaufwendungen dar. Beispielsweise betrug der Personalaufwand im Jahre 2013 noch rund 25 Mio €; wenige Jahre später im Jahre 2021 haben sich die jährlichen Personalaufwendungen bereits auf rund 36,4 Mio. € etabliert. Aktuell bewegt sich der städtische Personalaufwand bereits auf mehr als 45 Mio. € pro Jahr. Daher muss es Folge sein, in wirtschaftlich schwierigen Phasen auch die strukturellen Aufwendungen wieder an die rückläufige Ertragssituation anzupassen. Entscheidungen über zusätzlich laufende Ausgaben, die den Ergebnishaushalt fortfolgend belasten, müssen stets in dem Bewusstsein

getroffen werden, dass diese auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu finanzieren sind, denn steigende Verwaltungs- und Personalkosten reduzieren den Spielraum für Investitionen.

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst hatten zuletzt als Ausgleich zu den galoppierenden Inflationsentwicklungen einen deutlich überdurchschnittlichen Abschluss zur Folge, so dass bei einem Personalvolumen von 36,4 Mio. € nochmals ein spürbarer Anstieg erfolgt. Daher muss der laufende Verwaltungs- und Personalaufwand stets im Blick und Gleichgewicht zur wirtschaftlichen Lage stehen. Dabei ist dringlich zu empfehlen, wieder verstärkt Aufgaben bezogene Stellenbedarfsbemessungen durchzuführen, um für die jeweilige Aufgabenerfüllung den notwendigen Stellenbedarf zu ermitteln. Mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation muss allen Akteuren bewusst sein, dass es ein „Weiter so“ bei den Neueinstellungen generell im öffentlichen Dienst nicht geben darf. Die tatsächliche Notwendigkeit ist bei jeder einzelnen Stellenbesetzung zu hinterfragen. Daher mahnt z.B. auch der Bund der Steuerzahler alle Ebenen dringend zur Zurückhaltung. Die öffentlichen Haushalte dürfen nicht noch stärker durch Personalkosten langfristig überbelastet werden. Die Stadt muss über eine Leistungsfähigkeit verfügen, damit es gewährleistet ist, die Aufgaben laufend erfüllen zu können, die in der gesetzlichen Pflicht stehen.

Im Ergebnis steigt die Erwartung an die Kommunen, eine Ausgabendisziplin zu wahren sowie die jährlich wiederkehrenden strukturellen Belastungen konsequent zurück zu fahren. Dazu gehört beispielsweise die Konzentration auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben zu richten; die Notwendigkeit und den Umfang der Freiwilligkeitsansprüche auf den Prüfstand zu stellen sowie die gehobenen Ausführungsstandards zu reduzieren. Investitionen sind bei der Aufgabenvielfalt zu priorisieren bzw. ist auf geplante Investitionen vereinzelt gar gänzlich zu verzichten. Es gilt dabei zu bedenken, dass bei frühzeitiger Reaktion die Wucht der haushaltswirtschaftlichen Folgen gemildert werden kann. Je später Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, desto drastischere Auswirkungen drohen und gefährden das Haushaltsgleichgewicht. Zur Krisenbewältigung ist es geboten, die strukturellen Ausgaben jetzt im Zeitraum der grundlegend veränderten wirtschaftlichen Ereignisse sehr frühzeitig an die veränderten Parameter anzupassen.

Zwar konnte im Kernhaushalt aktuell quasi eine Schuldenfreiheit erreicht werden, allerdings wurde durch Kapitalentnahmen der Stadt die Kapitalausstattung des städtischen Eigenbetriebs spürbar gemindert. In Folge dessen sind die Darlehensverbindlichkeiten beim Eigenbetrieb der Stadtwerke zum Berichtsjahr auf 12,9 Mio. € angestiegen. Die gesamten Verbindlichkeiten betragen rund 13,2 Mio. € und wurden quasi von der Stadt auf die Stadtwerke verschoben.

In 2021 wurden rund 14,1 Mio. € für Baumaßnahmen investiert. Auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt sind investive Ermächtigungsüberträge in Höhe von 30,5 Mio. € ins Folgejahr 2022 übertragen. Die hohen Belastungen des Ergebnishaushalts sowie die große Investitionstätigkeit bei den Baumaßnahmen haben zu einem Mittelabfluss im Berichtsjahr geführt.

Allerdings stehen in den Folgejahren die ambitionierten Großinvestitionen erst noch bevor. Die Fortsetzung der geplanten investiven Anstrengungen (Erstellung des Verwaltungsgebäudes Marktstraße 1-3, Sanierungen der historischen Altstadtgebäude Kornhaus und Wachthaus, Fortsetzung Sanierung TZ, Ausbau von Kindertageseinrichtungen, Sanierung der Gymnasien, Erweiterung der Freihof-Grundschule, Erstellung von Unterkünften für die Anschlussunterbringung, Neubau Hallenbad, etc.) lassen die liquiden Mittel komplett aufbrauchen und machen künftig wieder eine spürbare Neuverschuldung notwendig. Nach Maßgabe der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung sind für den Zeitraum von 2024 bis 2028 mehrere

Großinvestitionen mit einem Volumen von 146 Mio. € vorgesehen; entsprechend der Planung ist zum Ablauf des Zeitraumes eine Neuverschuldung in Höhe von 78 Mio. € prognostiziert.

Die geringe Verschuldung des Kernhaushaltes war zuletzt stets als Erfolg gewertet. Die sich anbahnende hohe Verschuldung löst massiv steigende Zins- und Tilgungsbelastungen aus, die der städtische Haushalt in den vorherigen Jahren nicht stemmen musste, aber künftig unweigerlich auf die Stadt zukommen und die Haushaltsbewirtschaftung nochmals zusätzlich erschweren. Es ist stets Sorge zu tragen, dass die Stadt nicht mit einer Schuldenlast überfordert wird.

Die Stadt hatte in den vergangenen Jahren den Haushalt konsolidieren und gleichzeitig in gemäßigten Rahmen Investitionen (wie z.B. den Rauner-Campus) anschieben können. Dabei war eine solide Finanzierung auf dem Fundament des Eigenkapitals möglich. Für die folgenden offen gebliebenen Investitionen ist es zu deren Finanzierung künftig erforderlich, Schulden aufzunehmen, und das zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, bei gestiegenen Zinsen. Der Zeitpunkt der Niedrizinsphase ist zum Nachteil der städtischen Großinvestitionsphase vorüber, so dass die Geldbeschaffung nun wieder höhere Zinsbelastungen hervorruft.

Mit Gründung des Eigenbetriebes Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck zum 01.01.2022 besteht nun eine sehr enge finanzielle Verbindung und Abhängigkeit von zwei Eigenbetrieben zur Stadt. Diese wurden zwar als Sondervermögen ausgegliedert; sind jedoch neben dem zentralen Kernhaushalt zusätzlich als Schattenhaushalte zu berücksichtigen. Die dafür gebundenen Gelder stellen ergänzend Schulden dar, die abseits des Kernhaushaltes verbucht sind. Beide Eigenbetriebe verfolgen ebenfalls eine steigende Investitionstätigkeit, so dass jeweils ein Anstieg der Verschuldung eintritt. Sie verfügen jeweils weder über eine komfortable Finanzausstattung in Form eines hohen Eigenkapitalpolsters; noch besitzen sie über eine ausreichende Ertragskraft, um die Belastungen einer eigenen hohen Verschuldung tragen zu können, und hängen letztendlich am Tropfe des städtischen Haushaltes. Insbesondere der neu gegründete Eigenbetrieb ist stark unterfinanziert. Auch der Eigenbetrieb der Stadtwerke ist inzwischen von der Übernahme des Abmangels des Bäderbetriebes durch die Stadt angewiesen. Die Auslagerung der Aufgaben und der Verschuldung auf die Eigenbetriebe kann nicht losgelöst von der Haushaltswirtschaft der Stadt betrachtet werden. Daher ist zweifelsfrei eine finanzielle Abhängigkeit der Eigenbetriebe zur Stadt gegeben und deren finanzielle Entwicklung stets sehr genau im Blick zu behalten.

Die Auslagerung der Aufgaben und Verschuldung auf die Eigenbetriebe sowie die steigenden Zins- und Tilgungsbelastungen fallen im Berichtsjahr 2021 bzw. aktuell noch nicht auffällig ins Gewicht, weil sie erst jetzt im Aufbau stehen. Diese Folgebelastungen werden jedoch mit zeitlichem Versatz in künftigen Jahren mit großer Wucht ungefiltert auf den städtischen Haushalt zukommen und den finanziellen Spielraum der Stadt nochmals einengen.

Insgesamt unterliegen die Kommunen zunehmenden Aufgabenpflichten sowie steigenden Erwartungshaltungen aus der Öffentlichkeit. Die größten Ausgabenblöcke der Stadt resultieren aus dem Bereich Bildung. Mit der Entwicklung der Zuwanderung und der generellen Wohnungsknappheit bzw. dem Entgegenwirken der Mietpreissteigerungen sind mit der erforderlichen Schaffung von Wohnraum als gesetzliche Pflichtaufgabe nun zusätzliche Aufgabenschwerpunkte als Daueraufgabe hinzugekommen, die dringende sowie Kosten intensive Investitionen erforderlich machen. Die Forderungen nach Klimaschutzmaßnahmen stehen aktuell erst am Anfang und werden künftig durch eine nachhaltige umweltfreundliche Bauweise, eine Wärmeplanung sowie sonstige Vorkehrmaßnahmen im Fuhrpark, etc. deutlich an Fahrt aufnehmen und zusätzliche Investitionen hervorrufen. Durch die wieder steigenden

Aufnahmepflichten der Kinderbetreuung und der Entwicklung der Infrastruktur ist ein weiterer Handlungsbedarf gegeben, zusätzliche Kindertageseinrichtungen zu errichten sowie Schulen zu erweitern. Mit dem Bau eines Hallenbades, der Ertüchtigung von Bildungseinrichtungen, der Förderung des Digitalisierungsausbaus und der Umsetzung des Verwaltungsgebäudekonzepts sowie der Sanierung Stadt prägender Gebäude sind weitere Großinvestitionen erst geplant, deren Verwirklichung und zeitlicher Ablauf durch die spontane wirtschaftliche Umkehrentwicklung auf Grund der Wirtschaftskrisen auf dem Prüfstand stehen werden.

Allerdings werden mit den groß angelegten Investitionen bei Schul- oder neuen Wohngebäuden die dringend erforderlichen Infrastrukturen geschaffen und für die Nutzung durch die nachfolgende Generation an die steigenden Anforderungen angepasst bzw. aufgefrischt. Schließlich steht es in der Verantwortung der Stadt, der laufenden Aufgabe gerecht zu werden, den eigenen Gebäudebestand aufzuwerten bzw. den Standard an städtischen Gebäuden nachhaltig zu erhöhen, um auch energetische Folgekosten zu mindern. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist Sorge zu tragen, eine Infrastruktur mit zeitgemäß eingerichteten Schulen und Kindergärten oder Investitionen in die Digitalisierung vorzuhalten.

In der jüngeren Vergangenheit hatte die Stadt zudem große Anstrengungen unternommen, ein Gewerbegebiet im Hegelesberg zu erschließen, um durch die Förderung von Gewerbeansiedlungen nachhaltig und verlässlich Gewerbesteuererinnahmen zu generieren. Vorausschauend ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen in der Bohnau Süd ein weiteres Gewerbegebiet zu erschließen, um eine dauerhafte Ertragsstabilität sicherzustellen.

Andererseits sind noch sehr ehrgeizige Investitionsziele verfolgt und offen geblieben. Gleichzeitig ändern sich aktuell die Wirtschaftsfaktoren dramatisch und schränken die Investitionskraft ein. Deshalb muss weiterhin der Blick auf die stetige Erhaltung der Liquidität gerichtet bleiben. Einmalige Finanzierungsmittel und Möglichkeiten zur Stärkung des Kernhaushaltes wie die Entnahme aus dem Eigenkapital der Stadtwerke, Grundstücksverkäufe oder dem Einsatz des Kirchheim unter Teck Fonds sind überwiegend in Anspruch genommen und stehen nicht beliebig zur Verfügung. Der Kirchheim unter Teck Fonds wurde im Jahr 2019 aufgelöst und bereits komplett in die Liquiden Mitteln vereinnahmt.

Dennoch stehen die Kommunen trotz der enormen Aufgabenvielfalt in der Pflicht einen schlankeren Haushalt auf ein tragbares Fundament zu stellen, um die Deckung des Aufwands aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken und die dringlichsten Investitionen mit einer maßvollen Verschuldung vornehmen zu können. Kreditaufnahmen sind gerade in Zeiten des stark steigenden Zinsniveaus maßvoll anzugehen, da die Geldbeschaffung über Fremdfinanzierung über viele Jahre hinweg durch die steigenden Zinsbelastungen einen erheblichen Folgeaufwand verursacht. Die Knappheit an Energie sowie Bau- und Rohstoffen und die damit verbundenen Mehrkosten bzw. Verteuerungen von Baumaßnahmen wird künftig eine zusätzliche Herausforderung an die kommunalen Haushalte darstellen und die Städte spürbar belasten.

Nach fast einem Jahrzehnt ununterbrochener wirtschaftlicher Boomphase mit sprudelnden Steuereinnahmen und Rekordergebnissen hält nunmehr ein Konjunkturrückgang Einzug, so dass unter den ungünstigen Wirtschaftsfaktoren auch manche wünschenswerte Ziele über eine unbestimmte Zeit nicht umgesetzt werden können und bis zur Überwindung der Krisen auf mancherlei sinnvolle Wünsche verzichtet werden muss. Um künftig dennoch möglichst viele der vorgesehenen Investitionen tätigen zu können, ist die Stadt in der jetzigen Krisenzeit gefordert, die Ausgaben der Verwaltungstätigkeiten im Zaum zu halten; das gilt vor allem für die Personalausgaben.

X) Prüfbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2021 der Stadt Kirchheim unter Teck daraufhin geprüft, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorgänge. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021 in der vorgelegten Fassung, gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, festzustellen.

Kirchheim unter Teck, den 09.08.2024

Claus Kuchelmeister

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes